



Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 2

BK2a-22/005

Beschluss

in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages

der Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn, vertreten durch die
Geschäftsführung,

– Antragstellerin –

vom 29.04.2021

wegen Genehmigung von Entgelten der Bereitstellung, der Express-Entstörung und der
Zusatzleistungen Carrier-Festverbindungen Ethernet 2.0 (CFV 2.0)

Beigeladene NetCologne GmbH
 Am Coloneum 9, 50829 Köln,
 vertreten durch die Geschäftsführung,
 - Beigeladene zu 1 -

Vodafone GmbH
 Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf
 vertreten durch die Geschäftsführung,
 - Beigeladene zu 2 -

Plusnet Infrastruktur GmbH & Co. KG
 Mathias-Brüggen-Str. 55, 50829 Köln,
 vertreten durch die Geschäftsführung,
 - Beigeladene zu 3 -

1&1 Versatel Deutschland GmbH
 Wanheimer Str. 90, 40468 Düsseldorf,
 vertreten durch die Geschäftsführung,
 - Beigeladene zu 4 -

1&1 Versatel GmbH
 Wanheimer Str. 90, 40468 Düsseldorf,
 vertreten durch die Geschäftsführung,
 - Beigeladene zu 5 -

1&1 Telecom GmbH
 Wanheimer Str. 90, 40468 Düsseldorf,
 vertreten durch die Geschäftsführung,
 - Beigeladene zu 6 -

ecotel communication ag
 Prinzenallee 11,
 40549 Düsseldorf,
 vertreten durch den Vorstand,
 - Beigeladene zu 7 -

EWE TEL GmbH
 Cloppenburger Str. 310, 26133 Oldenburg,
 vertreten durch die Geschäftsführung,
 - Beigeladene zu 8 -

Verizon Deutschland GmbH
 Rebstöcker Straße 59, 60326 Frankfurt, vertreten
 durch die Geschäftsführung,
 - Beigeladene zu 10 -

...

Bundesverband Breitbandkommunikation e.V. (BREKO)
Menuhinstraße 6, 53113 Bonn, vertreten durch
die Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 11 -

Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V. (VATM)
Frankenwerft 35, 50667 Köln, vertreten
durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 12 -

Verfahrensbevollmächtigte

der Antragstellerin: Deutsche Telekom AG
Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn
vertreten durch den Vorstand
dieser vertreten durch
Rechtsanwälte Dolde, Mayen und Partner
Mildred-Scheel-Straße 1
53175 Bonn

hat die Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommuni-
kation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 01.06.2022

durch

die Vorsitzende Gerlinde Schmitt-Kanthak,

den Beisitzer Jörg Lindhorst und

den Beisitzer Claudius Möller

am 29.09.2022

e n t s c h i e d e n:

...

1. Die in Anlage 1.5 – Preisliste - beantragten Entgelte der Bereitstellung, der Express-Entstörung und der Zusatzleistungen für Carrier-Festverbindungen Ethernet 2.0 (CFV 2.0) werden ab dem 02.10.2022 wie folgt genehmigt:

Entgelte für CFV-Ethernet 2.0 2M

Bereitstellung kupferbasiert SDSL (einmalig) je Ende	Nettoentgelt in €
Customer Sited	1.121,42
Kollokationszuführung	889,53

Bereitstellung kupferbasiert VDSL (einmalig) je Ende	Nettoentgelt in €
Customer Sited	882,53
Kollokationszuführung	809,67

Entgelte für CFV-Ethernet 2.0 4M

Bereitstellung kupferbasiert SDSL (einmalig) je Ende	Nettoentgelt in €
Customer Sited	1.121,42
Kollokationszuführung	889,53

Bereitstellung kupferbasiert VDSL (einmalig) je Ende	Nettoentgelt in €
Customer Sited	882,53
Kollokationszuführung	809,67

Entgelte für CFV-Ethernet 2.0 8M

Bereitstellung kupferbasiert SDSL (einmalig) je Ende	Nettoentgelt in €
Customer Sited	1.121,42
Kollokationszuführung	889,53

Bereitstellung kupferbasiert VDSL (einmalig) je Ende	Nettoentgelt in €
Customer Sited	882,53
Kollokationszuführung	809,67

Entgelte für CFV-Ethernet 2.0 20M

Bereitstellung kupferbasiert VDSL (einmalig) je Ende	Nettoentgelt in €
Anschlusslinie	882,53
Kollokationszuführung	809,67

Entgelte für CFV-Ethernet 2.0 2M bis 150M Glasfaser

...

Bereitstellung Glasfaser (einmalig) je Ende	Nettoentgelt in €
Anschlusslinie	1.619,08
Kollokationszuführung	1.021,86

Entgelte für die je zugehörige Expressentstörung CFV-Ethernet 2.0

	Dauerauftrag
	monatlich Netto je CFV in €
CFV Ethernet 2.0 SDSL kupferbasiert 2M; 4M; 8M	1,70
CFV Ethernet 2.0 VDSL kupferbasiert 2M, 4M, 8M, 20M	1,70
CFV Ethernet 2.0 Glasfaser 2M bis 150M	0,75

Entgelte für Zusatzleistungen CFV-Ethernet 2.0:

Leistung	Nettopreis je Anfahrt in €
Zusätzliche Anfahrt	89,02
	Nettopreis je Auftrag in €
Überführung	116,47

Kapazitäts-Upgrade Übertragungsweg		Nettopreis
Ursprüngliche CFV-Ethernet 2.0	Neue CFV-Ethernet 2.0	je Auftrag in €
Glasfaser 2M	Glasfaser: 4M, 8M, 10M, 20M, 60M, 100M, 150M	45,50
Glasfaser 4M	Glasfaser: 8M, 10M, 20M, 60M, 100M, 150M	45,50
Glasfaser 8M	Glasfaser: 10M, 20M, 60M, 100M, 150M	45,50
Glasfaser 10M	Glasfaser: 20M, 60M, 100M, 150M	45,50
Glasfaser 20M	Glasfaser: 60M, 100M, 150M	45,50
Glasfaser 60M	Glasfaser: 100M, 150M	45,50
Glasfaser 100M	Glasfaser: 150M	45,50

...

Kapazitäts-Upgrade		Nettopreis
Ursprüngliche CFV-Ethernet 2.0	Neue CFV-Ethernet 2.0	je Auftrag in €
VDSL 2M	VDSL 4M	Bereitstellungsentgelt einer CFV Ethernet 2.0 4M
VDSL 2M	VDSL 8M	Bereitstellungsentgelt einer CFV Ethernet 2.0 8M
VDSL 2M	VDSL 20M	Bereitstellungsentgelt einer CFV Ethernet 2.0 20M
VDSL 4M	VDSL 8M	41,95
VDSL 4M	VDSL 20M	41,95

Kapazitäts-Upgrade		Nettopreis
Ursprüngliche CFV-Ethernet	Neue CFV Ethernet	je Auftrag
SDSL 2M	SDSL 4M	Bereitstellungsentgelt einer CFV-Ethernet 2.0 4M
SDSL 2M	SDSL 8M	Bereitstellungsentgelt einer CFV-Ethernet 2.0 8M
SDSL 4M	SDSL 8M	Bereitstellungsentgelt einer CFV-Ethernet 2.0 8M

2. Die Genehmigung der unter Tenorziffer 1 ausgewiesenen einmaligen Entgelte für die Bereitstellung je Mietleitungsende (Bereitstellung Anschlusslinie bzw. Bereitstellung Kollokationszuführung), die Entgelte für die Expressentstörung und die Entgelte für die Zusatzleistungen (Zusätzliche Anfahrt, Überführung und Kapazitäts-Upgrade) ist befristet bis zum 30.11.2025.
3. Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.

...

1 Sachverhalt

1. Die Antragstellerin ist Betreiberin eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes und der hierzu gehörenden technischen Einrichtungen. Als solche bietet sie Carrier-Festverbindungen (CFV) an.
2. Die zur Genehmigung gestellten Leistungen unterfallen der Regulierungsverfügung BK 2a-16/002 vom 19.12.2018. Danach ist die Antragstellerin u.a. verpflichtet, Zugang zu Abschluss-Segmenten von Mietleitungen mit Bandbreiten von 2 MBit/s bis einschließlich 155 MBit/s sowie der dazu erforderlichen Kollokation zu gewähren. Die Entgelte für den Zugang, von dem auch die originäre Bereitstellung sowie die beantragten Zusatzleistungen umfasst sind, unterliegen der Entgeltgenehmigungspflicht.
3. Unter dem Aktenzeichen BK2c-18/004 wird derzeit ein Verfahren zur Überprüfung des Standardangebots der Antragstellerin für native Ethernet-Mietleitungen mit Bandbreiten von 2 Mbit/s bis einschließlich 150 Mbit/s geführt.
4. Mit der Leistung CFV Ethernet 2.0 bietet die Antragstellerin regulierungsbedürftige Mietleitungen seit Herbst 2018 auf der Basis von nativem Ethernet an. Parallel bietet sie weiterhin das technisch alternativ realisierte, ebenfalls regulierungsbedürftige, Mietleitungsangebot CFV SDH (Synchrone digitale Hierarchie sog. CFV 1.0) an.
5. Carrier-Festverbindungen CFV-Ethernet (CFV 2.0) sind dauerhaft zwischen zwei bestellten Endstellen im Netz der Antragstellerin als Punkt zu Punkt (P2P) festgeschaltete Verbindungen mit einer definierten Bandbreite und bestimmten Qualitätsparametern, etwa eine vergleichsweise hohe Verfügbarkeit. Die Übergabe der Signale an den Endstellen erfolgt über standardisierte elektrische Schnittstellen (Netzabschlusseinrichtung, sog. "Remote Device") als Netzabschlussgeräte. Der Verbindung zwischen den beiden Endstellen einer CFV 2.0 liegt eine durchgehende Ethernet-Realisierung (auch als pure- oder native Ethernet bezeichnet) zugrunde.

Vgl. Anlage 1.2 zum Entgeltantrag CFV 2.0 vom 29.04.2022, 1. Produktleistungsbeschreibung CFV Ethernet 2.0.

6. Je nach Anwendungszweck kann als Standort einer Endstelle wahlweise eine Realisierung am gewünschten Kundenstandort (Customer Sited, CS) oder zum Zwecke der Verbindungsübergabe in Drittnetze auf einer Kollokationsfläche bestellt werden. Sollen mit der CFV 2.0 zwei Kundenstandorte im Netz der Antragstellerin verbunden werden, sind zwei Endstellen Customer Sited zu realisieren. Soll hingegen ein Kundenstandort im Netz der Antragstellerin zum Zweck der Verbindungsübergabe in ein Drittnetz an eine Kollokationsfläche angebunden werden, ist somit die eine Endstelle als Customer Sited- und die andere als sog. Kollokationszuführung zu realisieren.
7. Technisch realisiert die Antragstellerin ihr CFV 2.0 Angebot auf der Basis einer sog. BNG (Broadband Network Gateway) – Architektur, d.h. jede Endstelle (Remote De-

...

vice) ist im Netz der Antragstellerin an dem zugewiesenen BNG-Standort an das jeweils zuständige BNG-Gerät angebunden. Die Antragstellerin bezeichnet diese Relation als Anschluss.

8. Auf dieser Basis bietet die Antragstellerin CFV 2.0 mit unterschiedlichen Bandbreiten an. Dabei sind je nach Ausführung verschiedene Bereitstellungsentgelte sowie Entgelte für weitere Leistungen vorgesehen
9. Die monatlichen Überlassungsentgelte für die CFV 2.0 wurden gesondert zuletzt mit Beschluss BK2a-21/008, befristet bis zum 31.03.2024, genehmigt. Diese Entscheidung ist mittlerweile bestandskräftig geworden. Die monatlichen Überlassungsentgelte sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
10. Die vorliegend beantragten Bereitstellungsentgelte für die CFV 2.0 setzen sich zusammen aus den Kosten für die Bereitstellung und den Kosten der Kündigung der jeweiligen CFV. In Abgrenzung zu den Überlassungsentgelten beinhalten die Bereitstellungsentgelte keine anlagenspezifischen Investitionen für die Überlassung der in Anspruch zu nehmenden Netzkomponenten. Vielmehr beinhalten sie primär diejenigen Tätigkeiten, die infolge der Bestellung des Kunden durchgeführt werden müssen. Den Kern dieser Tätigkeiten bildet folglich die Auftragsbearbeitung vom Auftragseingang bis zu den finalen Schaltarbeiten am Endkundenstandort im Zusammenhang mit der konkreten Bestellung einer CFV durch den jeweiligen Kunden bei der Antragstellerin.
11. Mit der Zusatzleistung „Acht-Stunden-Express-Entstörung“ bietet die Antragstellerin alternativ zur Standardentstörung eine auf maximal acht Stunden verkürzte Entstörzeit als monatlichen Dauerauftrag an. Die beantragten Entgelte im Zusammenhang mit der Zusatzleistung „Acht-Stunden-Express-Entstörung“ umfassen ausschließlich diejenigen Tätigkeiten, die zusätzlich aufgrund der schnelleren Entstörung notwendig werden. Demgegenüber werden die auch für eine Standardentstörung anfallenden Prozesse bereits in den Kosten für die monatliche Überlassung kalkuliert.
12. Das Entgelt "Zusätzliche Anfahrt" wird fällig, wenn ein Kunde trotz vereinbartem Termin nicht anzutreffen ist und demzufolge eine zusätzliche Anfahrt (Fahrtkostenpauschale) für die Bereitstellung bzw. Entstörung erforderlich wird.
13. Bei der Überführung kann der Kunde die Antragstellerin beauftragen, einen Vertrag eines dritten Kunden oder eine bestehende CFV Ethernet 2.0 aus einem anderen Vertrag des Kunden ohne Änderungen an der Leistung in diesen Vertrag zu überführen. Voraussetzung für die Überführung von Leistungen ist eine gesondert abzuschließende Vereinbarung zwischen allen Beteiligten.
14. Die Entgeltpositionen "Kapazitäts-Upgrade" beschreiben die Aufwertung einer bestehenden CFV Ethernet 2.0 in eine neue CFV Ethernet 2.0 mit höherer Bandbreite ohne Standortänderung der CFV Ethernet 2.0 Abschlüsse. Zu entrichten ist nach dem Antrag der Antragstellerin ein Entgelt für das Kapazitäts-Upgrade, bzw. das jeweilige Bereitstellungsentgelt für die neue CFV Ethernet Variante. Bei glasfaserbasierten CFV

...

Ethernet 2.0 ohne erforderliche Änderung an dem kundenseitig vorhandenen Porttyp (Ethernet Schnittstelle) kann das Upgrade konfigurativ erfolgen. Anderenfalls ist vorab über einen weiteren Auftrag die Änderung des Porttyps zu beauftragen. Ein Upgrade für kupferbasierte CFV Ethernet 2.0 VDSL könne laut Antragstellerin im begrenzten Umfang im Rahmen einer Konfiguration von einer niedrigeren auf eine höhere Bandbreite umkonfiguriert werden. Sei dies nicht möglich, werde statt des Upgrades eine Neubereitstellung ausgeführt und die bisherige CFV Ethernet 2.0 des Kunden nach der Bereitstellung der höheren Bandbreite abgeschaltet. Eine CFV Ethernet 2.0, die SDSL-basiert realisiert ist, kann nicht im Rahmen einer Konfiguration von einer niedrigeren auf eine höhere Bandbreite umkonfiguriert werden. Hier prüfe die Antragstellerin im Einzelfall, ob eine Neubereitstellung mit einer höheren Bandbreite möglich sei.

Vgl. Anlage 1.2 zum Entgeltantrag CFV 2.0 vom 29.04.2022; 1.3.5 Kapazitätsupgrade CFV Ethernet 2.0

15. Eine Genehmigung für die verfahrensgegenständlichen Entgelte für die Bereitstellung sowie weitere Leistungen (Expressentstörung und die Zusatzleistungen „Zusätzliche Anfahrt“, „Überführung“ und „Kapazitäts-Upgrade“) wurde zuletzt mit Beschluss BK2a-19/033 vom 22.06.2020, befristet bis zum 01.10.2022, erteilt.
16. Im Hinblick auf diese zum 01.10.2022 auslaufende Entgeltgenehmigung hat die Antragstellerin am 29.04.2022 einen Folgegenehmigungsantrag gestellt.
17. Die Antragstellerin beantragt,

"die in Anlage 1.5 – Preisliste - enthaltenen Entgelte der Bereitstellung, der Express-Entstörung und der Zusatzleistungen für die CFV 2.0 ab dem 02.10.2022 gegenüber der Telekom Deutschland GmbH bis zum 30.09.2024 zu genehmigen."
18. Sie beantragt folgende Entgelte:

Entgelte für CFV-Ethernet 2.0 2M

Bereitstellung kupferbasiert SDSL (einmalig) je Ende	Nettoentgelt in €
Customer Sited	1.381,64
Kollokationszuführung	1.086,94

Bereitstellung kupferbasiert VDSL (einmalig) je Ende	Nettoentgelt in €
Customer Sited	1.064,93
Kollokationszuführung	968,95

Entgelte für CFV-Ethernet 2.0 4M

Bereitstellung kupferbasiert SDSL (einmalig) je Ende	Nettoentgelt in €
Customer Sited	1.381,64

...

Kollokationszuführung	1.086,94
-----------------------	----------

Bereitstellung kupferbasiert VDSL (einmalig) je Ende	Nettoentgelt in €
Customer Sited	1.064,93
Kollokationszuführung	968,95

Entgelte für CFV-Ethernet 2.0 8M

Bereitstellung kupferbasiert SDSL (einmalig) je Ende	Nettoentgelt in €
Customer Sited	1.381,64
Kollokationszuführung	1.086,94

Bereitstellung kupferbasiert VDSL (einmalig) je Ende	Nettoentgelt in €
Customer Sited	1.064,93
Kollokationszuführung	968,95

Entgelte für CFV-Ethernet 2.0 20M

Bereitstellung kupferbasiert VDSL (einmalig) je Ende	Nettoentgelt in €
Anschlusslinie	1.064,93
Kollokationszuführung	968,95

Entgelte für CFV-Ethernet 2.0 2M bis 150M Glasfaser

Bereitstellung Glasfaser (einmalig) je Ende	Nettoentgelt in €
Anschlusslinie	1.911,21
Kollokationszuführung	1.192,78

Entgelte für die je zugehörige Expressentstörung CFV-Ethernet 2.0

	Dauerauftrag
	monatlich Netto je CFV in €
CFV Ethernet 2.0 SDSL kupferbasiert 2M; 4M; 8M	2,15
CFV Ethernet 2.0 VDSL kupferbasiert 2M, 4M, 8M, 20M	2,15
CFV Ethernet 2.0 Glasfaser 2M bis 150M	0,83

Entgelte für Zusatzleistungen CFV-Ethernet 2.0:

...

Leistung	Nettopreis je Anfahrt in €
Zusätzliche Anfahrt	101,42
	Nettopreis je Auftrag in €
Überführung	138,50

Kapazitäts-Upgrade Übertragungsweg		Nettopreis
Ursprüngliche CFV-Ethernet 2.0	Neue CFV-Ethernet 2.0	je Auftrag in €
Glasfaser 2M	Glasfaser: 4M, 8M, 10M, 20M, 60M, 100M, 150M	51,08
Glasfaser 4M	Glasfaser: 8M, 10M, 20M, 60M, 100M, 150M	51,08
Glasfaser 8M	Glasfaser: 10M, 20M, 60M, 100M, 150M	51,08
Glasfaser 10M	Glasfaser: 20M, 60M, 100M, 150M	51,08
Glasfaser 20M	Glasfaser: 60M, 100M, 150M	51,08
Glasfaser 60M	Glasfaser: 100M, 150M	51,08
Glasfaser 100M	Glasfaser: 150M	51,08

Kapazitäts-Upgrade		Nettopreis
Ursprüngliche CFV-Ethernet 2.0	Neue CFV-Ethernet 2.0	je Auftrag in €
VDSL 2M	VDSL 4M	Bereitstellungsentgelt einer CFV Ethernet 2.0 4M
VDSL 2M	VDSL 8M	Bereitstellungsentgelt einer CFV Ethernet 2.0 8M
VDSL 2M	VDSL 20M	Bereitstellungsentgelt einer CFV Ethernet 2.0 20M
VDSL 4M	VDSL 8M	47,03
VDSL 4M	VDSL 20M	47,03

Kapazitäts-Upgrade		Nettopreis
Ursprüngliche CFV-Ethernet	Neue CFV Ethernet	je Auftrag
SDSL 2M	SDSL 4M	Bereitstellungsentgelt einer CFV-Ethernet 2.0 4M
SDSL 2M	SDSL 8M	Bereitstellungsentgelt einer CFV-Ethernet 2.0 8M
SDSL 4M	SDSL 8M	Bereitstellungsentgelt einer CFV-Ethernet 2.0 8M

Es gelten die Bereitstellungsentgelte der jeweiligen Anschlusstypen

19. Dem Antrag wurden beigefügt:

...

- Anlage 1 Leistungsbeschreibung und Preise:
 - Anlage 1.1: Allgemeine Leistungsbeschreibung CFV Ethernet 2.0 zum Vertrag zur Bereitstellung und Überlassung von CFV Ethernet 2.0 (aktueller Entwurf des Standardangebots zum Zeitpunkt der Antragstellung)
 - Anlage 1.2: Produktleistungsbeschreibung CFV Ethernet 2.0 und zusätzliche Leistungen zum Vertrag zur Bereitstellung und Überlassung von CFV Ethernet 2.0 (aktueller Entwurf des Standardangebots zum Zeitpunkt der Antragstellung)
 - Anlage 1.3: Preise zum Vertrag zur Bereitstellung und Überlassung von CFV Ethernet 2.0 (aktueller Entwurf des Standardangebots zum Zeitpunkt der Antragstellung)
 - Anlage 1.4: Regeln für die Standardinstallation bei Übertragungswegen und Anschlüssen
 - Anlage 1.5: Preisliste
- Anlage 2: Deckungsbeitragsrechnung
 - Anlage 2.1: Deckungsbeitragsrechnung
 - Anlage 2.2: Deckungsbeitragsrechnung Express-Entstörung und Zusatzleistungen
- Anlage 3: Kostennachweis

20. Ferner hat die Antragstellerin eine zur Weitergabe an die Beigeladenen des Verfahrens um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigte geschwärzte Fassung ihrer Antragsunterlagen vorgelegt.
21. Die Antragstellerin weist in ihrem Antrag darauf hin, dass diesem Entgeltgenehmigungsantrag nunmehr die spezifischen Prozessabläufe der CFV 2.0 zu Grunde lägen. Im vorausgegangenen Verfahren BK2a-19/033 habe sie die Entgelte auf Basis der genehmigten CFV Ethernet 1.0 Entgelte beantragt. Außerdem werde mit diesem Entgeltgenehmigungsantrag eine Differenzierung der Entgelte nach der eingesetzten Technologie (SDSL, VDSL, Glasfaser) vorgenommen und für die Anschlusslinie und die Kollokationszuführung würden differenzierte Entgelte beantragt.
22. Ein Vergleich mit den im vorhergehenden Entgeltgenehmigungsantrag beantragten Entgelten sei nur bedingt aussagekräftig. Zum einen basierten diese Entgelte nicht direkt auf den von der Antragstellerin nachgewiesenen Kosten, sondern auf den genehmigten Entgelten der CFV 1.0, in denen Anpassungen der Bundesnetzagentur aus dem Verfahren BK 2a-19/001 bereits berücksichtigt waren. Zum anderen handele es sich bei den Bereitstellungsentgelten der CFV 1.0 entsprechend der bisherigen Beschlusspraxis der Beschlusskammer 2 um bandbreitenspezifische Mischentgelte ohne die nun vorgenommene Differenzierung.
23. Die Entgeltunterschiede gegenüber dem Entgeltgenehmigungsantrag vom 22.11.2019 und gegenüber den zuletzt für die CFV Ethernet 1.0 beantragten Entgelten ergäben

...

sich aus den oben beschriebenen Gründen und aufgrund der regelmäßigen Aktualisierung der Kalkulationsparameter. Hierzu zählten vorliegend insbesondere Erhöhungen bei den Stundensätzen und die Aktualisierung der Gemeinkosten.

24. Es zeige sich, dass bei den Bereitstellungskosten für die Glasfaservarianten trotz der steigenden Entwicklung der Stundensätze deutlich geringere Entgelte beantragt würden als zuvor bei vergleichbaren Varianten der CFV Ethernet 1.0. Für die kupferbasierten Varianten lägen die nun beantragten Entgelte in einer ähnlichen Größenordnung wie die bisher für die CFV 1.0 beantragten Entgelte vergleichbarer Bandbreiten, teilweise lägen sie ebenfalls darunter.
25. Der Antrag ist auf der Homepage der Bundesnetzagentur (www.bnetza.de: einheitliche Informationsstelle/ Entgeltregulierung/Mietleitungen) sowie im Amtsblatt der BNetzA Nr. 9 vom 11.05.2022 als Mitteilung Nr. 71 veröffentlicht worden.
26. Die Beschlusskammer hat die ökonomische Grundsatzabteilung der Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 11.05.2022 mit der Erstellung eines Prüfgutachtens zu den Kostendokumentationen des Entgeltantrags sowie mit der Erstellung eines internationalen Tarifvergleichs beauftragt. Auf die Prüfgutachten der Fachabteilung „zum Antrag auf Genehmigung von Entgelten für Bereitstellung und Express-Entstörung und Zusatzleistungen der CFV ETH 2.0“ vom 29.04.2022 sowie zu den antragsübergreifenden Parametern 2021/2022 (111 3612_2022) wird Bezug genommen.
27. Im Verlauf des Verfahrens hat die Antragstellerin in mehreren Schreiben auf unterschiedliche Fragen der Beschlusskammer geantwortet bzw. ergänzend zu ihrem Antrag und dem Vortrag von Wettbewerbern Stellung genommen sowie auf entsprechende Anforderungen der Beschlusskammer zusätzliche Unterlagen übersandt.
28. Am 01.06.2022 hat eine öffentlich mündliche Verhandlung mit dem Einverständnis der Verfahrensbeteiligten in Form einer Video- und Telefonkonferenz stattgefunden, in der der Antragstellerin und den Beigeladenen Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme gegeben wurde. Darin hat die Antragstellerin bekräftigt, dass die für die CFV 2.0 beantragten Entgelte für die Bereitstellung als neuer Prozess kalkuliert worden seien. Zu den spezifischen Gründen, aus denen im Einzelnen Abweichungen gegenüber den bislang mit Beschluss BK2a-19/033 resultierten, könne ohne Benennung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht vorgetragen werden. Die beantragten Entgelte seien der Beschlusskammer jedoch aus den mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen detailliert ersichtlich. Eine Vergleichbarkeit der Entgelthöhen zwischen den Entgelten für die Bereitstellung der Leistungen L2BSA einerseits und CFV 2.0 andererseits sei indes nicht sachgerecht. Die teilnehmenden Beigeladenen erachteten die beantragten Entgelte als zu hoch, insbesondere im Abgleich mit den bislang genehmigten Entgelten CFV 2.0 sowie im Vergleich zu den aktuell genehmigten Bereitstellungsentgelten der CFV 1.0 (vgl. Beschluss BK2a-21/007). Sie halten einen Entgeltabgleich zu den Bereitstellungsentgelten der Leistung L2BSA für zulässig. Im Hinblick auf die Verursa-

...

chungsgerechtigkeit seien für die Vor-Ort-Auskundung und für die telefonische Auskundung keine differenzierten Bereitstellungsentgelte zu bilden. Im Einzelnen wird auf das in der Akte befindliche Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

29. Während der 10-wöchigen Verfahrensfrist haben
- die Beigeladene zu 2 mit Schreiben vom 24.05.2022 und 13.06.2022
 - die Beigeladene zu 3 mit Schreiben vom 16.05.2022
 - die Beigeladenen zu 4, 5, 6 gemeinsam mit Schreiben vom 25.05.2022 und 13.06.2022
- je eine schriftliche Stellungnahmen eingereicht. Sie tragen darin im Wesentlichen zu folgenden Punkten vor:
30. *Antrag und Entgelthöhe*
31. Die beantragten Bereitstellungsentgelte sind nach Auffassung der Beigeladenen zu 2, 3, 4, 5, und 6 abzulehnen oder hilfsweise massiv abzusenken, weil sie im Vergleich zu den Bereitstellungsentgelten für L2BSA überhöht seien. Es sei inkonsistent, sofern ein gleiches Entgeltniveau von CFV 1.0 und CFV 2.0 bestehe, denn in der Provisionierung von CFV 2.0 seien Effizienzsteigerungen gegenüber den bisherigen Entgelten CFV 1.0 zu erwarten.
32. Einzig bei den glasfaserbasierten Bereitstellungsentgelten der Kollokationszuführung – so die Beigeladene zu 2 - habe die Antragstellerin niedrigere Entgelte beantragt.
33. Gerade bei dem Aufbau eines neuen BNG-Netzes mit neuen Produkten – wie der CFV 2.0 - sei die Effizienzsteigerung in der Provisionierungskette immanent. Aufgrund von derartigen Effizienzsteigerungen und Prozessvereinfachungen dürfe das bisherige Entgeltniveau – trotz ggf. nachgewiesener leichter Erhöhungen bei den Arbeitskosten bzw. Stundensätzen – jedenfalls nicht überschritten werden.
34. *Schwärzungen*
35. Die Beigeladenen zu 2, 4, 5 und 6 rügen die aus ihrer Sicht zu umfangreich vorgenommenen Schwärzungen des Antrags. Eine eigene Bewertung zu kostensteigernden, kostensenkenden oder grundsätzlich kostenbegründenden Faktoren sei auf dieser Basis kaum möglich.
36. Die Beigeladene zu 4 beantragt eine Entschwärzung und eine Begründung für die Änderung der Höhe der Entgelte.
37. *Vergleich zu bislang genehmigten Entgelten*
38. Die Beigeladene zu 3 verweist darauf, dass im vorherigen Entgeltgenehmigungsverfahren BK2a-19-033, die Entgelte aufgrund der damaligen Neueinführung der Leistung CFV 2.0 noch unter Heranziehung der genehmigten Bereitstellungsentgelte für CFV 1.0 als Referenz genehmigt worden seien. Umso mehr erstaune es, wie weit die beantragten Entgelte von den zuvor beantragten Entgelten abwichen.

...

39. So habe die Antragstellerin mit ihrem Entgeltantrag vom November 2019 (BK2a-19/033) für die Bereitstellung der kupferbasierten Leitungen ein einheitliches Entgelt von 926,80€ beantragt. Dies stellte demnach eine Mischpreiskalkulation für SDSL und VDSL-basierte Anschlüsse dar. Nunmehr sollen die Bereitstellungsentgelte deutlich darüber liegen. Dieser signifikante Kostenanstieg sei nicht erklärlich, zumal die Prozesse mittlerweile eingeschwungen und effizienter sein müssten.
40. Auch nach Auffassung der Beigeladenen zu 4, 5 und 6 sind die beantragten Entgelterhöhungen inkonsistent und zu hoch.
41. Da das Vorleistungsprodukt CFV 2.0 erst seit vier Jahren existiere, sei zu berücksichtigen, dass erfahrungsgemäß gerade in der Anfangszeit von Produkten die Effizienzsteigerung in den zugehörigen Provisionierungsprozessen am größten sei. Demnach müsse das beantragte Entgelt niedriger und nicht wie vorliegend höher als das letztmalig beantragte Entgelt sein.
42. Die Beigeladene zu 2 hält die beantragten Entgelterhöhungen schon allein aufgrund der zumindest bis zum jetzigen Zeitpunkt sehr moderaten Entwicklung der für die Bereitstellungs- und Entstörungsentgelte maßgeblichen Lohn- und Arbeitskosten für nicht nachvollziehbar oder gerechtfertigt. Andere mögliche Ursachen für die von der Antragstellerin beantragten Erhöhungen seien aber aus den Antragsunterlagen nicht erkennbar.
43. Dies gelte, so die Beigeladene zu 2, ebenso für die beantragten Entgeltsteigerungen für die Expressentstörung und die zusätzlichen Leistungen. Die Beigeladene zu 3 führt aus, dass die Antragstellerin hinsichtlich der Entstörung bei den kupferbasierten Varianten ein leicht höheres Entgelt als zuvor beantrage, während es bei den upgradefähigen Leistungen leicht absinke. Dennoch liege auch Letztes noch weit über dem letztmalig hierfür genehmigten Entgelt. Es sei nicht nachvollziehbar, warum die Entstörungsleistung für die eine Anschlussart nun – wenn auch nur leicht – höhere Kosten produziere, während sie bei der anderen Anschlussart sinken. Die Beigeladene zu 3 bittet ferner um Klarstellung, dass das Entgelt für die Expressentstörung nicht je Übertragungsweg, sondern je CFV 2.0 zu genehmigen sei.
44. Die Beigeladene zu 3 begrüßt, dass die Antragstellerin geringere Entgelte für die Kollationszuführung geltend mache. Gleichwohl sollten technisch mögliche und bereits bislang praktizierte Bündelgewinne bei der Entgeltgenehmigung Berücksichtigung finden.
45. *Entgeltspreizung VDSL, SDSL*
46. Die Beigeladene zu 2 ist der Auffassung, dass mit der beantragten Entgeltdifferenzierung VDSL und SDSL bei den Bereitstellungsentgelten für kupferbasierte Mietleitungen sachlogisch zu erwarten gewesen wäre, dass gegenüber dem bisherigen pauschalen Bereitstellungsentgelt zumindest die VDSL Entgelte unter diesem Wert blei-

...

ben. Umso erstaunlicher sei die beantragte Kostensteigerung für VDSL Bereitstellungsentgelte. Auch die demgegenüber signifikant höher beantragten SDSL Bereitstellungsentgelte seien nicht nachvollziehbar.

47. Die Beigeladene zu 3 führt aus, dass sich auch die beantragte Entgeltspreizung einer SDSL-Bereitstellung im Vergleich zu einer VDSL-Bereitstellung nicht erschließe. Bei einer SDSL 2M müssten nicht einmal mehrere TALs (Teilnehmeranschlussleitungen) gebündelt werden, so dass kein höherer Konfigurationsaufwand im Vergleich zu VDSL entstehe. Aber auch bei einer Bündelung von zwei bzw. vier TALs halte sich der zusätzliche Aufwand im Rahmen.
48. *Vergleich zu CFV 1.0*
49. Die Beigeladene zu 3 führt aus, dass die Antragstellerin Entgelte beantragt, die stets über den aktuell von der Beschlusskammer für die Bereitstellung der CFV 1.0 genehmigten Entgelten lägen. Auch dies sei nicht konsistent. So sei insbesondere davon auszugehen, dass bei einem neueren, effizienteren Produkt auch die Bereitstellungsprozesse optimiert und damit weniger kostenlastig sein sollten. Damit müsste die Antragstellerin eigentlich geringere Entgelte für die Bereitstellung der CFV 2.0 beanspruchen.
50. Die Beigeladenen zu 4, 5 und 6 ergänzen hierzu, dass die CFV 2.0 seit 2018 angeboten werde. Die neuen Provisionierungssysteme für die CFV 2.0 müssten daher wesentlich moderner und effizienter als die alten CFV 1.0 Systeme sein. Die Beigeladene zu 2 geht davon aus, dass sich bei den CFV-Produkten der 2. Generation die zunehmende Automatisierung in der Auftragsverarbeitung und der Erfahrungsgewinn aus den Vorgängerprodukten kostensenkend auswirken müssten.
51. Trotz höherer Effizienz lägen die Bereitstellungsentgelte für CFV 2.0 jedoch fälschlicherweise auf dem gleichen Entgeltniveau wie die Bereitstellungsentgelte für CFV 1.0.
52. Den Ausführungen der Antragstellerin, dass Bereitstellungsprozesse der CFV 2.0 sehr „manufaktorsch“ getrieben seien, sei zu widersprechen. Die CFV 2.0 werde auf dem neuen BNG-Netz der Antragstellerin mit neuen Provisionierungssystemen bereitgestellt.
53. *Vergleich L2BSA*
54. Nach Auffassung der Beigeladenen zu 4, 5 und 6 seien die beantragten Entgelte für die Bereitstellung auch im Vergleich zu den Entgelten für die Leistung L2BSA, die ebenfalls auf dem BNG Netz der Antragstellerin realisiert würden, deutlich überhöht.
55. Die Beigeladenen zu 4, 5 und 6 widersprechen der Auffassung der Antragstellerin, wonach die Bereitstellungsprozesse von CFV 2.0 eher mit den alten Bereitstellungsprozessen von CFV SDH und CFV Ethernet over SDH (CFV 1.0) als mit den Bereitstellungsprozessen L2BSA vergleichbar seien. Soweit die Antragstellerin – wie in der

...

öffentlich mündlichen Verhandlung ausgeführt - ihr Vorgehen mit dem fehlenden Prozessschritt ‚Ausbau‘ und dem höheren erforderlichen Abfrageaufwand bei der CFV 2.0 gegenüber einer L2BSA begründe, sei diesem Ansatz zu widersprechen. Die CFV 2.0 werde wie L2BSA auf dem neuen BNG Netz der Antragstellerin produziert und nicht wie CFV 1.0 auf ihrem alten SDH Netz. Der ‚Ausbau‘ sei kein Standardbestandteil des Bereitstellungsprozesses für CFV 2.0 und stelle deshalb auch kein Differenzierungspotential zum Bereitstellungsprozess bei L2BSA dar. Ebenso sei der Abfrageprozess für CFV 2.0 und L2BSA gleich. Bei beiden Vorleistungsprodukten seien die Anschlussenden, die erforderliche Bandbreite und die zeitliche Organisation der Bereitstellung abzufragen. Deshalb müssten auch die Bereitstellungsprozesse für CFV 2.0 in ihren Prozessschritten und in ihrer Effizienz mit den Bereitstellungsprozessen des Vorleistungsproduktes L2BSA und gerade nicht mit dem alten Vorleistungsprodukt CFV 1.0 verglichen werden. Aufgrund dieser gleichen Prozesse lägen auch die Kosten und damit auch die Entgelte für die Prozesse von CFV 2.0 und L2BSA auf dem gleichen Niveau.

56. Der Behauptung der Antragstellerin, dass mit der VDSL basierten CFV 2.0 ein qualitativ hochwertigeres Produkt produziert werde und dies auch einen höheren Aufwand bei der Bereitstellung mit sich brächte, könne die Beigeladene zu 2 nicht folgen. Auch wenn die Leistungsmerkmale und Qualitätsparameter bei CFV 2.0 und VDSL nicht identisch seien, spiele dies jedoch bei der bloßen Bereitstellung der Leistung eine untergeordnete Rolle, da die erforderlichen Arbeitsschritte und insbesondere der Einsatz von Technikern – jedenfalls soweit erforderlich – aus Sicht der Beigeladenen zu 2 - keine größeren Unterschiede aufweise. In jedem Fall aber könne dies nicht zu einer Kostenerhöhung gegenüber der Bereitstellung von VDSL L2 BSA führen, wie sie sich in den beantragten Entgelten widerspiegeln.
57. Die Beigeladene zu 4 beantragt aufgrund extrem überhöhter Entgelte gegenüber L2BSA, eines inkonsistenten gleichen Entgeltniveaus von CFV 1.0 und CFV 2.0 und einer Inkonsistenz aufgrund Effizienzsteigerung in Provisionierung von CFV 2.0 die beantragten Bereitstellungsentgelte für CFV 2.0 abzulehnen.
58. Hilfsweise beantragt sie die massive Absenkung der Bereitstellungsentgelte für CFV 2.0.
59. Des Weiteren beantragt die Beigeladene zu 4, den Entgeltantrag hinsichtlich der Kosten für die Vivento abzuweisen.
60. *Auskundung*
61. Zu der während der öffentlich mündlichen Anhörung von der Beschlusskammer thematisierten Frage, wie sie zu einer Differenzierung der Entgelte danach, ob der Bereitstellungsprozess mit oder ohne Vor-Ort-Auskundung bzw. mit oder ohne telefonische Auskundung gegenüber dem bisherigen Mischentgelt für alle Bereitstellungsprozesse unabhängig von der Form der Auskundung stehen, gab die Beigeladene zu 2 an, dass

...

sie nach interner Prüfung die Beibehaltung des Mischentgeltes für akzeptabel halte. Zwar sei das konkrete Mischverhältnis nicht bekannt, jedoch würde eine Trennung auch notwendige systemische Anpassungen der Auftragsabwicklungssysteme erfordern, was zu erhöhten Aufwänden führe.

62. WACC
63. Die Beigeladenen zu 2, 4, 5 und 6 begrüßen, dass im Konsultationsentwurf zu den monatlichen TAL-Überlassungsentgelten (BK3c-22/002) der WACC gem. „WACC-Mitteilung“ erstmalig ohne Anpassungen angewendet worden sei. Zudem habe die erkennende Beschlusskammer 3 innerhalb des genannten Verfahrens dargelegt, wie eine Überführung der Übergangsvariante des WACCs hin zu der europäischen Vorgabe erfolgen soll. Die Beigeladenen zu 4, 5 und 6 gehen davon aus, dass die in diesem Zusammenhang vorgetragene Argumente auch im vorliegenden Verfahren für die CFV 2.0 Einmalentgelte zur Anwendung kommen. Denn es lägen keine zum TAL Überlassungsentgeltverfahren neuen Erkenntnisse vor, die eine Anpassung der WACC-Berechnung innerhalb weniger Wochen notwendig erscheinen ließen.
64. Die Beigeladene zu 2 bedauert allerdings, dass die BNetzA noch immer an einer Übergangsregelung bei der Festlegung des WACC festhalte, obgleich es keinerlei inhaltliche oder sachliche Begründung oder Notwendigkeit mehr für eine weitere, modifizierte Übergangsregelung – nach Absicht der Beschlusskammer 3 Mittelung über zehn Jahre für 2/3 der Genehmigungsperiode und Mittelung über fünf Jahre für 1/3 der Periode – mehr gebe. Sie beantragt daher, von einer weiteren Verlängerung der Übergangsregelung abzusehen und nunmehr unmittelbar vollständig die Vorgaben aus der Mitteilung der Kommission zur Ermittlung des WACC umzusetzen. Darüber hinaus sei eine prognostische Berücksichtigung der zukünftigen Zinsentwicklung, wie von der Antragstellerin im Verfahren BK 3c-20/004 angeregt bzw. gefordert, abzulehnen. Dies widerspreche der bisherigen Praxis der Bundesnetzagentur zur Ermittlung des WACC. Eine solche Änderung der Methodik hätte in der Vergangenheit zu signifikant niedrigeren WACC Ansätzen geführt und könne keinesfalls jetzt ad hoc zu Gunsten der Antragstellerin verändert werden.
65. Der Vortrag der Betroffenen, wonach der methodische Ansatz der „WACC-Mitteilung“ nicht in der Lage sei, die aktuellen Herausforderungen aus hoher Inflation und Ukraine-Krieg im WACC angemessen zu berücksichtigen, verfange nach Auffassung der Beigeladenen zu 4, 5 und 6 nicht. Es sei bisher unbestritten, dass aufgrund des von der BNetzA gewählten retrospektiven Ansatzes aktuelle Ereignisse und Entwicklungen sich erst mit einem gewissen Zeitverzug in den Inputparametern zur Berechnung des WACCs niederschlagen. Die Auswirkungen von aktuellen Ereignissen und Entwicklungen auf den zukünftigen WACC bereits heute angemessen abzuschätzen sei nicht möglich. Würden höhere Inflationserwartungen bereits heute in den Vorleistungsentgelten eingepreist, so führten diese Entgelterhöhungen mittelbar auch zu höheren Endkundenpreisen und kurbelten somit die Inflation zusätzlich an. Gerade, um die Inflation

...

nicht weiter anzukurbeln, sei es geboten, beim bisherigen retrospektiven Ansatz zu bleiben.

66. *Vivento*
67. Nach Auffassung der Beigeladenen zu 4, 5 und 6 sind die von der Antragstellerin aus der Transfergesellschaft Vivento resultierenden Aufwendungen nicht länger anrechnungsfähig. Im kommenden Genehmigungszeitraum werde die Beamtenquote aufgrund der Altersstruktur exponentiell sinken. Damit bestehe zukünftig keine Notwendigkeit, die aus der Kündigungsbeschränkung bei Beamten resultierenden Hürden für betriebswirtschaftliche Änderungsprozesse in der Vivento zu behandeln
68. *Bündeleffekte mit Schalten TAL am HVt*
69. Die Beigeladenen zu 4, 5 und 6 tragen vor, dass ggf. Bündeleffekte zutage treten könnten, wenn die Schaltarbeiten der CFV 2.0 am BNG-Standort – soweit möglich - gemeinsam und unter Beachtung gewisser Flexibilisierungsgrade mit den Schaltarbeiten der Massenprodukte am HVt-Standort erfolgen könnten.
70. Als Replik auf die Stellungnahmen der Beigeladenen sowie zur öffentlich mündlichen Verhandlung hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 13.06.2022 eine Stellungnahme eingereicht. Hierin führt sie aus:
71. *Upgrade*
72. Soweit die Antragstellerin im Fall der Bestellung eines Kapazitätsupgrades bei der CFV 2.0 2M VDSL bzw. bei der CFV 2.0 SDSL ein Bereitstellungsentgelt in Rechnung stelle, stehe dies im Einklang mit dem Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Denn in diesen Konstellationen fielen sämtliche Tätigkeiten in Bezug auf die Kündigung der bisherigen CFV 2.0 und die Bereitstellung der neuen CFV 2.0 an.
73. Auch die Außerbetriebnahme der bis zur Umkonfiguration der Endkunden-Verbindung genutzten CFV entspreche in allen notwendigen Prozessanteilen dem einer herkömmlichen Kündigung. Eine von der Behörde vermutete Bündelungsmöglichkeit der Tätigkeiten existiere nicht. Daran würde auch die vermutlich von der Beschlusskammer geforderte (aber nicht explizit dargelegte Vorstellung) zeitliche Kopplung von Neu-Bereitstellung und Außerbetriebnahme der neuen und der alten CFV nichts ändern. Die durchzuführenden Schritte unterschieden sich nicht – der Auftrag für die Bereitstellung und Kündigung müssten in gleicher Weise bei Antragstellerin erfasst, geplant und produziert werden.
74. Der Verzicht auf einen formellen Kündigungsauftrag des Carriers würde aus Sicht der Antragstellerin auch beim Carrier nicht zu einer wahrnehmbaren Komplexitätsreduzierung führen: Der wegfallende Kündigungsauftrag gehe in diesem Falle einher mit Mehraufwendungen, die der Carrier betreiben müsse, um die Endkundenlösung exakt zum Zeitpunkt der Bereitstellung durch die Antragstellerin umzukonfigurieren. Es wäre

...

demnach eine recht komplexe Terminkoordination zwischen einem Außendienstmitarbeiter der Antragstellerin und dem Carrier notwendig, um den Ausfall der Endkundenlösung möglichst kurz zu halten. Die Antragstellerin bezweifle, dass dies im Interesse der Nachfrager sei; noch weniger sei es aber offenkundig im Interesse der Endkunden.

75. WACC
76. Die Anwendung der sog. WACC-Notice, zusammen mit der Festlegung der einzelnen Parameter durch BEREC, benachteilige die Antragstellerin, wie in verschiedenen Verfahren dargelegt – erheblich.
77. Seit Anfang dieses Jahres sei aber eine dramatische Veränderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eingetreten, die die Basisannahme der Vorgehensweise, dass ein Durchschnitt eines relativ kurzen Vergangenheitszeitraums (egal ob 5 oder 10 Jahre) eine gute Annäherung für die kommenden Jahre darstelle, grundlegend in Frage stelle. Derzeit finde ein Umbruch statt, der weit über eine seit langem erwartete Zinswende hinausgehe. Daher müsse die Beschlusskammer unmittelbar handeln, um dem gesetzlichen Ziel, eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals sicher zu stellen, gerecht zu werden.
78. So habe die Inflation im Euroraum im Mai 8,1% betragen, also ganze 6 Prozentpunkte mehr als die Prognose der EZB. Die Zinserwartung spiegele auch die Verdreifachung der Hypothekenzinsen seit Jahresanfang von ca. 1% auf ca. 3% für erstrangige 10-jährige Finanzierungen wider.
79. Auch auf den Kapitalmärkten sei aktuell ein deutlicher Anstieg der Kapitalkosten zu beobachten. Diese Entwicklung werde durch die Erwartung steigender Zinsen getrieben. Die Umlaufrendite 10-jähriger Staatsanleihen sei in wenigen Wochen um mehr als 1%-Punkt gestiegen.
80. Laut Monatsbericht der Deutschen Bundesbank spiegele das bereits die neue Politik der EZB verringerter Netto-Anleihekäufe des Eurosystems und gestiegene Inflationsraten wider. Es sei davon auszugehen, dass diese Zinswende nachhaltig sei und mit steigenden Leitzinsen der EZB noch deutlich zulegen werde.
81. Demgegenüber stehe zu befürchten, dass die angekündigte Anwendung der WACC-Notice zu einem tendenziell sinkenden WACC führen werde. Das liege daran, dass bei der Berechnung des nominalen WACC ausgerechnet die zurückliegenden Jahre der Negativ-Zins-Periode aus der Zeit der Niedrig-Inflation die Basis für die WACC-Berechnung darstellen sollen und die Zinswende nicht abgebildet werde.
82. Der aktuelle Nach-Steuer-WACC der BNetzA liege bei nominal 3,67%. Finanzanalysten rechneten aber üblicherweise in der EU mit einem Nach-Steuer-WACC über 6%. HSBC rechne nach einer Studie von Communications Chambers (<https://etno.eu/downloads/reports/beyond%20the%20wacc%20january%202022.pdf>) für KPN mit 6,1% und für Orange mit 6,2%. Diese stellten die nied-

...

rigsten Werte in der Aufstellung von Communications Chambers dar. Schon der aktuelle BNetzA-WACC unterschätze den auf Kapitalmärkten verwendeten Kapitalkostensatz um mehrere Prozentpunkte.

83. Eine WACC-Absenkung in Zeiten steigender Zinsen stehe nicht nur im Widerspruch zu den Verhältnissen auf den Kapitalmärkten, sie sende auch das völlig falsche Signal an Investoren. In Zeiten, in denen es schwieriger werde, Investitionen zu finanzieren und Zinsen durch eine seit Jahrzehnten nicht da gewesene Inflation stiegen, wäre es das falsche Signal, den nominalen Wert für die Verzinsung auf das eingesetzte Kapital abzusenken.
84. Diesen Gesichtspunkten dürfe sich die Beschlusskammer nicht mit dem Argument verschließen, es müsse eine für alle Regulierungsbehörden gemeinsame Lösung in Brüssel gefunden werden. Dies verkenne die Dimension der Veränderung. Rechtlich liege es in der Verantwortung der Beschlusskammer, bei der Berechnung der KeL auch eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals einzustellen (§ 42 Abs. 1 TKG). Dieser Verantwortung könne sie sich nicht unter Hinweis auf eine auch nach Auffassung der Kommission unverbindliche Notice entziehen. Vielmehr sei es geboten, dass die Beschlusskammer die Veränderungen bewerte, die Konsequenzen daraus ziehe und die notwendigen Korrekturen in den Konsolidierungsprozess einbringe.
85. *Vivento*
86. Die Ausführungen der Beigeladenen würden keinen Anlass geben, bezüglich des Vivento-Defizits von der bisherigen Verfahrensweise abzuweichen. Sie vermengten vielmehr zwei unterschiedliche Instrumente des Personalabbaus, nämlich Vorruhestandsmaßnahmen und Vivento.
87. Vivento betreffe ausschließlich Beamte, die nicht in den Vorruhestand versetzt werden, die vielmehr, obwohl die Antragstellerin keine Verwendung mehr für diese Beamten habe, weiterhin beschäftigt werden müssten. Aus dieser Besonderheit ergebe sich auch, dass die Aufgabe der Vivento länger andauere, als dies vielleicht bei Beschäftigungszeiten von Gesellschaften für Arbeiter und Angestellte der Fall sei. Die Besonderheit der verbliebenen Mitarbeiter in Vivento bestehe darin, dass sie zwar im Rahmen von Vivento für andere Unternehmen tätig würden, aufgrund ihres Beamtenstatus aber keinerlei Anreiz hätten, zu anderen Unternehmen zu wechseln. Sie verblieben also – zwangsläufig – bei Vivento, bis sie zur Ruhe gesetzt werden. Daher fielen die Vivento Aufwendungen weiterhin in den neutralen Aufwand, der nach § 42 Abs. 2 TKG ansatzfähig sei.
88. *Verwaltungsgebühren*
89. Die Beschlusskammer berücksichtige nach ihren bisherigen Entscheidungen die Verfahrensgebühren lediglich im Rahmen des neutralen Aufwandes (§ 42 Abs. 2 TKG). Diese Vorgehensweise halte sie nach wie vor für falsch.

...

90. Allein die Ergänzung der Definition der neutralen Aufwendungen in § 42 Abs. 2 Satz 2 TKG rechtfertigte ein solches Vorgehen nicht. Dort sei bestimmt, dass zu berücksichtigende Aufwendungen auch Gebühren für Beschlusskammerverfahren sein könnten. Diese Ergänzung des Gesetzgebers schließe es aber nicht aus, dass Gebühren für Beschlusskammerverfahren zu den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gehören könnten. Vielmehr gelte auch bezüglich der Kosten von Beschlusskammerverfahren, dass Voraussetzung für die Anwendung des § 42 Abs. 2 TKG sei, dass die Aufwendungen nicht zu den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zählen.
91. Es gebe nach wie vor kein tragfähiges Argument, die Gebühren für Beschlusskammerverfahren aus den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung auszuschließen. Sie seien für die Leistungsbereitstellung ebenso erforderlich wie etwa die Fakturierungskosten, da die Leistungsbereitstellung nicht dauerhaft erfolgen könnte, wenn das Unternehmen für die Leistungsbereitstellung keine Entgelte bekäme. Daher könne sich nur die Frage stellen, ob es sich bei den Gebühren für Beschlusskammerverfahren um Einzelkosten oder Gemeinkosten handele und auf welcher Ebene ggf. Gemeinkosten anzusetzen seien.
92. Wenn man die Gebühren für Beschlusskammerverfahren nicht als Einzelkosten den jeweiligen Leistungen zurechnen wolle, sei es allein sachgerecht, diese Kosten den Wholesale-Gemeinkosten zuzurechnen. Bei dieser Betrachtungsweise würden die Kosten auf sämtliche Vorleistungsprodukte verteilt, unabhängig davon, ob die Vorleistungsprodukte reguliert oder unreguliert sind.
93. Die Kosten insgesamt über alle Produkte der Antragstellerin zu verteilen, überzeuge demgegenüber nicht. Diese Vorgehensweise stelle auf den Vorteil ab, den die Tätigkeit der Regulierungsbehörde für sämtliche Nachfrager bedeute. Mit anderen Worten die Verteilung werde mit dem Argument gerechtfertigt, dass die Tätigkeit der Beschlusskammer dem Gemeinwohl diene, also sämtlichen Nutzern. Dieser Gesichtspunkt spreche dafür, die Tätigkeit aus Steuermitteln zu finanzieren, nicht aber sie den Endkunden der Antragstellerin anzulasten. Der Gesetzgeber habe sich dafür entschieden, diese Tätigkeit über Gebühren zu finanzieren und sie damit über eine Sonderlast gerade auf diejenigen abzuwälzen, die einen besonderen Vorteil durch die Tätigkeit der Beschlusskammer hätten. Dies seien die Vorleistungskunden der Antragstellerin, nicht sämtliche Kunden der Antragstellerin.
94. Mit Mail vom 02.06.2022 hat die Beschlusskammer die Antragstellerin über eine beabsichtigte teilweise Offenlegung der zur Weitergabe an die Beigeladenen des Verfahrens um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigten geschwärtzten Fassung der Antragsunterlagen informiert. Die Antragstellerin hat daraufhin am 09.06.2022 einer teilweisen Offenlegung der mit dem Antrag ursprünglich geschwärtzt eingereichten Unterlagen zugestimmt. Die entsprechenden Passagen sind daraufhin in der den Verfahrensbeteiligten zugänglichen Geschlossenen Benutzergruppe veröffentlicht worden

...

95. Am 13.06.2022 und am 14.06.2022 haben Vor-Ort-Termine bei der Antragstellerin stattgefunden, bei denen Begutachtungen und Zeitmessungen zu antragsrelevanten Bearbeitungsabläufen durchgeführt wurden.
96. Die im Telekommunikationsbereich tätigen Beschlusskammern und Abteilungen der Bundesnetzagentur wurden von dem Entscheidungsentwurf informiert und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme, § 211 Abs. 5 TKG.
97. Der beabsichtigte Entscheidungsentwurf wurde im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 13/2022 unter der Mitteilungsnummer 1142021 sowie auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Zugleich ist interessierten Kreisen Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des Konsultationsverfahrens gegeben worden. Das nationale Konsultationsverfahren ist am 13.07.2022 eröffnet worden. Die Konsultationsfrist endete am 15.08.2022.
98. Zu dem veröffentlichten Konsultationsentwurf haben
- die Beigeladene zu 4, 5, 6 mit Schreiben vom 15.08.2022 gemeinsam,
 - die Antragstellerin mit Schreiben vom 15.08.2022
- je eine schriftliche Stellungnahme eingereicht. Sie trugen im Wesentlichen vor:
99. *Die Beigeladene zu 4, 5, 6:*
100. Die Beigeladenen rügen die aus Ihrer Sicht zu umfangreich vorgenommenen Schwärzungen des Konsultationsentwurfs.
101. Das anerkennungsfähige Vivento-Defizit sei auch um nicht vorleistungsrelevante Kostenarten, um die Anpassung der Mietkosten und des kalkulatorischen Zinssatzes (WACC) zu kürzen. Hinsichtlich der vorzunehmenden Kürzungen verweisen die Beigeladene auf die Vorgehensweise der Beschlusskammer 3 im parallel verlaufenden TAL-Verfahren (BK3c-22-004 - S.97 ff. des Konsultationsentwurfes).
102. Die Beigeladenen zu 4, 5, 6 bekräftigen ihre im Verfahren bereits vertretende Auffassung einer technischen Vergleichbarkeit zwischen CFV 2.0 und L2BSA.
103. Angesichts der überaus langen Regulierungshistorie von Mietleitungen sei nicht allein eine Optimierung von Prozessabläufen umzusetzen. Folgerichtig wäre es, nur Arbeitskosten auf Basis eines neuen Netzes anzusetzen. Damit seien aber höhere Kürzungen, als im Konsultationsentwurf vorgesehen, umzusetzen. So lege auch die Beschlusskammer 3 in ihrem Konsultationsentwurf zu den TAL-Einmalentgelten (BK3c-22/004) bei der Bewertung der Zeitansätze für Schaltarbeiten am HVt und am KVz effizientere und zeitsparender Schneidklemmentechniken zugrunde und rechne mit der Wiederherstellung eines „neuen“ Kupferleitungsnetzes. Warum dieselben Grundsätze nicht auch in diesem Verfahren gelten sollten, sei nicht ersichtlich.
104. Erzielte Effizienzsteigerungen müssten sich auf allen Ebenen auswirken. Beispielsweise habe die Antragstellerin die sogenannte prämierte Service Dialog App für die

...

interne Techniker-Kommunikation eingeführt und werde hiermit auch in einem offiziellen Video („Service Dialog App: Komfortable Kommunikation für Telekom-Techniker im Außendienst“). Derartige Änderungen mit derart immanenten Effizienzsteigerungen im Techniker Service der Antragstellerin seien im Beschluss nicht erwähnt und in den Entgelten offensichtlich nicht berücksichtigt worden.

105. Es sei nicht erkennbar, ob die in Rn. 395 des Konsultationsentwurfs als Entgelt erhöhendes Attribut gewürdigte Wiederverwendung von Altgeräten nach einer Kündigung in die Bewertung von Kosten und Prozesse eingeflossen seien. Ferner sei über den Zeitverlauf von abnehmenden Fahrzeiten auszugehen. Auch die Bemessung einer „zusätzlichen Anfahrt“ sei offensichtlich überhöht. Die Ermittlung der Prozesszeiten für Vertriebsprozesse seien unzureichend. Wie bereits in den vorausgegangenen Stellungnahmen ausgeführt, spricht sich die Beigeladene zu 1&1 für die Erstellung eines externen Gutachten zur Ermittlung der Prozesszeiten aus.
106. Darüber hinaus scheine die Beschlusskammer die erhöhten Personalkosten durch Altersteilzeit der Mitarbeiter der Telekom doppelt berechnet zu haben. Einerseits würden sie im Vivento-Defizit berücksichtigt und andererseits bei den Gemeinkosten hinzuge-rechnet (s. Rn. 451 des Konsultationsentwurfs).
107. Die Kosten der Migration von CFV 1.0 auf CFV 2.0 seien vollumfänglich und verursachungsgerecht von der Antragstellerin zu tragen. Sie beabsichtige eine Abschaltung ihres SDH-Netzes und strebe eine diesbezügliche Migration an. Sie sei somit alleiniger Verursacher der durch die Migration entstehenden Kosten.
108. Die Beigeladenen zu 4, 5, 6 schlagen eine Verkürzung der Genehmigungsfrist auf zwei Jahre vor.
109. *Die Antragstellerin:*
Die Antragstellerin erachte die im Konsultationsentwurf vorgesehene 25%ige Prozes-zeitenkürzung des Innendienstes für rechtswidrig.
110. a) Nach der Legaldefinition der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung sei „Effizienz“ kein Kriterium, das in der Definition enthalten wäre. Vielmehr bringe § 42 Abs. 1 Satz 1 TKG das Effizienzkriterium mit der Formulierung „soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind“ zum Ausdruck. Aus diesem gesetzlichen Entgeltmaßstab ließen sich nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts drei Voraussetzungen für die Berücksichtigung geltend gemachter Einzelkosten des regulierten Unternehmens bei der Entgeltfestsetzung ableiten: Es müsse sich um Kosten handeln, die dem regulierten Unternehmen (1) tatsächlich entstehen, für deren Entstehung (2) die Bereitstellung der auferlegten Zugangsleistungen ursächlich ist und die (3) auch unter den Bedingungen eines wirksamen Wettbewerbs entstehen.

BVerwG Buchholz 422.066 § 31 TKG Nr. 3, Rn. 15.

...

111. b) Die Antragstellerin vertritt die Auffassung, dass die von der ihr nachgewiesenen Kosten des Innendienstes in dieser Höhe auch unter den Bedingungen eines wirksamen Wettbewerbs entstehen würden. Als im Wettbewerb stehendes Unternehmen nehme sie laufend Abwägungsentscheidungen zwischen zum Teil erheblichen Investitionen in IT-Systeme – hier für die relevanten Übertragungswege – und deren Auswirkungen auf die bisherigen Prozesszeiten vor. Sie habe sich im vorliegenden Fall gegen derartige Investitionen und für die Inkaufnahme geringfügig längerer Prozesszeiten - und somit für den beantragten und im Vor-Ort-Termin gezeigten Prozessablauf - entschieden. Dieser stelle aus unternehmensinterner Sicht das betriebswirtschaftliche Optimum dar.
112. c) Die Anwendung des Effizienzabschlags bei den IV-Systemen auf sämtliche Innendienstprozesse sei nicht sachgerecht. Die Prozessabläufe enthielten neben den an IT-Systeme gebundenen Tätigkeiten auch solche, die vom Charakter her nicht als systemgebunden/-lastig einzuordnen seien. Somit wende die Beschlusskammer den „Effizienzabschlag“ aufgrund des Einsatzes vermeintlich nicht effizienter IT-Systeme auch auf Tätigkeiten an, die durch die IT-Landschaft gar nicht oder nur marginal beeinflusst sind oder bei denen die genutzten IT-Systeme nicht in der Hand der Antragstellerin lägen. So sei insbesondere nicht erkennbar, wie die Sachverhaltsermittlung gemeinsam mit dem Endkunden im Rahmen der telefonischen Auskundung bzw. des strukturierten Kundeninterviews durch eine geänderte IT-Landschaft schneller ablaufen könnte. Aus diesem Grund sei der Ansatz eines „Effizienzabschlags“ jedenfalls für derartige Aktivitäten nicht gerechtfertigt.
113. Die Beschlusskammer habe im Rahmen des Kündigungsprozesses zu Unrecht solche Tätigkeiten nicht anerkannt, welche den Wiedereinsatz des Remote Devices nach erfolgter Kündigung sicherstellen (Rn. 396).
114. Die Beschlusskammer begründe ihre Vorgehensweise mit der Verhinderung einer Doppelverrechnung, weil im Rahmen der Investitionskalkulation aufgrund des Bruttowiederbeschaffungsansatzes von einem neu angeschafften Remote Device ausgegangen werde. Diese Erwägungen wären aber nur dann richtig, wenn die durchschnittliche Kundenverweildauer – also der Zeitraum, über den das Remote Device beim Kunden genutzt wird – mindestens der Nutzungsdauer der Anlagenklasse entsprechen würde. Denn nur dann wäre das Remote Device bei Anwendung der Annuitätenformel im Zeitpunkt der Kündigung amortisiert. Die tatsächliche Kundenverweildauer liege jedoch deutlich unterhalb der Nutzungsdauer.
115. Für ein konsistentes Vorgehen seien daher entweder die Kosten für den Wiedereinsatz in den Bereitstellungsentgelten zu berücksichtigen oder es sei im Rahmen der Kalkulation der Überlassungsentgelte die Nutzungsdauer des Remote Devices auf die durchschnittliche Kundenverweildauer anzupassen, so dass eine Amortisation des Remote Devices in der Logik der Beschlusskammer, nach der jeder Kunde ein neues Remote Device erhält, möglich sei.

...

116. Die WACC-Anpassung der Beschlusskammer sei nicht sachgerecht. Die Antragstellerin verweist auf ihre Stellungnahme vom 15.08.2022 im Verfahren BK 3c-22/004, Gliederungspunkt „1. WACC“, und nimmt auf die dortigen Ausführungen auch für dieses Verfahren in Bezug.
117. Die Beschlusskammer habe zu Unrecht die in Zusammenhang mit der Altersteilzeit von Arbeitskräften angesetzten Beträge gestrichen (Rn. 450 f. des Konsultationsentwurfs). Die Antragstellerin verweist auf ihre Stellungnahme vom 15.08.2022 im Verfahren BK 3c-22/004, Gliederungspunkt „4. Unzutreffende Kürzungen bei den Stundensätzen“, und nimmt die dortigen Ausführungen auch für dieses Verfahren in Bezug.
118. Die erfolgte Kürzung des Stundensatzes des Ressorts DT Technik infolge einer nicht anerkannten Entwicklung der Leitungsspanne sei ungerechtfertigt und zurückzunehmen. Die Entwicklung der Personalstruktur sei kosteneffizient und könne durch einen Vergleich der elektronischen Kostennachweise auch nachvollzogen werden. Der gestiegene Stundensatz spiegele eine in der Gesamtschau effiziente Maßnahme wider.
119. Dem Bundeskartellamt wurde gem. § 197 TKG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
120. *Notifizierung*
121. Der Entscheidungsentwurf ist am 31.08.2022 der EU-Kommission und gleichzeitig den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten gemäß § 13 Abs. 1 S. 2, 12 Abs. 2 Nr. 1 TKG zur Verfügung gestellt worden. Die EU-Kommission hat die Notifizierung daraufhin unter dem Aktenzeichen DE/2022/2390 registriert. Unter dem 12.09.2022 hat die Kommission ein Auskunftsersuchen übermittelt, das die Beschlusskammer am 15.09.2022 beantwortet hat. Mit Schreiben vom 28.09.2022 hat die EU-Kommission mitgeteilt, dass sie die Notifizierungen und die zusätzlich übermittelten Angaben geprüft- und dazu keine Anmerkungen habe.
122. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Akte verwiesen.

...

123. Zur besseren Übersichtlichkeit wird nachfolgendes Inhaltsverzeichnis vorangestellt:

...

Inhalt

1	Sachverhalt	7
2	Gründe	32
3	Rechtsgrundlage	33
4	Zuständigkeit, Verfahren und Frist.....	35
4.1	Konsultations- und Konsolidierungsverfahren	36
4.2	Frist	37
5	Genehmigungspflicht.....	38
	§ 2 Abs. 2 Nr. 1. TKG – Sicherstellung der Konnektivität sowie die Förderung des Zugangs zu und der Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität durch alle Bürger und Unternehmen.....	41
5.1	Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs, § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG 43	
5.2	Wahrung der Nutzerinteressen, § 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG.....	46
5.3	Entwicklung des Binnenmarktes, § 2 Abs. 2 Nr. 4 TKG.....	47
5.4	Abwägung und Zwischenergebnis	47
5.5	Kein anderes Ergebnis bei Prüfung der Ergebnisse an den Regulierungszielen und -grundsätzen nach dem TKG 2004	47
5.6	Ermessensausübung hinsichtlich der Mittel zur Sicherstellung des angestrebten Preisniveaus	47
5.7	Prüfungsmaßstab bzw. Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne	48
5.8	Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne.....	48
6	Genehmigungsfähigkeit.....	50
6.1	Vorliegen der Anforderungen nach § 31 TKG 2004 (§§ 39, 40 TKG)	50
6.1.1	Prüffähiger Antrag.....	50
6.1.2	Angaben zu Absatz und Umsatz.....	54
6.2	Bewertung der Kostenunterlagen.....	54
6.3	Ermessensausübung nach § 40 Abs. 4 Satz 3 TKG bzw. § 35 Abs. 3 S. 3 TKG 2004.....	57
6.4	Bewertung im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung 58	
6.5	Anforderungen des § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG (§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TKG) 59	

...

6.5.1	Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung	59
6.5.2	Kalkulationsbasis und Netzbasis.....	59
6.5.3	Kalkulatorischer Kapitalzinssatz.....	60
6.5.3.1	Bestimmung der einzelnen Parameter durch die Beschlusskammer – Konkrete Berechnung des Kapitalzinssatzes nach WACC / CAPM	61
6.5.3.1.1	Parametersetzung entsprechend dem Stehle-Gutachten 2010	61
6.5.3.1.2	Parametersetzung bei vollständiger Anwendung der WACC- Mitteilung.....	62
6.5.3.1.3	Abweichung von der WACC-Mitteilung während einer Übergangsphase.....	63
6.5.3.1.3.1	Zehnjähriger Mittelungszeitraum beim risikolosen Zinssatz	63
6.5.3.1.3.2	67% zehnjähriger und 33% fünfjähriger Mittelungszeitraum beim risikolosen Zinssatz	64
6.5.3.1.4	Auswahl zwischen den Varianten einer möglichen Parametersetzung	65
6.5.3.1.4.1	Prüfung anhand der Kriterien des § 42 Abs. 3 TKG	66
6.5.3.1.4.2	Prüfung anhand der Regulierungsziele und -grundsätze gemäß § 2 TKG.....	69
6.5.3.1.4.2.1	Förderung der Entwicklung des Binnenmarktes der EU	69
6.5.3.1.4.2.2	Förderung effizienter Investitionen und Innovationen.....	71
6.5.3.1.4.2.3	Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs.....	73
6.5.3.1.4.2.4	Anbieterinteresse der Antragstellerin	74
6.5.3.1.4.2.5	Wahrung der Nutzer- und Verbraucherinteressen.....	74
6.5.3.1.4.2.6	Vorhersehbarkeit der Regulierung	75
6.5.3.1.4.2.7	Abwägung	77
6.5.3.2	Kein Widerspruch zur TAL-Entgeltgenehmigung der Beschlusskammer 3	80
6.5.3.3	Keine Durchführung einer exponentiellen Glättung	81
6.5.3.4	Keine Zinsbestimmung gemäß den Szenarien der Antragstellerin	82
6.5.3.4.1	Szenarien basieren nicht auf sachgerechten Methoden	82
6.5.3.4.2	Inflation und Ukraine-Krieg fordern keine unmittelbare Änderung der Regulierungspraxis	83
6.5.3.5	Berücksichtigung der Inflation zum Zwecke der Kostenkalkulation.....	84

...

6.5.4	Kostenermittlung.....	88
6.5.4.1	Bewertung der geltend gemachten Prozessschritte, Abgleich zur Leistung CFV 1.0 und L2BSA.....	89
6.5.4.1.1	CFV 2.0 gegenüber CFV1.0.....	89
6.5.4.1.2	CFV 2.0 gegenüber L2BSA.....	94
6.5.4.2	Prozesse und Prozessaktivitäten	96
6.5.4.2.1	Anpassung Vsv+R-Zuschlagssätze im aktuellen Release	96
6.5.4.2.2	Produkt- und Angebotskosten Technik.....	98
6.5.4.2.2.1	Bereitstellung und Kündigung.....	98
6.5.4.2.2.1.1	Ressort TS_DTA Dispo (Innendienst).....	98
6.5.4.2.2.1.2	Ressort TS_DTS Auftragsbearbeitung Innendienst.....	98
6.5.4.2.2.1.3	Ressort DTTechnik Innendienst.....	104
6.5.4.2.2.1.4	Ressort DTTechnik Außendienst	105
6.5.4.2.2.2	Zusatzleistungen, Technik.....	106
6.5.4.2.2.2.1	Überführung:.....	106
6.5.4.2.2.2.2	Express-Entstörung	106
6.5.4.2.2.2.2.1	Prozessfaktoren der Express-Entstörung:	107
6.5.4.2.2.2.2.2	Express-Entstörung Wegezeiten / Fahrzeiten.....	107
6.5.4.2.3	Produkt- und Angebotskosten Vertrieb.....	109
6.5.4.2.3.1	Bereitstellung.....	109
6.5.4.2.3.2	Vertrieb Zusatzleistungen	111
6.5.4.2.3.2.1	Express-Entstörung	112
6.5.4.2.3.2.2	Sonstige Zusatzleistungen (zusätzliche Anfahrt, Überführung und Kapazitätsupgrade).....	112
6.5.4.3	Prüfung der Materialpreise, Bereitstellung und Zusatzleistungen	113
6.5.4.4	Stundensätze	114
6.5.4.5	Gemeinkosten.....	115
6.6	Aufwendungen nach § 42 TKG (§ 32 TKG 2004).....	121
6.6.1	Kräftezahl	123
6.6.2	Personalabbauprogramm	123
6.6.3	Abfindungszahlungen und Zuordnung	124

...

6.7	Keine Differenzierung der Bereitstellungsentgelte je nach Art der Auskundung	124
6.8	Gebühren.....	126
7	Alternative Erkenntnisquellen gem. § 40 Abs. 3 TKG (§ 35 Abs. 1 TKG 2004).....	129
7.1	Internationaler Tarifvergleich (ITV).....	129
7.2	Kostenmodelle	129
8	Keine Versagungsgründe nach § 40 Abs. 4 S. 2 TKG, 39 Abs. 1 Satz 2, 37 TKG bzw. § 35 Abs. 3 Satz 2 TKG 2004	130
8.1	Prüfung auf Verletzung der Maßstäbe gem. § 37 TKG bzw. § 28 TKG 2004	130
8.1.1	Kein Preishöhenmissbrauch	130
8.1.2	Keine erhebliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen	130
8.1.3	Kein Dumping	130
8.1.4	Keine Diskriminierung	130
8.1.5	Keine Preis-Kosten-Schere	131
8.1.6	Keine Kosten-Kosten-Schere	132
8.1.7	Keine sachlich ungerechtfertigte Bündelung	132
8.2	Keine sonstigen Versagungsgründe	132
9	Anträge der Beigeladenen	133
10	Befristung	134
11	Rechtsbehelfsbelehrung	135

...

2 Gründe

124. Die von der Antragstellerin beantragten Entgelte sind in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu genehmigen. Soweit die Antragstellerin darüberhinausgehende Entgelte beehrt, ist der Antrag abzulehnen.

...

3 Rechtsgrundlage

125. Für die hier zu treffende Entscheidung sind die Vorschriften in der aktuell geltenden Fassung des TKG bzw. TKG 2021 heranzuziehen.
126. Bei der Genehmigungspflicht sowie bei der Bemessung der Genehmigungsfähigkeit der verfahrensgegenständlichen Entgelte ist zu beachten, dass sich diese nicht unmittelbar aus dem Gesetz selbst ergeben, sondern aus der noch auf der Grundlage des TKG in der Fassung vom 22.06.2004 (TKG 2004) erlassenen Regulierungsverfügung BK2a-16-002 vom 19.12.2021 resultieren. Darin sind die Entgelte für Abschluss-Segmente von Mietleitungen und etwaige substitutive hochqualitative (Ethernet- und Bitstrom-) Zugangsprodukte mit einer Bandbreite von 2 Mbit/s bis 155 Mbit/s der Genehmigungspflicht nach Maßgabe des § 31 TKG 2004 unterworfen worden.
127. Diese Entscheidung bleibt auch nach dem Inkrafttreten des mit Gesetz vom 01.12.2021 novellierten TKG wirksam, bis sie durch eine neue Entscheidung ersetzt wird. Dabei ist zu beachten, dass die Vorschrift des § 31 TKG 2004 zugleich auf weitere Vorschriften des TKG 2004, wie auch die Regulierungsziele nach § 2 TKG 2004 verweist und diese Vorschriften in dem TKG 2021 in Teilen anders gefasst sind.
128. Soweit sich in Teilen inhaltliche Unterschiede im Wortlaut bzw. Bedeutung ergeben, führen diese zumindest in dem gegenständlichen Fall, wie nachfolgend noch im Einzelnen dargestellt wird, nicht dazu, dass je nach Gesetzesfassung unterschiedliche Entgelthöhen zu erwarten sind. Vor diesem Hintergrund muss der Frage, ob die Unterwerfung der Entgelte unter die Genehmigungspflicht nach Maßgabe des § 31 TKG 2004 in der Regulierungsverfügung vom 19.12.2018 sich auf die jeweils aktuell geltende Regelung zum Genehmigungsmaßstab oder die im Zeitpunkt des Erlasses der Regulierungsverfügung geltende Fassung der Vorschrift zum Genehmigungsmaßstab bezieht, vorliegend nicht weiter nachgegangen werden. Im nachfolgenden Text sind alle Paragraphenangaben ohne Jahreszahlzusatz solche des TKG 2021. Die Vorschriften des TKG 2004 sind jeweils mit dem Zusatz 2004 kenntlich gemacht.
129. Die Entscheidung beruht auf §§ 35 Abs. 3, 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG 2004 (§ 40 Abs. 4, § 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TKG).
130. Die gegenständlichen Leistungen wurden einer Genehmigungspflicht nach Maßgabe des § 31 TKG 2004 unterworfen,
siehe Regulierungsverfügung BK 2a-16/002 vom 19.12.2018, Tenor Ziffer 8.
131. Im Rahmen ihres pflichtgemäß ausgeübten Ermessens kommt die Beschlusskammer vorliegend zu dem Ergebnis, die Genehmigung nach Maßgabe von § 31 TKG 2004 (§ 39 TKG) auf Grundlage der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG 2004 bzw. § 39 Abs. 1 S.1 Nr. 2 TKG zu erteilen.
132. Nach dieser Vorschrift ist eine Genehmigung ganz oder teilweise zu erteilen, soweit die Entgelte den Anforderungen des § 28 TKG 2004 (entspricht § 37 TKG) und im Fall

...

einer Genehmigung nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und S. 2 TKG 2004 den Anforderungen der §§ 28 und 31 Abs. 1 S. 2 TKG 2004 nach Maßgabe des § 35 Abs. 2 TKG 2004 (entspricht § 40 Abs. 3 TKG) entsprechen und keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 und 3 TKG 2004 (§ 40 Abs. 4 TKG) vorliegen.

...

4 Zuständigkeit, Verfahren und Frist

133. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 191 TKG, 211 Abs. 1 Satz 1 TKG.
134. Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten § 215 Abs. 1 TKG nach Anhörung der Beteiligten und aufgrund öffentlich mündlicher Verhandlung § 215 Abs. 3 Satz 1 TKG. Die öffentlich mündliche Verhandlung fand mit Zustimmung aller Beteiligten als Telefon- und Video-Konferenz statt (§ 215 Abs. 3 Satz 2 TKG).
135. Die den Beteiligten, sowohl der Antragstellerin als auch den Beigeladenen, im Beschlusskammerverfahren gemäß § 215 Abs. 1 TKG, einzuräumenden Beteiligtenrechte sind nicht dadurch unzulässig verkürzt worden, dass ihnen im Rahmen des Verfahrens nur solche Unterlagen – Antragsunterlagen und Stellungnahmen der Antragstellerin bzw. der Beigeladenen – zur Verfügung gestellt worden sind, in denen Passagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, entnommen bzw. geschwärzt wurden. Soweit in den Stellungnahmen gerügt wird, dass eine zu umfangreiche Schwärzung der Unterlagen der Antragstellerin erfolgt sei, ist anzumerken, dass es sich dabei ausschließlich um detaillierte Informationen zu den Kostennachweisen handelte, die sämtlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Antragstellerin betreffen. Mit Blick auf die Entscheidungspraxis des Bundesverwaltungsgerichtes,
- vgl. BVerwG, Beschluss 20 F 1.06 vom 09.01.2007,*
136. hält die Beschlusskammer grundsätzlich an der bisherigen Praxis der Beschlusskammern im Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in Entgeltgenehmigungsverfahren fest.
137. Die Beschlusskammer hat die von der Antragstellerin vorgelegten Kostennachweise auf die Berechtigung der vorgenommenen Schwärzungen überprüft. Die Beschlusskammer hat die Antragstellerin zu einer Entschwärzung weiterer Passagen aufgefordert.
138. Die Beigeladenen hätten bei einer vollständigen oder auch nur teilweisen Offenlegung der Kostennachweise einen weiten Einblick in die interne Kalkulation der Antragstellerin bekommen und daraus ggf. wertvolle Erkenntnisse für eine eigene Optimierung und damit eine Verbesserung ihrer Konkurrenzposition zur Antragstellerin erhalten. Zwar ist die Antragstellerin verpflichtet, Zugang zu ihrem Netz zu Kosten, die eine effiziente Leistungsbereitstellung nicht überschreiten, zu gewähren. Damit einher geht indessen nicht die Pflicht, sämtliche internen Kosten, Kalkulationen, betrieblichen Abläufe und Prozesse ihren Mitbewerbern im Rahmen von Entgeltverfahren offenbaren zu müssen. Daran ändert nichts, dass von Seiten der Wettbewerber einzelne Kostenbestandteile als überhöht bzw. ineffizient angesehen werden. In solchen Fällen ist es gerade Zweck und Aufgabe der Regulierung, unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, korrigierend einzugreifen.

...

139. Die im Telekommunikationsbereich tätigen Beschlusskammern und Abteilungen der Bundesnetzagentur wurden vor dem Entscheidungsentwurf informiert und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme § 211 Abs. 5 TKG i.V.m. der Geschäftsordnung der Bundesnetzagentur.
140. Weil es sich hier um eine Entscheidung nach Teil 2 Abschnitt 3 des TKG handelt, war gemäß § 197 Abs. 2 Nr. 2 TKG auch dem Bundeskartellamt rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diesem Erfordernis wurde durch die Übersendung des Entscheidungsentwurfs genügt.

4.1 Konsultations- und Konsolidierungsverfahren

141. Der Entwurf dieser Entscheidung wurde gem. §§ 40 Abs. 5, 16, 12 Abs. 1 TKG national konsultiert und er ist gem. §§ 40 Abs. 5, 14 Abs. 3, 12 Abs. 2 TKG, 16 TKG konsolidiert worden,

vgl. BVerwG, Urteil 6 C 2.16 vom 30.01.2017, juris-Rn. 20.

142. Die Verpflichtung zur Durchführung eines Konsolidierungsverfahrens folgt aus dem Unionsrecht und einer gebotenen richtlinienkonformen Auslegung des § 13 Abs. 1 Satz 1 TKG 2004. Seinem Wortlaut nach verpflichtet § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 TKG 2004 die Bundesnetzagentur zwar nur dazu, die Entwürfe von Regulierungsverfügungen – bei Vorliegen verschiedener weiterer Voraussetzungen – einem Konsultations- und Konsolidierungsverfahren zu unterziehen. Mit Blick auf die unionsrechtlichen Vorgaben nach Art. 6 und Art. 7 Abs. 3 Rahmenrichtlinie in Verbindung mit Art. 8 und 13 Abs. 3 Satz 3 Zugangsrichtlinie ist allerdings § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 TKG 2004 richtlinienkonform ergänzend dahin auszulegen, dass diese Norm über ihren Wortlaut hinaus auch Anwendung auf Entwürfe von Entgeltgenehmigungen findet,

vgl. BVerwG, Urteil 6 C 2.17 vom 30.01.2017, juris-Rn. 22 ff.

143. Hierzu hatte das Bundesverwaltungsgericht in dem Verfahren 6 C 10.13 mit Beschluss vom 25.06.2014 (BVerwGE 150, 74) ein Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof gerichtet und die (hier verkürzt wiedergegebene) Frage adressiert, ob eine nationale Regulierungsbehörde in ex ante - Entgeltgenehmigungsverfahren aufgrund von Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) verpflichtet ist, vor jeder Genehmigung konkret beantragter Entgelte erneut ein Konsolidierungsverfahren durchzuführen.

...

144. Mit Urteil vom 14. Januar 2016 (Rs. C-395/14, ECLI:EU:C:2016:9 -, Urteilstenor und Rn. 56 f. (juris)) hat der Gerichtshof der Europäischen Union die Vorlage wie folgt entschieden:

„Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) ist dahin auszulegen, dass eine nationale Regulierungsbehörde, wenn sie einen als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht eingestuften Betreiber verpflichtet hat, Mobilfunkterminierungsleistungen zu erbringen, und die hierfür verlangten Entgelte nach Durchführung des in dieser Bestimmung vorgesehenen Verfahrens der Genehmigungspflicht unterworfen hat, verpflichtet ist, dieses Verfahren vor jeder Genehmigung solcher Entgelte dieses Betreibers erneut durchzuführen, sofern die letztgenannte Genehmigung Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten im Sinne dieser Bestimmung haben kann.“

145. Wie der Gerichtshof der Europäischen Union in der Entscheidung (juris-Rn. 55) weiter ausführt, wirkt sich eine von einer nationalen Regulierungsbehörde beabsichtigte Maßnahme dann im Sinne von Art. 7 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b der Rahmenrichtlinie auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten aus, wenn sie diesen Handel in nicht nur geringfügiger Weise unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell beeinflussen kann. Entsprechendes gilt für die hier verfahrensgegenständlichen Vorleistungsentgelte für Carrier-Festverbindungen. Die alternativen Anbieter von Mietleitungen müssen nämlich die für den Auftritt im Endkundenbereich notwendigen Zugangs- und Kollokationsleistungen hauptsächlich von der Antragstellerin beziehen. Bei den alternativen Anbietern als auch bei den Endkunden kann es sich durchaus auch um Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten handeln,

vgl. BVerwG, Urteil 6 C 2.17 vom 30.01.2017, juris-Rn. 25.

4.2 Frist

146. Die Beschlusskammer hat innerhalb von 10 Wochen nach Eingang des Entgeltgenehmigungsantrages einen Entscheidungsentwurf vorlegt (§ 40 Abs. 5 TKG führt den bisherigen § 31 Abs. 4 Satz 3 TKG 2004 fort). Eine sich an die Prüfung anschließende Konsultation und Notifizierung ist von der Prüffrist nicht umfasst. Die Genehmigungserteilung ist aufgrund der Befristung der Vorgängergenehmigung (BK2a-19/033) zum 01.10.2022 erst zum 02.10.2022 erforderlich.

...

5 Genehmigungspflicht

147. Die im Tenor zu 1. genehmigten Entgelte sind genehmigungspflichtig.
148. Die grundsätzliche Genehmigungspflicht sämtlicher verfahrensgegenständlicher Entgelte ergibt sich aus Ziffer 1 i. V. m. Ziffer 2 des Tenors der Regulierungsverfügung BK 2a-16/002 vom 19.12.2018.
149. In der Regulierungsverfügung ist die Antragstellerin dazu verpflichtet worden, Zugang zu Abschluss-Segmenten von Mietleitungen in den Bandbreiten von 2 bis 10 Mbit/s sowie von über 10 Mbit/s bis 155 Mbit/s sowie zu sonstigen etwaigen hochqualitativen Zugangsprodukten mit entsprechenden Bandbreiten zu gewähren. Die durch die Regulierungsverfügung begründete Zugangsverpflichtung umfasst neben der eigentlichen Verpflichtung, Zugang zu den Abschluss-Segmenten sowie zu etwaigen hochqualitativen Zugangsprodukten zu gewähren, zugleich auch sämtliche zusätzlichen (Service-) Leistungen, welche die Inanspruchnahme des Zugangs überhaupt erst ermöglichen oder hierzu zwingend erforderlich sind. Anderenfalls bestünde die Möglichkeit, über eine Verweigerung solcher Nebenleistungen die Inanspruchnahme der eigentlichen Leistung faktisch erheblich zu erschweren bzw. sogar unmöglich zu machen.
150. Die hierfür von der Antragstellerin verlangten Entgelte unterliegen, da es sich bei den zugrundeliegenden Leistungen um Punkt-zu-Punkt-Verbindungen handelt, gemäß Ziffer 8 des Tenors der Regulierungsverfügung BK 2a-16/002 vom 19.12.2018 der Genehmigungspflicht nach Maßgabe des § 31 TKG 2004 und den diese konkretisierenden Bestimmungen der Regulierungsverfügung.
151. Gemäß § 230 Abs. 2 TKG gelten Rechte und Verpflichtungen, die aufgrund des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 oder vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190) erlassen worden sind, als Rechte und Verpflichtungen nach diesem Gesetz im Sinne der § 202 TKG. Die Genehmigungspflicht richtet sich dementsprechend auch nach dem Inkrafttreten des TKG 2021 nach Maßgabe der Vorschrift des § 31 TKG 2004 und die in dieser Vorschrift in Bezug genommenen weiteren Vorschriften des TKG 2004. Aus Gründen der Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Genehmigungspflicht nicht auf das aufgehobene TKG 2004 gestützt wird, sondern auf Ziffer 8.1 des Tenors der unter dem TKG 2004 erlassenen Regulierungsverfügung vom 19.12.2018, die als Verpflichtung unter dem TKG 2021 fort gilt.
152. Soweit es nachfolgend die Konkretisierung der Verpflichtung zur Genehmigung nach § 31 TKG 2004 in Bezug auf die Auswahl des nach § 31 TKG 2004 in dem vorliegenden Verfahren anzusetzenden Entgeltgenehmigungsmaßstab geht, sind auch hier die Rahmenvorgaben des § 31 TKG 2004 zu berücksichtigen. Unabhängig davon sind die jeweiligen Maßnahmen nach Auffassung der Beschlusskammer nunmehr auch an den weiteren Vorgaben des TKG 2021 zu messen, das bedeutet, das insbesondere die

...

Regulierungsgrundsätze und Regulierungsziele nach § 2 TKG 2021 zu berücksichtigen sind. Nach Prüfung durch die Beschlusskammer ergeben sich gleichwohl auch in der Sachentscheidung keine Unterschiede, sofern für die Entscheidung die entsprechenden Vorgaben aus dem TKG zugrunde gelegt werden. Aus diesem Grunde führt die Beschlusskammer nachfolgend jeweils beide Normen auf, und stützt die Entscheidung aus Gründen der Rechtssicherheit sowohl auf die Vorschriften nach dem TKG 2004 als auch nach den entsprechenden Normen des TKG 2021.

153. Art der Genehmigung
154. Die Überprüfung der verfahrensgegenständlichen Entgelte erfolgt gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TKG 2004 (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 TKG) auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Eine nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TKG 2004 grundsätzlich denkbare Regulierung im Rahmen eines Price-Cap-Verfahrens war im konkreten Fall nicht geboten, weil ein Entgeltkorb für die betreffenden Dienste bislang nicht festgelegt worden ist. (Im TKG 2021 ist die Vorschrift zum Price-Cap-Verfahren (§ 33 TKG 2004) gestrichen worden). Ein Vorgehen nach § 31 Abs. 2 TKG 2004 (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 TKG) kam vorliegend nicht in Betracht, weil die dort geregelten Verfahren nicht besser geeignet sind als das Verfahren § 31 Abs. 1 Satz 1 TKG 2004 (§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TKG).
155. Die beantragten Entgelte sind in dem tenorierten Umfang genehmigungsfähig.
156. Die genehmigten Entgelte erfüllen die Anforderungen der § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG 2004, § 28 TKG 2004 (§ 39 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 1 TKG, § 37 TKG). Gleichzeitig fehlt es an Versagungsgründen § 35 Abs. 3 S. 2 und S. 3 TKG 2004 (§ 40 Abs. 4 TKG).
157. Die Beschlusskammer legt – insoweit ergänzend zur Verweisung in § 35 Abs. 3 Sätze 1 und 2 TKG 2004 (§ 40 Abs. 3 S. 1 und S. 3 TKG) auf den Maßstab des § 28 TKG 2004 (§ 37 TKG) – fest, dass die zur Genehmigung beantragten Entgelte auch den Maßgaben des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 TKG 2004 (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 und Satz 2 TKG) zu genügen haben. Die Entgelte dürfen damit weder missbräuchlich sein, noch dürfen sie die Summe der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und der Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG 2004 (§ 42 Abs. 2 TKG) übersteigen. Die dabei anzuwendende Prüfungsmethodik folgt den Vorgaben des § 35 Abs. 1 TKG 2004 (§ 40 Abs. 3 S. 2 TKG). Gemäß Ziffer 8. des Tenors der Regulierungsverfügung BK 2a-16/002 vom 19.12.2018 muss sich die Antragstellerin die Entgelte für die Gewährung des CFV-Zugangs nach Maßgabe des § 31 TKG 2004 (§§ 39, 40 TKG) genehmigen lassen.
158. Mit den vorstehenden Festlegungen konkretisiert die Beschlusskammer, welches diese Maßgaben sind. Die Festlegungen berücksichtigen alle der Beschlusskammer zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Tatsachen und darauf gründenden maßgeblichen Gesichtspunkte, soweit sie für die Festlegung der Maßstäbe und Methoden im Rahmen des vorliegenden Entgeltgenehmigungsverfahrens relevant sind.

...

159. Dass die Beschlusskammer gehalten ist, die Maßstäbe und Methoden einer Entgeltgenehmigung im Rahmen des jeweiligen Entgeltgenehmigungsverfahrens – und nicht bereits in der vorausgehenden Regulierungsverfügung – festzulegen, folgt namentlich aus dem Wortlaut, der Systematik und der historischen Auslegung des TKG; Sinn und Zweck unter Berücksichtigung des Unionsrechts stehen dem nicht entgegen,

vgl. BVerwG, Urteil 6 C 4.17 vom 30.05.2018, Rz. 22 ff.

160. Die derart zu treffende Festlegung hat darauf Rücksicht zu nehmen, dass nach der gesetzlichen Konzeption des Entgeltgenehmigungsverfahrens zumindest eine Vorprägung im Hinblick auf den Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (KeL) besteht. Andere Vorgehensweisen sind dagegen subsidiär. Letzteres folgt aus der in § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 TKG 2004 genannten Voraussetzung, dass derartige Vorgehensweisen besser geeignet sein müssen, die Regulierungsziele nach § 2 TKG zu erreichen, sowie aus der in § 31 Abs. 2 Satz 3 TKG 2004 (§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TKG) geregelten besonderen Begründungspflicht,

vgl. BVerwG, a.a.O., Rz. 31 m. w. N.

161. Es liegt dabei nahe, dass sich die erwähnte Vorprägung nicht nur auf den KeL-Maßstab, sondern auch auf die Regelmethode nach § 35 Abs. 1 TKG 2004 erstreckt. Auch hier gilt, dass eine Abweichung nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 TKG 2004 möglich ist.

162. Sollte Anlass für die Prüfung bestehen, ob einer anderen Vorgehensweise im Sinne von § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 TKG 2004 der Vorzug zu geben ist, so hat die Bundesnetzagentur alle wesentlichen Parameter und Verfahrensschritte der in den Vergleich einzubeziehenden Vorgehensweisen im Wege einer gestaltenden Entscheidung selbst festzulegen. Anschließend hat sie zu bewerten, wie sich die Entgeltberechnungsmethoden jeweils auf die unterschiedlichen – ggf. zunächst zu konkretisierenden und zu gewichtenden – Regulierungsziele nach § 2 TKG auswirken. Dieses komplexe Prüfungsprogramm kann nur im Rahmen einer Abwägung bewältigt werden,

vgl. BVerwG, a.a.O., Rz. 48.

163. Insbesondere, aber nicht ausschließlich dann, wenn kein Anlass für eine derartige Prüfung besteht, kann die Bundesnetzagentur in der Begründung der Entgeltgenehmigung grundsätzlich auf ihre Erwägungen in der zugrundeliegenden Regulierungsverfügung verweisen,

vgl. BVerwG, a.a.O., Rz. 32.

164. Sie hat in dem Fall allein noch zu entscheiden, ob im Rahmen der KeL-Prüfung nach § 31 Abs. 1 Satz 2 TKG 2004 im Einzelgenehmigungs- (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TKG 2004) oder im Price-Cap-Verfahren (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TKG 2004) vorzugehen ist.

...

165. Unter Berücksichtigung dieser Maßgaben ist die Beschlusskammer zu dem Ergebnis gekommen, dass das hiesige Entgeltgenehmigungsverfahren dem gesetzlichen Regelmodell folgen sollte.
166. Es besteht namentlich kein Anlass, in eine Abwägung nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 TKG 2004 einzutreten. Denn vorliegend ist ein Bedürfnis nach einer von dem KeL-Maßstab des § 31 Abs. 1 TKG 2004 (§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TKG) oder der Prüfmethodik des § 35 Abs. 1 TKG 2004 (§ 40 Abs. 3 TKG) abweichenden Vorgehensweise weder ersichtlich noch im Verfahren vorgetragen worden.
167. Vielmehr entspricht eine Prüfung anhand des Maßstabs der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung den jeweiligen Regulierungszielen in verhältnismäßiger Weise. Die Beschlusskammer legt diesen Maßstab deshalb den nachfolgenden Untersuchungen zu Grunde. Wegen der Einzelheiten und zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt die Beschlusskammer auf die entsprechenden Ausführungen in den Gründen der Regulierungsverfügung Bezug,
- vgl. BK 2b-16/005 vom 19.12.2018, Ziffern 3.8.4.1.1.2 und 3.8.4.1.1.8.*
168. Eine nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TKG 2004 grundsätzlich denkbare Regulierung im Rahmen eines Price-Cap-Verfahrens war im konkreten Fall nicht angezeigt, weil ein Entgeltkorb für die betreffenden Dienste bislang nicht festgelegt worden ist. Demzufolge ist im Einzelgenehmigungsverfahren im Sinne von § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TKG 2004 i. V. m. § 35 Abs. 1 2004 TKG vorzugehen.
169. Im Einzelnen gilt das Folgende:

§ 2 Abs. 2 Nr. 1. TKG – Sicherstellung der Konnektivität sowie die Förderung des Zugangs zu und der Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität durch alle Bürger und Unternehmen

170. Die Festlegung von wettbewerbsanalogen Entgelten fördert auch das in § 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG enthaltene Regulierungsziel der Sicherstellung der Konnektivität sowie die Förderung des Zugangs zu und der Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität durch alle Bürger und Unternehmen, indem sie Raum für die hierzu notwendigen Infrastrukturinvestitionen schafft und sowohl die Betroffene als auch die Wettbewerber in die Lage versetzt, ihrerseits in die Auf- und Ausrüstung von hochleistungsfähigen Telekommunikationsnetzen zu investieren.
171. Mit der Förderung der Konnektivität wird in Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Richtlinie (EU) 2018/1972 im Rahmen der Novellierung des TKG ab dem 01.12.2021 ein neues Ziel in den Katalog der Regulierungsziele aufgenommen. Die Aufnahme des Konnektivitätsziels in Absatz 2 Nummer 1 stellt dabei ausweislich der Gesetzesbegründung keine Prioritätenverschiebung dar. Vielmehr tritt es gleichrangig neben die Ziele der Förderung des Wettbewerbs, des Binnenmarktes und der Endnutzerinteressen. Das hier genannte Konnektivitätsziel stellt nach den Gründen auch eine

...

Fortführung des Ziels der „Beschleunigung des Ausbaus von hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation“ dar (§ 2 Absatz 2 Nr. 5 TKG 2004). Der Begriff des „hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzes der nächsten Generation“ wird nunmehr ersetzt durch den des „Netzes mit sehr hoher Kapazität“. Die neue Formulierung soll dafür sorgen, dass die auf Gesetzesebene getroffene Formulierung hinreichend konkret und trotzdem im Hinblick auf den zukünftig zu erwartenden Infrastrukturausbau entwicklungsorientiert sei. Inhaltliche Änderungen in Hinsicht auf die gegenständliche Prüfung der Regulierungsziele ist mit der veränderten Formulierung daher nicht verbunden.

172. Das Regulierungsziel bezieht sich damit auch weiterhin auf den beschleunigten Ausbau von Anschlussnetzen der nächsten Generation,

siehe bereits zu der Vorgängervorschrift BR-Drs. 129/11, S. 77,

173. und damit nicht auf den beschleunigten Ausbau des NGN. Die vorliegenden Zugangsleistungen umfassen unabhängig vom gewählten Genehmigungsmaßstab auch die Kosten des Teilnehmeranschlusses.

174. Die Beschlusskammer 2 hat im Rahmen der Regulierungsverfügung BK2a-16/002 vom 19.12.2018 unter Ziffer 3.6.5.2.4 die Auswirkungen der unterschiedlichen Methoden untersucht und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

„... Die Möglichkeit, wettbewerbsanaloge Entgelte festlegen zu können, fördert auch das in § 2 Abs. 2 Nr. 5 TKG enthaltene Regulierungsziel des Ausbaus hochleistungsfähiger öffentlicher Telekommunikationsnetze der nächsten Generation, indem sie Raum für die hierzu notwendigen Infrastrukturinvestitionen schafft und sowohl die Betroffenen als auch die Wettbewerber in die Lage versetzt, ihrerseits in die Auf- und Ausrüstung von hochleistungsfähigen Telekommunikationsnetzen zu investieren.

Der Beschleunigung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Telekommunikationsnetzen dienen Entgelte, die zum einen gewährleisten, dass sowohl der Betroffenen als auch den Zugangsnachfragern Mittel für die entsprechenden Infrastrukturinvestitionen zur Verfügung stehen und zum anderen Anreize zu einer entsprechenden Investition nicht unterbinden, sondern im Idealfall sogar fördern. In diesem Sinne läuft das Regulierungsziel des beschleunigten Ausbaus in Infrastrukturen ebenfalls parallel zu den Erwägungen hinsichtlich des Regulierungsziels aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG. Denn die Förderung eines nachhaltigen infrastrukturbasierten Wettbewerbs fördert zugleich die Investitionen in die Infrastrukturen, auf deren Basis der gesetzlich angestrebte Wettbewerb realisiert werden soll.

Zukünftige Entgelte, die den wettbewerbsanalogen Preis übersteigen, könnten zwar dazu führen, dass die Antragstellerin einseitig in größerem Umfang in den Ausbau hochleistungsfähiger Telekommunikationsnetze investieren könnte. Eine solche Investition ist dabei jedoch keineswegs gesichert. Denn die Antragstellerin wird hohe Anreize haben, zusätzliche Mittel vorrangig dort

...

einzusetzen, wo sie sich einer größeren Konkurrenz durch bereits bestehende alternative NGA-Ausbauten ausgesetzt sieht. Dies könnte darin begründet sein, dass sie sich in diesen Gebieten einer größeren Wertschöpfung auf der Investitionsleiter und insbesondere eine größere Wirkung auf die Anzahl der vermarktbaren Anschlüsse erhofft.

Entgelte, die den wettbewerbsanalogen Preis übersteigen, würden dazu führen, dass den Zugangsnachfragern Investitionsspielräume genommen würden und damit Investitionsentscheidungen für eine Aufrüstung der eigenen Netze zur Realisierung einer höheren eigenen Wertschöpfung sowie Wettbewerbsvorteile durch das Angebot eines Dienstes mit selbstbestimmten Merkmalen unterlassen oder verschoben würden.“

175. Diese Bewertung trägt auch angesichts der aktuell zur Abwägung stehenden Entgelte. Das bedeutet, dass aus Gründen der Sicherstellung der Konnektivität sowie die Förderung des Zugangs zu und der Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität durch alle Bürger und Unternehmen § 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG auf den Märkten bei den oben genannten Produkten ein Entgeltniveau für Zugangsentgelte angestrebt werden sollte, dass keine den wettbewerbsanalogen Preis überschreitenden Zugangs- und Kollokationsentgelte zulässt.

5.1 Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs, § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG

176. § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG verpflichtet auch nach der Novellierung zur Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und zur Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte der Telekommunikation im Bereich der Telekommunikationsdienste und -netze sowie der zugehörigen Einrichtungen und Dienste, auch in der Fläche. Klargestellt wurde nunmehr in Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b Richtlinie (EU) 2018/1972, dass auch die Förderung eines effizienten infrastrukturbasierten Wettbewerbs mitumfasst ist.
177. Die Festlegung von Vorleistungsentgelten, deren Höhe dem Preisniveau entsprechen, das sich aufgrund der Preismechanismen in einem wettbewerbsfähigen Markt einstellen würden, stellen das Regulierungsziel eines chancengleichen, nachhaltigen und unverzerrten Wettbewerbs im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG besser und wirksamer sicher als Entgelte, die in ihrer Höhe bis zur Missbrauchsschwelle getrieben werden können.
178. Wettbewerb im vorgenannten Sinne wird auf den vorliegenden Märkten für Abschluss-Segmente von Mietleitungen und substitutiven Ersatzprodukten und auf den ihnen nachgelagerten Endkundenmärkten angestrebt, weil ein derartiger Wettbewerb in der Regel verschiedene als vorteilhaft angesehene Funktionen erfüllt. So können namentlich in jeweils akzeptabler Weise Freiheit gewährt, Marktmacht kontrolliert, Preise gesetzt, Einkommen verteilt, Ressourcen alloziert, Anpassungen ermöglicht und technischer Fortschritt induziert werden,

...

vgl. zu den Wettbewerbsfunktionen Koenig/Vogelsang/Kühling/Loetz/Neumann, Funktionsfähiger Wettbewerb auf den Telekommunikationsmärkten: zum Begriff des „wirksamen Wettbewerbs“ im deutschen Wettbewerbsrecht, 2002, S. 44.

179. Die Entgeltregulierung wendet sich in diesem Zusammenhang dem marktlichen Preismechanismus zu. Dieser Mechanismus trägt wesentlich zur Erreichung der aufgeführten Wettbewerbsfunktionen bei. Gebildet im Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage, zeigen Preise u.a. Knappheitsverhältnisse an, lenken die Produktionsfaktoren in die jeweils rentabelste Verwendungsrichtung und stimmen die Pläne auf den verschiedenen Märkten ab,

vgl. Woll, Allgemeine Volkswirtschaftslehre, 14. Aufl. 2003, S. 91ff.

180. In der Regel sollte der Staat den Preismechanismus auf einem Markt möglichst ungestört bzw. allenfalls begrenzt durch die Anforderungen des allgemeinen Wettbewerbsrechts arbeiten lassen. Dies gilt grundsätzlich auch für Märkte, auf denen ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügen. Auf solchen Märkten können relativ hohe Preise des oder der marktmächtigen Unternehmen zu Marktexpansionen und Marktzutritten Dritter und damit nicht nur zu Mengenausweitungen und Preissenkungen, sondern insgesamt auch zu vorteilhaften Marktstrukturänderungen führen. Voraussetzung dafür ist allein, dass bestehende Marktzutrittsschranken innerhalb absehbarer Zeit überwunden werden können. Aktiviert durch den Preismechanismus, würden die Selbstheilungskräfte des Wettbewerbs die bei einem oder mehreren Unternehmen vorhandene Marktmacht untergraben. Mit Rücksicht hierauf – und auch auf praktische Probleme des Bestimmens unfairer Preise und deren fortlaufender Kontrolle – ist etwa das allgemeine Kartellrecht zurückhaltend, was die Kontrolle absoluter Entgelthöhen anbelangt,

vgl. zur dargestellten Argumentation Möschel, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht EG / Teil 1, 4. Aufl. 2007, Art. 82 Rz. 133f., Furse, „Excessive Prices, Unfair Prices and Economic Value: The Law of Excessive Pricing under Article 82 EC and the Chapter II Prohibition,“ in: European Competition Journal Vol. 4, Nr. 1 (2008) 59, S. 60 und 76ff., Heise, Das Verhältnis von Regulierung und Kartellrecht im Bereich der Netzwirtschaften, Berlin 2008, S. 182, jeweils m.w.N. In diesem Sinne auch BR-Drs. 755/03, S. 91 („Zum Abschnitt 3“).

181. Die vorstehend skizzierte Funktionsweise von Preisen und damit die Ratio einer zurückhaltenden Preisobergrenzenkontrolle sind dagegen auf einem von deutlichen Marktversagen gekennzeichneten Markt – wie dem verfahrensgegenständlichen Markt, vgl. § 10 Abs. 2 S. 1 TKG i.V.m. der Festlegung der Präsidentenkammer – nicht anzutreffen. Aufgrund der infrastrukturbedingten hohen Zutrittsschranken werden auch bei weit über dem Wettbewerbspreis liegenden Entgelten keine Markteintritte erfolgen, die innerhalb absehbarer Zeit die Marktmacht der Betroffenen erodieren lassen würden,

...

vgl. zur ehemals analogen Situation in den sog. „Ausnahmebereichen“ des GWB Baur/Henk-Merten, Kartellbehördliche Preisaufsicht über den Netzzugang, 2002, S. 44; vgl. ferner die Beschlüsse des BGH vom 21.02.1995 in der Sache KVR 4/94, BGHZ 129, 37, S. 49ff., vom 06.05.1997 in der Sache KVR 9/96, BGHZ 135, 323, S. 328, und vom 22.07.1999 in der Sache KVR 12/98, BGHZ 142, 239, S. 252; siehe außerdem Möschel, a.a.O., Rz. 135 (Wettbewerbsrecht EG) sowie Furse, a.a.O., S. 60.

182. Aus den vorgenannten Gründen besteht die konkrete Möglichkeit, dass der Preismechanismus auf dem gegenständlichen Zugangsmarkt für Abschluss-Segmente von 2 Mbit/s bis 155 Mbit/s und substitutiven Zugangsprodukten und Kollokationsleistungen seinen Allokations- und Planabstimmungsfunktionen nicht gerecht werden kann. Die mögliche Beeinträchtigung beschränkt sich freilich nicht allein auf diese Märkte.
183. Betroffen sind vielmehr auch die nachgelagerten Geschäfts- und Endkundenmärkte, wenn die alternativen Anbieter von Anschlussprodukten mit dedizierter Übertragungsbandbreite bzw. mit einer Übertragungsbandbreite, die den in der Marktdefinition identifizierten Qualitätsanforderungen gerecht wird, die für den Auftritt im Endkundenbereich notwendigen Zugangs- und Kollokationsleistungen eben nicht zu wettbewerbskonformen Preisen einkaufen können.
184. Letzteres jedoch könnte einmal dazu führen, dass der für den Auftritt auf den Endkundenmärkten unabdingbare Zugang nach § 21 TKG 2004 bzw. § 26 TKG verwässert würde und ggf. sogar unterlaufen werden könnte. Sinn der auferlegten Zugangsgewährungsverpflichtung ist es namentlich, ein wettbewerbles und flächendeckendes Angebot von Anschlussprodukten mit dedizierter Qualität sowie Effizienzgewinne für die Nachfrager durch den Rückgriff auf eigene Infrastrukturen zu ermöglichen. Durch Vorleistungsentgelte, die den Wettbewerbspreis überschreiten und einen Zugang nicht mehr rentabel erscheinen ließen, könnten diese Ziele in Frage gestellt werden.
185. Darüber hinaus würden Vorleistungsentgelte, welche den Wettbewerbspreis überschreiten, der Antragstellerin ein wettbewerbsverzerrendes Quersubventionierungspotenzial erschließen. Auf den Zugangsmärkten erhobene Sonderrenten könnten von ihr als vertikal integriertem Unternehmen genutzt werden, um ihren Auftritt im Geschäfts- bzw. Endkundenbereich zu unterstützen.
186. Die Antragstellerin würde sich mithin einen von Mitwettbewerbern nicht erreichbaren Vorteil verschaffen. Zudem gingen den Nachfragern bei einem Einkauf zu Preisen, die den Wettbewerbspreis überschritten, Finanzmittel verloren, die ihnen ansonsten für das Agieren auf den Endkundenmärkten zur Verfügung ständen,

vgl. zur Marktmachtübertragung (auch auf nicht beherrschte Märkte) Möschel, a.a.O., Art. 82 Rn. 102f.; ferner EuG, Urteil Rs. T-219/99 vom 17.12.2003, Rz. 127 – British Airways, mit Verweis auf EuGH, Urteil verb. Rs. 6/73 und 7/73 vom 06.03.1974, Rz. 22 – Commercial Solvents, und Urteil Rs. 311/84 vom 03.10.1985, Rz. 26 – CBEM.

...

187. Den aufgeführten Beeinträchtigungen der Wettbewerbsmöglichkeiten und - damit einhergehend - des Wettbewerbs auf den Endkundenmärkten kann allerdings regulatorisch entgegengewirkt werden. Mit der hoheitlichen Vorgabe von Preisobergrenzen, welche die ansonsten erwartbaren Wettbewerbsergebnisse nachbilden, lassen sich das Versagen des Preismechanismus kompensieren und Wettbewerbsverzerrungen verhindern.
188. Der Gesichtspunkt der Gewährleistung chancengleichen, nachhaltigen und unverzerrten Wettbewerbs streitet deshalb dafür, dass im Rahmen der Festlegung der Verpflichtungen für die Regulierungsverfügung nach § 13 TKG, ein Entgeltniveau für die Zugangsentgelte angestrebt wird, dass keine den wettbewerbsanalogen Preis überschreitenden Zugangs- und Kollokationsentgelte zulässt.

5.2 Wahrung der Nutzerinteressen, § 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG

189. Die Festlegung von Vorleistungsentgelten, die nicht den wettbewerbsanalogen Preis überschreiten, wahren die in § 2 Abs. 2 Nr. 3 genannten Interessen der unmittelbaren und mittelbaren Nachfrager, namentlich der Verbraucher, besser und wirksamer als Entgelte, die in ihrer Höhe von vorneherein erst durch die Missbrauchsschwelle beschränkt werden,

vgl. zur Wahrung der Verbraucherinteressen auch Art. 13 Abs. 2 S. 1 Zugangs-RL, aus dem mittelbar entnommen werden kann, dass neben wirtschaftlicher Effizienz und der Förderung nachhaltigen Wettbewerbs die Belange der Verbraucher bei der Entgeltregulierung von vorrangiger Bedeutung sind, so die Urteile des BVerwG vom 02.04.2008 in den Sachen 6 C 14.07 (Rz. 63), 6 C 15.07 (Rz. 70), 6 C 16.07 (Rz. 60) und 6 C 17.07 (Rz. 63); siehe ferner auch Art. 8 Abs. 2 lit. a Rahmen-RL.

190. Die Höhe der Vorleistungsentgelte steht insofern in einem kausalen Zusammenhang zur Höhe der Endkundenpreise, als die Zugangsnachfrager erfahrungsgemäß Kostenersparnisse an die Endkunden weiterleiten, um ihren Marktanteil gegenüber der Antragstellerin zu erhöhen.
191. Dieser Kausalzusammenhang besteht grundsätzlich auch in umgekehrter Richtung, denn die Unternehmen werden bemüht sein, Kostensteigerungen auf die Endkunden abzuwälzen. Dies wird ihnen aber nur soweit möglich sein, wie der Endkundenpreis nicht durch andere Faktoren restringiert wird.
192. Im Endergebnis hängt die Höhe der Endkundenentgelte plausibel von den Vorleistungsentgelten der Antragstellerin ab. Es liegt deshalb im Interesse der Verbraucher, dass im Rahmen der Entgeltgenehmigung sichergestellt wird, dass die Vorleistungsentgelte für Abschluss-Segmente von Mietleitungen zwischen 2 Mbit/s und 155 Mbit/s, und substitutive Zugangsprodukte sowie Kollokationsentgelte das wettbewerbsanaloge Niveau nicht überschreiten.

...

5.3 Entwicklung des Binnenmarktes, § 2 Abs. 2 Nr. 4 TKG

193. Die Festlegung von wettbewerbsanalogen Entgelten, fördert auch die Entwicklung des Binnenmarktes in der Europäischen Union im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 TKG besser als eine Vorfestlegung auf Vorleistungsentgelte, die erst von der Missbrauchsschwelle begrenzt würden.
194. Insofern gilt das oben Ausgeführte entsprechend, denn auch hier geht es um die Förderung eines chancengleichen Wettbewerbs. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die dort bezüglich des Entgeltniveaus dargestellten Argumente nicht auch auf die europäischen Wettbewerber gelten würden, so dass auch mit Blick auf die Förderung der Entwicklung des Binnenmarktes ein wettbewerbsanaloges Entgeltniveau anzustreben ist.

5.4 Abwägung und Zwischenergebnis

195. Im Ergebnis sprechen somit alle einschlägigen Regulierungsziele dafür, einen Maßstab zu wählen, der dazu führt, dass die von der Antragstellerin geforderten Entgelte den wettbewerbsanalogen Preis nicht übersteigen, so dass eine Binnendifferenzierung zwischen den einzelnen Zielen hier nicht notwendig ist.
196. Auch in Abwägung zu den Anbieterinteressen der Antragstellerin erweist sich die Festlegung von wettbewerbsanalogen Preisen nicht als unangemessen. Namentlich wird der Antragstellerin angesichts der Auferlegung des Maßstabs der Kosten der effizienten Leistungserbringung oder eines anderen strengen Entgeltmaßstabes nach § 31 Abs. 1 TKG 2004 im Rahmen eines späteren Entgeltgenehmigungsverfahrens kein finanzielles Sonderopfer zu Gunsten der Allgemeinheit auferlegt. Ihr wird lediglich ein möglicherweise lukratives Geschäft zu Lasten der Wettbewerber und deren Kunden unmöglich gemacht.

5.5 Kein anderes Ergebnis bei Prüfung der Ergebnisse an den Regulierungszielen und -grundsätzen nach dem TKG 2004

197. Auch für den Fall einer Prüfung an den Regulierungsgrundsätzen sowie –zielen des TKG 2004, ergibt sich kein anderes Ergebnis.

5.6 Ermessensausübung hinsichtlich der Mittel zur Sicherstellung des angestrebten Preisniveaus

198. Wie dargestellt stehen der Bundesnetzagentur zur Verfolgung dieses legitimen Preisniveaus sowohl verschiedene Mittel hinsichtlich des Prüfungsmaßstabs sowie der formellen Ausgestaltung des Prüfverfahrens zur Verfügung.

...

5.7 Prüfungsmaßstab bzw. Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne

199. Die Auferlegung einer Entgeltkontrolle gemäß § 30 Abs. 1 S. 1 TKG 2004, wonach die Entgelte für die Zugangs- und Kollokationsleistungen nach Maßgabe des § 31 TKG 2004 genehmigt werden, entspricht dem vorgestellten Zweck. Dabei werden gleichzeitig die gesetzlichen Grenzen des Ermessens eingehalten. Die Auferlegung ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne, um zu gewährleisten, dass die Zugangsentgelte das im Rahmen des Entgeltgenehmigungsverfahrens anzustrebende Preisniveau nicht überschreiten. Die Sicherstellung eines Preisniveaus nur knapp unterhalb der Missbrauchsgrenze im Sinne des § 28 TKG 2004 (§ 37 TKG) erscheint hingegen nicht ausreichend geeignet, um die angeführten Ziele positiv zu beeinflussen.

5.8 Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne

200. Die Auferlegung des KeL-Maßstabes ist schließlich verhältnismäßig im engeren Sinne. Es sind keine Einwirkungen der Option der Festlegung eines wettbewerbsanalogen Preises auf andere Rechtsgüter zu entdecken, die in der Abwägung eine solche Regulierung unzulässig erscheinen ließen.
201. In diesem Zusammenhang ist zwar durchaus zuzugestehen, dass eine auf eine KeL-Obergrenze zielende Entgeltregulierung einen massiven Eingriff in die unternehmerische Freiheit darstellt. Ein derartiger Eingriff bzw. die Möglichkeit zu einem solchen Eingriff darf deshalb nur vorgenommen werden, wenn es sich im Lichte der Regulierungsziele des § 2 Abs. 2 und 3 TKG nicht um einen Bagatellfall handelt.
202. Ob ein solcher Bagatellfall vorliegt, ist anhand des betroffenen absoluten Entgeltvolumens, der marktstrukturellen Bedeutung des Preises und der möglich erscheinenden Spanne zwischen den bei alleiniger Missbrauchs- und bei zusätzlicher KeL-Regulierung geltenden Preisen zu beurteilen. Je niedriger das Entgeltvolumen, die Bedeutung des Preises für die Entwicklung dieses und anderer Märkte sowie das Änderungspotenzial einer KeL-Regulierung sind, desto geringer sind die zu erwartenden positiven Auswirkungen einer KeL-Regulierung und desto eher können in Abwägung mit der Eingriffstiefe einer solchen Regulierung gewisse künftige Überschreitungen der KeL hingenommen werden. Sollte nach dieser Maßgabe eine KeL-Regulierung oder ein sonstiges strengeres Entgeltkontrollsystem unverhältnismäßig sein, müsste notgedrungen auf ein schwächeres Kontrollregime zurückgegriffen werden.
203. Im vorliegenden Fall handelt es sich indes um einen Markt für die Bereitstellung CFV-Ethernet 2.0, für den die Antragstellerin allein für das Jahr 2022 für genehmigungspflichtige Leistungen Überlassungsumsätze von rund 17,1 Mio. € beziffert. Schon geringe prozentuale Preisänderungen können sich folglich zu einem hohen Millionenbetrag aufsummieren.

...

204. Der Preis stellt sich außerdem als ein entscheidender Wettbewerbsparameter dar. Die Toleranzgrenze für „unwesentliche“ Überschreitungen der Kosten der effizienten Leistungserbringung, die als Bagatellfall noch keine KeL-Regulierung rechtfertigen würden, ist vor diesem Hintergrund sehr niedrig anzusetzen. Der Beschlusskammer ist nicht ersichtlich, dass eine derart definierte Toleranzgrenze im vorliegenden Fall bei einer bloßen Missbrauchsaufsicht noch eingehalten werden würde.
205. Auch mit Blick auf den Zeitpunkt, zu dem die Wirksamkeit eines wettbewerbsanalogen Preises sichergestellt ist, ist die nachträgliche Entgeltregulierung zwar milder, aber weniger geeignet. Eine privatrechtsgestaltende Preisvorgabe auf dem angestrebten Preisniveau gilt in diesem Falle erst nach Abschluss eines konsultierten und konsolidierten Anordnungsverfahrens nach § 38 Abs. 4 S. 2 TKG 2004 (entspricht § 46 Abs. 5 TKG). Damit besteht keine Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Entgeltanzeige, zudem hat die Antragsgegnerin die Möglichkeit, durch die Vorlage neu zu prüfender Vorschläge die Anordnung weiter zu verzögern. Da aber wie dargestellt ein relevantes Risiko besteht, dass die Antragstellerin aufgrund ihrer Marktmacht Preise auf einem anderen als dem angestrebten Niveau wird verhandeln können, ist eine solche zeitliche Verzögerung insbesondere mit Blick auf die erstmalige Wirksamkeit wettbewerbsanaloger Preise nur in geringerem Umfang geeignet, das angestrebte Preisniveau sicherzustellen.
206. Eine darüber hinaus mögliche Genehmigung auf Grundlage der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gemäß §§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 33 TKG 2004 im Price-Cap-Verfahren kommt vorliegend nicht in Betracht, weil nach Überzeugung der Beschlusskammer keine die Regulierungsziele fördernde Zusammenfassung von Zugangsleistungen zu gemeinsamen Körben gemäß § 33 TKG 2004 möglich ist.
207. Es ist nicht erkennbar, dass es auf der Grundlage der Anwendung des TKG 2021 vorliegend zu anderen Ergebnissen kommen sollte.

...

6 Genehmigungsfähigkeit

208. Die beantragten Entgelte sind unter Zugrundelegung des hier anzuwendenden Genehmigungsmaßstabes im tenorierten Umfang genehmigungsfähig.
209. Die genehmigten Entgelte überschreiten nach Überzeugung der Beschlusskammer die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht, § 31 Abs. 1 TKG 2004 (§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TKG). Zudem liegen für diese Entgelte keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 TKG 2004 (§ 40 Abs. 4 TKG) vor.

6.1 Vorliegen der Anforderungen nach § 31 TKG 2004 (§§ 39, 40 TKG)

210. Die tenorierten Entgelte entsprechen nach § 35 Abs. 3 S. 1 TKG 2004 für die Erteilung der Genehmigung zugrunde zu legenden Anforderungen des § 31 TKG 2004 (§§ 39, 40 TKG).
211. Nach § 31 Abs. 1 S. 2 TKG 2004 sind die Entgelte genehmigungsfähig, sofern diese die Summe der KeL und der Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG 2004 nicht überschreiten. Die KeL ergeben sich aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind, § 32 Abs. 1 TKG 2004 (§ 42 Abs. 1 TKG)
212. Die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ist in erster Linie auf Basis der vom beantragenden Unternehmen gemäß § 34 Abs. 1 TKG 2004 bzw. § 43 Abs. 1 TKG mit dem Entgeltantrag vorzulegenden Kostenunterlagen, die im Übrigen auch auf Datenträger (elektronisch) vorzulegen sind (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 TKG 2004 bzw. § 43 Abs. 1 Nr. 1 TKG), vorzunehmen.

6.1.1 Prüffähiger Antrag

213. Gemäß § 34 Abs. 4 TKG 2004 (§ 43 Abs. 4 TKG) müssen die Kostennachweise im Hinblick auf ihre Transparenz und die Aufbereitung der Daten eine Prüfung durch die Bundesnetzagentur sowie eine Quantifizierung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und eine Entscheidung innerhalb der Frist nach § 31 Absatz 4 TKG 2004 (§ 40 Abs. 5 TKG) ermöglichen. Das heißt, die vorgelegten Ist-Kostennachweise müssen die Beschlusskammer in die Lage versetzen, die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung abzuleiten. Modifikationen der wesentlichen Eingangsparameter sowie die Quantifizierung deren Auswirkungen auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung müssen innerhalb der Verfahrensfrist möglich sein.
214. Eine Kostenkalkulation, die den Anforderungen des § 34 TKG 2004 (§ 43 TKG) gerecht wird, muss deshalb eine transparente Darlegung der Ermittlungsmethodik der Ist-Kos-

...

ten beinhalten § 34 Abs. 2 Nr. 2 TKG 2004 (§ 43 Abs. 2 Nr. 2 TKG). In den Antragsunterlagen ist darzustellen, wie die Inputparameter miteinander verknüpft werden und wie sich aus ihnen das Endergebnis (die Gesamtkosten je Dienstleistung) ableiten lässt. Das Mengengerüst gemäß Bestandssystemen der Antragstellerin und das Preisgerüst, das der Kostenberechnung zugrunde liegt, sowie die Kapazitätsauslastung sind offen zu legen § 34 Abs. 2 Nr. 1 TKG 2004 (§ 43 Abs. 2 Nr. 1 TKG) Darüber hinaus hat das beantragende Unternehmen eine Gesamtschau der Kosten sowie deren Aufteilung auf Kostenstellen und die einzelnen Leistungen (Kostenträger) nach Einzel- und Gemeinkosten zu liefern § 34 Abs. 3 TKG 2004 (§ 43 Abs. 2 TKG).

215. Soweit die der Bundesnetzagentur vorliegenden Kosteninformationen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 TKG 2004 (§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TKG) in Verbindung mit § 34 TKG 2004 (§ 43 TKG) nicht ausreichen, kann die Entscheidung der Bundesnetzagentur zusätzlich auf eine Prüfung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 TKG 2004 (§ 40 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 TKG), also einer Vergleichsmarktbetrachtung oder einer unabhängigen Kostenrechnung unter Heranziehung eines Kostenmodells beruhen.
216. Im Einzelnen:
217. Im Ergebnis genügen die vorgelegten Unterlagen der Mehrzahl der in § 34 TKG 2004 (§ 43 TKG) genannten Anforderungen. Zu den Ermittlungen der Beschlusskammer wird auf die nachfolgenden Ausführungen, auf die Verfahrensakte, insbesondere die Prüfberichte der Fachabteilung und die zugehörigen Excel-Darstellungen verwiesen.
218. Der Antrag ist weitgehend vollständig im Sinne des § 34 TKG 2004 (§ 43 TKG).
219. Dem Antrag wurden nebst aktuellen Kostennachweisen, Anlage 3 (Kostennachweis) – auch auf Datenträgern – eine detaillierte Leistungsbeschreibung einschließlich Angaben zur Qualität der Leistung, Anlage 1 ,ein Entwurf der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (hier aktueller Entwurf des Standardangebots CFV 2.0 zum Zeitpunkt der Antragstellung), die Angabe, ob die Leistung Gegenstand einer Zugangsvereinbarung nach § 28 TKG bzw. § 23 TKG 2004, eines festgelegten Standardangebots nach § 29 TKG oder einer Zugangsanordnung nach § 47 TKG ist, sowie Angaben über Preise, den Umsatz, Absatzmengen, die Höhe der einzelnen Kosten, die Höhe der Deckungsbeiträge sowie die Entwicklung der Nachfragestrukturen bei der beantragten Dienstleistung für die zwei zurückliegenden Jahre sowie das Antragsjahr und die darauf folgenden zwei Jahre (Anlage 2).
220. Die Kostenunterlagen der Antragstellerin beinhalten insbesondere eine Dokumentation sämtlicher für die Bereitstellung, die Expressentstörung sowie der beantragten Zusatzleistungen erforderlichen Produkt- und Angebotskosten, (wie: Einzelprozesse inkl. korrespondierender Prozesszeiten, -häufigkeiten und sonstiger Kalkulationsparameter,

...

Forderungsverluste, Fakturierungskosten,...) Kalkulationen zur Herleitung der Stundensätze, der Gemeinkosten und der Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG 2004 (§ 42 Abs. 2 TKG)

221. Dem Entgeltantrag ist ein produktspezifischer Kostennachweis auf der Basis von Wiederbeschaffungspreisen für das Jahr 2022 (sog. „Telekom KeL“) beigefügt. Daneben legte die Antragstellerin für die Jahre 2021-2024 Kostennachweise auf der Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten (sog. „KoN“) bei. Die beantragten Entgeltpositionen leiten sich aus den von der Antragstellerin dargelegten Kosten zu Wiederbeschaffungspreisen für das Jahr 2022 ab. Daneben legt die Antragstellerin die verknüpften und verformelten produktbezogenen Kostennachweise im Excel-Format vor. Daher ist es möglich, antragsübergreifende Parameter aus dem elektronischen Kostennachweis in die produktspezifische Kalkulation zu übernehmen, um – ausgehend von der Kostenstellenbasis – die Gesamtkosten je Entgeltposition errechnen zu können. Anpassungen innerhalb des Kostennachweises und der Kostenkalkulation fließen dadurch in das Ergebnis ein.
222. Die Entgelte des vorliegenden Antrags setzen sich aus Kosten für Technik- und Vertriebsprozesse (Produkt- und Angebotskosten) sowie Gemeinkosten und neutralem Aufwand zusammen. Die Produkt- und Angebotskostenkalkulation zur Bereitstellung bzw. Kündigung CFV 2.0 sowie zu den Zusatzleistungen und der Express-Entstörung sind je in den Teilen 2 (Ergebnisse des Kostennachweises, untergliedert nach KoN und KeL), Teil 3 (Herleitung der Kosten, untergliedert nach KoN und KeL), Teil 4 (Produktindividuelle Vorkalkulation (Technik, Vertrieb, Produktmanagement, Forderungsausfälle, Fakturierung, Gemeinkosten, Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG 2004 (§ 42 Abs. 2 TKG) der Kostendokumentationen ausgewiesen. Die Stundensätze der beteiligten Ressorts bei der Antragstellerin sowie der Kapitalkostensatz, die Gemeinkostenzuschläge und die geltend gemachten Aufwendungen gem. § 32 Abs. 2 TKG 2004 (§ 42 Abs. 2 TKG) sind in Teil 6 der Kostenunterlagen enthalten.
223. Für das Produkt „Carrier-Festverbindung Ethernet 2.0 (CFV2.0)“ hat die Antragstellerin innerhalb der Kostendokumentation CFV 2.0-spezifische Bereitstellungsprozesse erfasst und kalkuliert. Für die spezifischen Bereitstellungsprozesse differenziert sie zwischen Anschlusslinien in Kupfer (SDSL: Varianten 2M bis 8M sowie VDSL: Varianten 2M bis 20M) und Glasfaser (2M bis 150M). Ferner werden Bereitstellungen an Kundenstandorten (Customer Sited) und an Kollokationsstandorten unterschieden. Das Bereitstellungsentgelt in der jeweiligen Variante beinhaltet neben den einmaligen Kosten für die Bereitstellung je Ende auch bereits ein Entgelt für deren Kündigung.
224. Die Kalkulation der Einzelkosten Technik (Teil 4.3) setzt sich aus den multiplikativen Ergebnissen der endgewichteten Prozesszeiten mit dem jeweiligen Führungsbereichsstundensatz (bottom-up ermittelt) und den Einzelkosten zusammen. Demgegenüber werden zum einen für die Einzelkosten Vertrieb (Teile 4.4 und 4.5) die bottom-up bzw. top-down ermittelten Prozesszeiten mit dem Führungsbereichsstundensatz multipliziert.

...

Zum anderen werden die Fakturierungskosten aus dem antragsübergreifenden jährlichen Kostennachweis übernommen und top-down auf die Produkte verrechnet. Die Zeitermittlung (Aktivitätszeiten und -häufigkeiten) erfolgt auf Basis von REFA-Methoden durch das Personalcontrolling (Ist-Aufnahmen oder analytisches Schätzverfahren nach REFA). Für die Ermittlung der Prozesszeiten verwendet die Antragstellerin die folgenden Verfahren gem. REFA-Methodik: Einzelzeitaufnahmen, Selbstaufschreibung, analytisches Schätzverfahren (ASV), Multimomentaufnahme. Selbstaufschreibung bezeichnet die Ermittlung von Arbeitsdaten durch die Beschäftigten sowie die Registrierung von Angaben durch die Betriebsmittel (PC). Beim analytischen Schätzverfahren gem. REFA werden anhand einer Erhebungsmatrix der im Rahmen des Teilprozesses erforderliche Zeitaufwand sowie die zugehörige Prozesshäufigkeit für die in dem Teilprozess notwendigen Tätigkeiten (Aktivitäten) geschätzt bzw. aus vorhandenen Zeitaufschreibungen übernommen. Die Multimomentaufnahme ist ein Stichprobenverfahren zur Ermittlung der Auftrittshäufigkeit zuvor festgelegter Ereignisse. Die Tätigkeiten oder Ereignisse werden zu vorher festgelegten Zeitpunkten auf Rundgängen durch den Untersuchungsbereich beobachtet und notiert.

225. Da es sich bei der technischen Bereitstellung von CFV2.0 fast ausschließlich um Systemtechnik und Innenkabel handelt, verwendet die Antragstellerin i.d.R. nur eigene Kräfte. Es entfallen daher die spezifisch für Auftragnehmer angesetzten Tätigkeiten,

Anhang zu Teil 4.3 der Kostendokumentation, S. 2.

226. Mit Schreiben vom 31.03.2022 legte die Antragstellerin gemäß § 43 Abs. 3 TKG (§ 34 Abs. 3 TKG 2004) eine Gesamtschau der Kosten, die Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung für das laufende Geschäftsjahr sowie das aktuelle Kostenstellenrelease 2021/2022 in elektronischer Form (eDok) vor. Hieraus werden die produktübergreifenden Parameter wie Miet- und Betriebskostenfaktoren, Stundensätze etc. bestimmt, die sowohl für den aktuell vorliegenden Antrag als auch für die übrigen Entgeltanträge der Kalkulationsperiode herangezogen werden. Neben der Kostenstellen-/Kostenartenrechnung sind darin die Überleitrechnung und die Kostenträgerrechnung im Rahmen des Gesamtkostenabgleichs enthalten.
227. Anlagespezifische Kapital-, Miet- und Betriebskosten sind in den Entgelten nicht enthalten.
228. Die Ermittlungen und Herleitungen des von der Antragstellerin geltend gemachten Kapitalkostensatzes sind in Teil 6.6 der Kostendokumentation enthalten.
229. Die ermittelten Einzelkosten werden mit Gemeinkosten (siehe Kostendokumentation Teil 4.6) und Kosten gemäß § 32 Abs. 2 TKG 2004 (§ 42 Abs. 2 TKG) (siehe Kostendokumentation Teil 4.7) beaufschlagt und gehen anschließend als Produkt- und Angebotskosten Technik und Vertrieb KeL 2022 in die Entgelte ein.
230. Beschlusskammergebühren:

...

231. Innerhalb der mit Schreiben vom 31.03.2022 von der Antragstellerin gemäß § 43 Abs. 3 TKG (§ 34 Abs. 3 TKG 2004) vorgelegten Gesamtschau der Kosten sowie der Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung für das laufende Geschäftsjahr sowie das aktuelle Kostenstellenrelease 2021/2022 hat die Antragstellerin Beschlusskammergebühren in Ansatz gebracht. Diese sind in den Gemeinkosten verrechnet.

6.1.2 Angaben zu Absatz und Umsatz.

232. Die Antragstellerin beziffert die Bereitstellungsmengen für 2022 über alle Produktvarianten in Summe auf eine Gesamtmenge von ██████ CFV 2.0, wobei etwa ██████% der Bereitstellungen auf die Kupfervarianten entfallen sollen. Insgesamt beziffert die Antragstellerin den Gesamtumsatz für 2022 auf knapp ██████ €,

Anlage 2.1 zum Entgeltantrag, Deckungsbeitragsrechnung, S. 2-5.

6.1.3 Migrationskosten

233. Das Ansinnen der Beigeladenen 4, 5, 6, wonach die Kosten einer Migration von CFV 1.0 auf CFV 2.0 vollumfänglich und verursachungsgerecht von der Antragstellerin zu tragen seien, weil diese eine Abschaltung ihres SDH-Netzes beabsichtige, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Entgeltgenehmigungsantrags.

6.1.4 Keine weitergehende Entgeltdifferenzierung

234. Weitergehende Entgeltdifferenzierungen werden nicht vorgenommen. Während der öffentlich mündlichen Verhandlung hatte die Beschlusskammer die Frage einer weiteren Entgeltdifferenzierung im Hinblick auf getrennte Entgelte „mit Auskundung“ bzw. „ohne Auskundung“ an die Verfahrensbeteiligten gerichtet. Im weiteren Verfahrensverlauf hat sich kein Verfahrensbeteiligter für eine derartige Differenzierung ausgesprochen.

6.2 Bewertung der Kostenunterlagen

235. Die unter Ziffer 1 tenorierten Entgelte entsprechen den nach § 40 Abs. 4 Satz 1 TKG (§ 35 Abs. 3 Satz 1 TKG 2004) für die Erteilung der Genehmigung zugrunde zu legenden Anforderungen des § 39 TKG (§ 31 TKG 2004).
236. Nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 TKG (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 TKG 2004) genehmigt die Bundesnetzagentur die vorgelegten Entgelte auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (KeL). Die KeL ergeben sich aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind, § 42 TKG (§ 32 TKG 2004)

...

237. Die Bestimmung der KeL ist in erster Linie auf der Basis der vom beantragenden Unternehmen gemäß § 43 Abs. 1 TKG (§ 34 TKG 2004) mit dem Entgeltantrag vorzulegenden Kostenunterlagen vorzunehmen, die sofern nicht anders angeordnet, elektronisch zur Verfügung zu stellen sind (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 TKG).
238. Der Vorrang der Kostenprüfung anhand der vom Unternehmen vorzulegenden Kostenunterlagen ergibt sich aus § 40 Abs. 3 Satz 2 TKG. Danach können die anderen in dieser Vorschrift enthaltenen Prüfmethode zur Ermittlung der KeL – eine Vergleichsmarktbetrachtung (§ 40 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 TKG; § 35 Abs. 1 Nr. 1 TKG 2004) und eine unabhängige Kostenrechnung unter Heranziehung eines Kostenmodells (§ 40 Abs. 3 S.2 Nr. 2 TKG; § 35 Abs. 1 Nr. 2 TKG 2004) – grundsätzlich nur „zusätzlich“ zu den vorliegenden Kosteninformationen, mithin einer Kostenprüfung anhand dieser Informationen angestellt werden.
239. Gemäß § 43 Abs. 4 TKG; § 34 Abs. 4 TKG 2004 müssen die Kostennachweise im Hinblick auf ihre Transparenz und die Aufbereitung der Daten eine Prüfung durch die Bundesnetzagentur und eine Entscheidung innerhalb der Frist nach § 40 Abs. 5 TKG; § 31 Abs. 4 TKG 2004, mithin in der Regel von maximal zehn Wochen, ermöglichen. Die vorgelegten Ist-Kostennachweise müssen die Beschlusskammer in die Lage versetzen, durch geeignete Modifizierungen die KeL zu ermitteln, da dies zwingende Voraussetzung für eine abschließende Prüfung und Entscheidung ist. Korrekturen der wesentlichen Eingangsgrößen und eine Quantifizierung der Auswirkung dieser Korrekturen im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der jeweiligen Dienstleistung müssen innerhalb des Verfahrens durchführbar sein. Dass § 43 Abs. 4 TKG – gegenüber § 34 Abs. 4 TKG 2004 – die Ermittlung der KeL nicht gesondert erwähnt, hat keine materielle Bedeutung. Dieses ergibt sich auch aus der Gesetzesbegründung, wonach die Streichung des Verweises auf eine Quantifizierung der KeL lediglich der Klarstellung dient.
240. Eine Kostenkalkulation, die den Anforderungen des § 43 TKG; § 34 TKG 2004 gerecht wird, muss deshalb eine transparente Darlegung der Ermittlungsmethodik der Kosten und der Investitionswerte beinhalten (§ 43 Abs. 2 Nr. 2 TKG; § 34 Abs. 2 Nr. 2 TKG 2004). In den Kostenunterlagen ist auf eine verständliche Art und Weise zu erörtern, wie die Inputparameter miteinander verknüpft werden und wie sich aus ihnen das Endergebnis (die Gesamtkosten je Dienstleistung) ableiten lässt.
241. Das Mengengerüst gemäß Bestandssystemen der Antragstellerin und das Preisgerüst, das der Kostenberechnung zugrunde liegt, sowie die Kapazitätsauslastung sind offen zu legen. Dabei ist es erforderlich, dass wesentliche Parameter des Mengen- und Preisgerüsts nicht nur als Einzelangaben, sondern auch in aggregierter Form ausgewiesen sind und so eine Beurteilung anhand von Referenzwerten ermöglicht wird (§ 43 Abs. 2 Nr. 1 TKG; § 34 Abs. 2 Nr. 1 TKG 2004). Darüber hinaus hat das beantra-

...

- gende Unternehmen eine Gesamtschau der Kosten sowie deren Aufteilung auf Kostenstellen und die einzelnen Leistungen (Kostenträger) nach Einzel- und Gemeinkosten zu liefern (§ 43 Abs. 3 TKG; § 34 Abs. 3 TKG 2004).
242. Nicht mit dem Antrag vorgelegte Unterlagen müssen gemäß § 43 Abs. 5 TKG; § 34 Abs. 5 TKG 2004 nur berücksichtigt werden, wenn dadurch die Einhaltung der Zehnwochenregelfrist nicht gefährdet wird. Dabei stellt § 43 Abs. 5 TKG (§ 34 Abs. 5 TKG 2004) nunmehr ausdrücklich klar, dass nach Antragseingang übermittelte Unterlagen nur dann zu verwerten sind, wenn es innerhalb der Frist nach § 40 Abs. 5 TKG noch möglich ist. Sofern von der Beschlusskammer während des Verfahrens zusätzliche Unterlagen oder Auskünfte angefordert werden, müssen diese nur dann berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der gesetzten Frist vom beantragenden Unternehmen vorgelegt werden.
243. Legt das beantragende Unternehmen die in § 43 TKG; § 34 TKG 2004 genannten Unterlagen nicht vollständig vor, kann eine Genehmigung der Entgelte gemäß § 40 Abs. 4 S. 3 TKG versagt werden. Soweit die vorgelegten Kosteninformationen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nicht ausreichen, kann die Genehmigungsentscheidung jedoch auch auf der Grundlage einer Tarifvergleichsbetrachtung oder eines Kostenmodells beruhen, § 40 Abs. 3 S. 3 TKG.
244. Die Herleitung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung wurde weitgehend auf Grundlage der von der Antragstellerin gem. § 43 TKG bzw. § 34 TKG 2004 mit dem Entgeltantrag vorgelegten Kostenunterlagen vorgenommen.
245. Sie legt den einzelnen beantragten Entgeltpositionen die gem. Anlage 4 des Antrags (Kostennachweis) von ihr im Hinblick auf § 42 Abs. 1 TKG; § 32 Abs. 1 TKG 2004 als verursachungsgerecht erachteten Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung-(KeL) einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals sowie eines von ihr als angemessen erachteten Gemeinkostenzuschlags zugrunde.
246. Hinsichtlich der Einzel- und Gemeinkosten sowie weiterer Kalkulationsbestandteile (Kosten für Vertrieb und Entstörung, Stundensätze, Prozesszeiten) und neutralem Aufwand waren die Unterlagen der Antragstellerin aussagekräftig genug, so dass die Beschlusskammer sie als Entscheidungsgrundlage heranziehen konnte.
247. Zu den antragspezifischen Werten - dies sind die sogenannten produktspezifischen, d.h. speziell für die CFV zu kalkulierenden Werte - zählen im Kern die für die Bereitstellungsentgelte anzusetzenden Tätigkeiten in Verbindung mit den resultierenden Prozesszeiten. Nach deren Multiplikation mit den zugehörigen Stundensätzen ergeben sich Einzelkosten (Oberbegriff: antragspezifische Produkt- und Angebotskosten), welche abschließend mit Gemeinkosten sowie Aufwendungen gemäß § 42 Abs. 2 TKG; § 32 Abs. 2 TKG 2004 beaufschlagt werden.

...

248. Bei den sonstigen Werten- etwa dem Zinssatz – oder den sonstigen Kosten – etwa Stundensätze, Gemeinkosten - handelt es sich im Wesentlichen um antragsübergreifende Parameter bzw. Kosten, die im Geltungszeitraum des jeweils aktuellen Kostenstellenreleases nach § 43 Abs. 3 TKG; 34 Abs. 3 TKG 2004 auf einer gemeinsamen Basis aufsetzen und demzufolge konsistent in der Bundesnetzagentur in sämtlichen von der Antragstellerin gestellten Entgeltanträgen ermittelt werden. So werden die Stundensätze der bei der Antragstellerin vorhandenen Arbeitseinheiten antragsübergreifend konsistent geprüft und fließen - soweit sie an der Bereitstellung einer CFV beteiligt sind – unter Ansatz der berücksichtigungsfähigen Arbeitszeiten in die Kalkulation der einmaligen Bereitstellungsentgelte ein. Die Ermittlung der Gemeinkosten erfolgt umfassend auf Basis der Kostenstellen der Antragstellerin.
249. Mit Abschluss der Prüfung der mit Schreiben vom 31.03.2022 von der Antragstellerin gemäß § 43 Abs. 3 TKG; § 34 Abs. 3 TKG 2004 vorgelegten Gesamtschau der Kosten sowie der Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung für das laufende Geschäftsjahr sowie des aktuellen Kostenstellenreleases 2021/2022, wurden die produktübergreifenden Parameter wie Miet- und Betriebskostenfaktoren, Stundensätze etc. bestimmt, die sowohl für den aktuell vorliegenden Antrag als auch für die übrigen Entgeltanträge der Kalkulationsperiode herangezogen wurden und werden. Es wird auf den Prüfbericht zu den antragsübergreifenden Parametern verwiesen,
- vgl. Prüfungsgutachten 111 3612_2022 zu den antragsübergreifenden Parametern 2021/2022.*
250. Die Antragstellerin beantragt insgesamt 36 Tarifpositionen für die Bereitstellung und die zusätzlichen Leistungen der CFV Ethernet 2.0.
251. Die Tarifkalkulation hat sich gegenüber dem Vorantrag BK2a-19/033 insoweit geändert, als dass für die bislang undifferenziert erhobenen Bereitstellungsentgelte der kupferbasierten Anschlüsse 2M bis einschließlich 8M nun die Bereitstellung und die Expressentstörung differenziert nach der Technik SDSL- und VDSL- sowie für kupferbasiert bei 20M ausschließlich in VDSL kalkuliert werden. Zudem bietet die Antragstellerin ein Kapazitäts-Upgrade nun auch für kupferbasierte CFV 2.0 Anschlüsse an. Bei der Expressentstörung soll ein Wechsel von der bislang jährlichen hin zur monatlichen Zahlungsweise erfolgen.

6.3 Ermessensausübung nach § 40 Abs. 4 Satz 3 TKG bzw. § 35 Abs. 3 S. 3 TKG 2004

252. Nach § 40 Abs. 4 Satz 3 TKG (§ 35 Abs. 3 Satz 3 TKG 2004) kann die Bundesnetzagentur einen Entgeltantrag ablehnen, wenn das antragstellende Unternehmen die in § 43 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat, bzw. soweit die Entgelte mit diesem Gesetz, insbesondere § 28 oder anderen Rechtsvorschriften nicht in Einklang stehen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 TKG). Die Entscheidung, ob und inwieweit ein Ent-

...

geltantrag ohne vollständige Kostenunterlagen abgelehnt wird, liegt danach im pflichtgemäßen Ermessen der Beschlusskammer. Die Eröffnung eines Ermessens für die Entscheidungsfindung soll der Behörde eine Lösung ermöglichen, die angesichts aller entscheidungserheblichen Umstände des konkreten Falles und nach Abwägung aller mit der jeweiligen Norm verfolgten Zwecke das Ziel des Gesetzes am besten verwirklicht,

Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage 2005, § 40 Rdnr. 23 und 52.

253. Hiervon ausgehend ist die Beschlusskammer nach pflichtgemäßer Abwägung aller ihr zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Tatsachen und darauf gründenden maßgeblichen Gesichtspunkte zu dem Ergebnis gekommen, ihr durch § 40 Abs. 4 Satz 3 TKG (§ 35 Abs. 3 S. 3 TKG 2004) eröffnetes Ermessen dahingehend auszuüben, den Entgeltantrag nicht insgesamt abzulehnen.
254. Denn einzelne noch festgestellte Mängel beziehen sich auf abgrenzbare Teile des Kostennachweises. Für den ganz überwiegenden Teil der Kostenkomponenten hat die Antragstellerin hinreichende Nachweise vorgelegt. So sind die Kosten der in dem Entgeltantrag enthaltenen Leistungen durch umfangreiche Unterlagen nachgewiesen worden. Deshalb war die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung unter Bezugnahme auf die Kostenunterlagen möglich.
255. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass eine Entscheidung auf Basis der nur in einzelnen Punkten unvollständigen Kostenunterlagen und den erfolgten Modifikationen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in stärkerem Maße gerecht wird als eine Ablehnung des Entgeltantrags in Gänze.
256. Darüber hinaus würde eine Ablehnung des Entgeltantrags zu erheblichen Unsicherheiten am Markt führen. Insbesondere die Nachfrager nach CFV auf Vorleistungsebene benötigen Planungssicherheit für die Kalkulationen eigener Endkundenangebote bzw. Systemlösungen. Eine Versagung der Entgeltgenehmigung würde daher einerseits zu großen finanziellen Unsicherheiten auf Seiten der Vorleistungskunden führen. Andererseits müsste die Antragstellerin bei einer vollständigen Versagung der Entgeltgenehmigung Leistungen von hohem wirtschaftlichem Wert ggf. sogar über einen mittelfristigen Zeitraum erbringen, ohne diese Leistungen zeitnah abrechnen zu können. Damit müsste die Antragstellerin bis zu einer rückwirkend ergehenden Entgeltgenehmigung auf der Grundlage aussagekräftiger Kostenunterlagen eine erhebliche Vorfinanzierung bereits erbrachter Leistungen vornehmen und würde allen damit verbundenen Risiken im vollen Umfang unterliegen.

6.4 Bewertung im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung

257. Auf Basis der eingehenden Prüfungen der Beschlusskammer sind die im Tenor ausgewiesenen Entgelte zu genehmigen.

...

6.5 Anforderungen des § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG (§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TKG)

6.5.1 Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung

258. Nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens verwendet die Beschlusskammer bei der Entgeltgenehmigung den Maßstab nach §§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 32 TKG 2004; § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TKG, § 42 TKG auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung unter gleichzeitiger Zugrundelegung von Bruttowiederbeschaffungswerten (BWW).

6.5.2 Kalkulationsbasis und Netzbasis

259. Hinsichtlich der Bestimmung der Kalkulationsbasis sowie der Netzbasis steht der Beschlusskammer ein vollumfänglicher Beurteilungsspielraum zu,

vgl. BVerwG, Urteile 6 C 11.10 bis 13.10 vom 23.11.2011.

260. Die Beschlusskammer hat diesen Beurteilungsspielraum unter anderem in der letzten bestandskräftigen Genehmigungsentscheidung zu den CFV 2.0 monatlichen Überlassungsentgelten BK2a-21-008 vom 05.04.2022 ausgefüllt. Das Ergebnis der entsprechenden Abwägung unter Berücksichtigung der verschiedenen in § 2 TKG genannten Regulierungsziele war, dass eine Kalkulation auf der Grundlage einer BNG-Architektur sowie auf der Basis von Bruttowiederbeschaffungskosten zu erfolgen hat. Dagegen bestanden keine berechtigten Gegeninteressen für eine Kalkulation auf Basis der historischen Kosten oder auf der Grundlage eines anderen Netzes. Der Beschlusskammer liegen keine neuen Erkenntnisse vor, die seit dem Erlass der o.g. Genehmigung zu einem anderen Abwägungsergebnis führen könnten. Da die Bestimmung der hier beantragten Entgelte für die Bereitstellung, die Expressentstörung und die Zusatzleistungen für Carrier-Festverbindungen zudem primär prozessgetrieben ist und Investitionswertermittlungen dementsprechend keinen wesentlichen Einfluss auf die hier gegenständlichen Bereitstellungsentgelte nehmen, wird auf eine erneute Darstellung verzichtet und stattdessen vollumfänglich die diesbezüglichen Ausführungen in der zuletzt erteilten Genehmigung BK2a-21-008 verwiesen,

vgl. BK2a-21/008 vom 05.04.2022.

261. Auch die in der vorausgegangenen Genehmigung BK2a-19/033 enthaltene Abwägung führte zu demselben Ergebnis,

vgl. BK2a-19/033 vom 22.06.2020, Gliederungspunkt 4.7.11 ff.

262. Im Ergebnis dient demnach eine Kalkulation auf Basis der derzeit aktuellen Wiederbeschaffungskosten dem Ziel der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und wird auch dem Interesse der Antragstellerin gerecht. Dagegen bestehen keine überwiegenden Gegeninteressen für eine Kalkulation auf Basis der historischen Kosten. Das Anbieterinteresse, die Interessen der Nutzer, die Interessen an einem chan-

...

cengleichen Wettbewerb als auch die Interessen an einer Förderung von Infrastrukturinvestitionen sprechen für den Genehmigungszeitraum überwiegend für die Beibehaltung der vorhandenen BNG-Architektur als Bemessungsgrundlage für die Wiederbeschaffungskosten. Es liegen keine Erkenntnisse vor, die Anlass dafür geben könnten, dass die Antragstellerin innerhalb des Genehmigungszeitraumes oder sogar mittelfristig für die Überlassung von CFV 2.0 innerhalb der Bandbreiten von 2M bis einschl. 155 M umfassend eine andere als die erst seit 2018 bestehende Realisierungsform zu wählen beabsichtigen könnte. Es ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin auch während der Laufzeit dieser Genehmigung den kompletten Teil ihrer CFV 2.0 Kunden über ihre BNG-Architektur angeschlossen haben wird und darüber die Verbindungen produzieren wird.

263. Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass die gegenständlichen Entgelte nicht investgetrieben sind, wie die Überlassungsentgelte und vor diesem Hintergrund die Frage der richtigen Bewertung nur eine sehr untergeordnete Rolle spielt.

6.5.3 Kalkulatorischer Kapitalzinssatz

264. Zu den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gehört gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 TKG die angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Das ist diejenige Rendite, die den Kapitalgebern geboten werden muss, damit ein Unternehmen, das sich in der Lage der Antragstellerin befindet, Investitionskapital überlassen erhält. Die Beschlusskammer hat sich nach sorgsamer Abwägung aller hierfür maßgeblichen Gesichtspunkte dazu entschieden, einen Kapitalzinssatz in Höhe von nominal 4,02 % als angemessen zu berücksichtigen.
265. Der Ermittlung des Zinssatzes kommt vorliegend nur eine nachgeordnete Bedeutung zu. Anders als bei Überlassungsentgelten, bei denen die Ermittlung der Investitionswerte der Netzwerktechnik im Vordergrund steht und deshalb der Zins für die Berechnung der jährlichen Kapitalkosten eine herausragende Bedeutung erlangt, betrifft die Kalkulation der Bereitstellungsentgelte vorwiegend die Betrachtung der Prozesskalkulation, die im Wesentlichen durch die Bearbeitungszeiten und die anzusetzenden Stundensätze getrieben wird. Zinsen sind allerdings – anteilig aufgrund des eingesetzten Büromaterials – in den Stundensätzen sowie in den Gemeinkosten enthalten. Daher sollen im Folgenden lediglich die wesentlichen Erwägungen zur Ermittlung des insoweit maßgeblichen Zinssatzes dargestellt werden.
266. Zur Ermittlung des Kapitalzinssatzes wendet die Beschlusskammer diejenige Methode an, die sie bereits in der korrespondierenden und mittlerweile bestandskräftigen Genehmigungsentscheidung zu den Überlassungsentgelten des vorliegenden Produktes eingehend dargelegt hat. Insoweit wird hinsichtlich der rechtlichen Vorgaben (d.h. §§ 2; 12 Abs. 3; 42 Abs. 3 TKG), des konzeptionellen Ausgangspunktes (d.h. WACC/CAPM) sowie der unterschiedlichen Möglichkeiten zur prinzipiellen Parametersetzung (d.h.

...

Stehle-Gutachten 2010; WACC-Mitteilung der Kommission; Abweichung während eines Übergangszeitraums) auf die ausführlichen Erläuterungen in der vorangegangenen Genehmigung der Überlassungsentgelte,

siehe BK2a-21/008, Beschluss vom 05.04.2022, Rn. 513 ff., 540 ff., 548 ff.,

267. verwiesen. Demgegenüber sollen sich die folgenden Ausführungen vorwiegend auf die Unterschiede beschränken, die sich daraus ergeben, dass die vorliegende Genehmigung der Bereitstellungsentgelte in ein anderes Releasejahr (2021/2022 statt 2020/21) bzw. in eine andere Regulierungsperiode fällt als die Genehmigung der Überlassungsentgelte, so dass insbesondere die konkrete Herleitung der einzelnen Parameter entsprechend zu aktualisieren war.

6.5.3.1 Bestimmung der einzelnen Parameter durch die Beschlusskammer – Konkrete Berechnung des Kapitalzinssatzes nach WACC / CAPM

268. Zum Zwecke der Auswahl zwischen den möglichen Varianten einer Parametersetzung hat sich die Beschlusskammer erstmals dazu entschieden, in Anpassung an die europäische Regulierungspraxis jeweils den nominalen – statt den realen – Kapitalzinssatz zugrunde zu legen (siehe zur Berücksichtigung der Inflationsrate hingegen noch gesondert unter Rn. 370 f.). Denn während in den übrigen Mitgliedstaaten der EU gewöhnlicher Weise der nominale Kapitalzinssatz ausgewiesen wird, soll über ein entsprechendes Vorgehen in Deutschland insbesondere sichergestellt werden, dass die vorliegend vorgenommenen Berechnungen und Bewertungen auf europäischer Ebene vergleichbar sind.
269. In diesem Rahmen hat die Beschlusskammer wie bereits in den vergangenen beiden Regulierungsperioden die einzelnen Eingangsparameter des WACC/CAPM-Ansatzes nicht mehr entsprechend dem wissenschaftlichen Gutachten von Prof. Stehle (Stehle-Gutachten 2010), sondern grundsätzlich gemäß der in der WACC-Mitteilung beschriebenen Methodik bestimmt. Eine Ausnahme besteht allein insoweit, wie bezüglich des Parameters des risikolosen Zinssatzes während einer Übergangsphase im begrenzten Umfang vom Wortlaut der WACC-Mitteilung abgewichen wird.
270. Um die hieraus resultierenden Unterschiede anhand von konkreten Werten zu verdeutlichen, sollen die Ergebnisse der einzelnen Parametersetzungen im Folgenden kurz gegenübergestellt und sodann in einer Gesamtbeurteilung anhand der rechtlichen Kriterien bewertet werden.

6.5.3.1.1 Parametersetzung entsprechend dem Stehle-Gutachten 2010

271. Zum Stichtag 30.06.2022 führen die Empfehlungen von Prof. Stehle – auch im Vergleich zum Vorjahr – zu folgenden Ergebnissen:

		Stichtag	
	Parameter	30.06.2022	30.06.2021

...

	Beta	0,78	0,82
X	Marktrisikoprämie	4,89 %	4,68 %
=	Eigenkapital-Risikoprämie	3,80 %	3,85 %
+	Risikofreier Zins	0,44 %	0,62 %
=	Eigenkapitalkostensatz nach Steuern	4,25 %	4,47 %
X	Steuererhöhungsfaktor	1,46	1,46
=	Eigenkapitalkostensatz vor Steuern	6,19 %	6,52 %
X	Eigenkapitalquote	29,43 %	28,76 %
=	Gewichteter Eigenkapitalkostensatz	1,82 %	1,87 %
	Risikofreier Zins	0,44 %	0,62 %
+	Risikozuschlag	2,02 %	0,94 %
=	Fremdkapitalkostensatz nach Steuern	2,46 %	1,56 %
X	Steuererhöhungsfaktor	1,04	1,04
=	Fremdkapitalkostensatz vor Steuern	2,56 %	1,62 %
X	Fremdkapitalquote, verzinslich	64,95 %	65,40 %
=	Gewichteter Fremdkapitalkostensatz	1,66 %	1,06 %
	Gewichteter Gesamtkapitalkostensatz vor Steuern - nominal	3,48 %	2,94 %

272. Die Wertänderungen gegenüber dem Vorjahr basieren allein auf aktualisierten Datensätzen; die zugrundeliegenden Ermittlungsschritte sind hingegen unverändert geblieben. Für eine Zusammenfassung der wesentlichen Ermittlungsschritte kann daher verwiesen werden auf die vorangegangene Genehmigung der Überlassungsentgelte,

siehe BK2a-21/008, Beschluss vom 05.04.2022, Rn. 556 ff.

6.5.3.1.2 Parametersetzung bei vollständiger Anwendung der WACC-Mitteilung

273. Bei einer Parametersetzung unter vollständiger Anwendung der Methodik der WACC-Mitteilung ergeben sich für die gegenständliche Regulierungsperiode die nachfolgend – auch im Vergleich zum Vorjahr – aufgeführten Ergebnisse:

		Stichtag	
Parameter		01.04.2022	01.04.2021
	Beta	0,72	0,79
X	Marktrisikoprämie	5,70%	5,50%
=	Eigenkapital-Risikoprämie	4,11%	4,35%
+	Risikofreier Zins	-0,09%	-0,03%
=	Eigenkapitalkostensatz nach Steuern	4,02%	4,32%
X	Steuererhöhungsfaktor	1,46	1,46
=	Eigenkapitalkostensatz vor Steuern	5,86%	6,30%
X	Eigenkapitalquote	52,93%	54,68%
=	Gewichteter Eigenkapitalkostensatz	3,10%	3,45%
	Risikofreier Zins	-0,09%	-0,03%
+	Fremdkapital-Risikoprämie	1,13%	1,12%
=	Fremdkapitalkostensatz nach Steuern	1,04%	1,09%
X	Steuererhöhungsfaktor	1,04	1,04

...

=	Fremdkapitalkostensatz vor Steuern	1,08%	1,14%
X	Fremdkapitalquote, verzinslich	47,07%	45,32%
=	Gewichteter Fremdkapitalkostensatz	0,51%	0,52%
	Gewichteter Gesamtkapitalkostensatz vor Steuern - nominal	3,61%	3,96%

274. Wie in den beiden Vorjahren liegen der Parametersetzung gemäß der WACC-Mitteilung die vom GEREK ermittelten Werte zugrunde. Diese wurden bezüglich der gegenständlichen Periode im diesjährigen Report,

BoR (22) 70, „BEREC Report on WACC parameter calculations according to the European Commission’s WACC Notice of 6th November 2019 (WACC parameters Report 2022)” vom 9. Juni 2022 (im Folgenden: GEREK-Report 2022)

275. veröffentlicht. Die methodischen Ermittlungsschritte des GEREK sind dabei gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben, so dass die dargestellten Wertänderungen die faktischen Entwicklungen des Marktes widerspiegeln,

GEREK-Report 2022, S. 7.

276. Soweit bei der Herleitung der einzelnen Parameter auch nach dem GEREK-Report 2022 noch Spielräume verbleiben, ist die Beschlusskammer – wie in den beiden Vorjahren – methodisch weiterhin den Empfehlungen von Prof. Stehle gefolgt,

siehe zur Methodik im Einzelnen BK2a-21/008, Beschluss vom 05.04.2022, Rn. 573 ff.

277. Die Wertänderungen gegenüber dem Vorjahr basieren also auch insofern allein auf aktualisierten Datensätzen.

6.5.3.1.3 Abweichung von der WACC-Mitteilung während einer Übergangsphase

278. Wie in der Genehmigung der Überlassungsentgelte bereits eingehend dargelegt wurde, ist es aus Stabilitätsgründen denkbar, während einer Übergangsphase von der Methodik der WACC-Mitteilung vorübergehend abzuweichen, weil im Vergleich zu den Vorjahren eine sofortige vollständige Anwendung dieser Methodik zu gravierenden Brüchen in der Zinsentwicklung führte. Um solche Brüche abzufedern ist in Erwägung zu ziehen, den in der WACC-Mitteilung vorgesehenen fünfjährigen Mittelungszeitraum (siehe Ziffer 26 f. der WACC-Mitteilung) für den Parameter des risikolosen Zinssatzes (auch: RFR – „risk free rate“) während einer Übergangsphase zu verlängern,

siehe hierzu ausführlich BK2a-21/008, Beschluss vom 05.04.2022, Rn. 640 ff.

6.5.3.1.3.1 Zehnjähriger Mittelungszeitraum beim risikolosen Zinssatz

279. Diesbezüglich hat die Beschlusskammer im Einzelnen ausgeführt, dass es für die vergangene Regulierungsperiode sachgerecht gewesen ist, statt eines fünfjährigen einen

...

zehnjährigen Mittelungszeitraum anzusetzen. Maßgeblich für die Wahl eines zehnjährigen Mittelungszeitraums war insbesondere, dass ein solcher bereits nach der vorherigen Methodik angesetzt wurde, den Empfehlungen von Prof. Stehle und Prof. Betzer entsprach sowie die Möglichkeit eröffnete, ein starkes Absinken des Kapitalzinssatzes spürbar abzufedern,

siehe hierzu ausführlich BK2a-21/008, Beschluss vom 05.04.2022, Rn. 648 ff.

280. Legte man entsprechend dieser Vorgehensweise auch in der gegenständlichen Regulierungsperiode beim risikolosen Zinssatz noch einen zehnjährigen Mittelungszeitraum zugrunde, ergäben sich daher im Vergleich zur vollständigen Anwendung der WACC-Mitteilung (fünfjähriger Mittelungszeitraum) folgende Unterschiede:

		Mittelungszeitraum RFR	
Parameter		10 Jahre	5 Jahre
	Beta	0,72	0,72
X	Marktrisikoprämie	5,70%	5,70%
=	Eigenkapital-Risikoprämie	4,11%	4,11%
+	Risikofreier Zins	0,40%	-0,09%
=	Eigenkapitalkostensatz nach Steuern	4,51%	4,02%
X	Steuererhöhungsfaktor	1,46	1,46
=	Eigenkapitalkostensatz vor Steuern	6,57%	5,86%
X	Eigenkapitalquote	52,93%	52,93%
=	Gewichteter Eigenkapitalkostensatz	3,48%	3,10%
	Risikofreier Zins	0,40%	-0,09%
+	Fremdkapital-Risikoprämie	1,13%	1,13%
=	Fremdkapitalkostensatz nach Steuern	1,53%	1,04%
X	Steuererhöhungsfaktor	1,04	1,04
=	Fremdkapitalkostensatz vor Steuern	1,59%	1,08%
X	Fremdkapitalquote, verzinslich	47,07%	47,07%
=	Gewichteter Fremdkapitalkostensatz	0,75%	0,51%
	Gewichteter Gesamtkapitalkostensatz vor Steuern - nominal	4,22%	3,61%

6.5.3.1.3.2 67% zehnjähriger und 33% fünfjähriger Mittelungszeitraum beim risikolosen Zinssatz

281. Dem Gedanken einer Übergangsphase entspricht es allerdings, dass sie den Wechsel auf die Methodik der WACC-Mitteilung bereits einleitet und letztlich mit der vollständigen Anwendung dieser Methodik endet. Um gerade diesem Übergangsgedanken Rechnung zu tragen, muss es folglich in der nun gegenständlichen Regulierungsperiode ebenfalls in Betracht kommen, sich der Methodik der WACC-Mitteilung anzunähern und damit die Abweichung von dieser Methodik zu verringern. In diesem Sinne hat die Beschlusskammer in der mittlerweile bestandskräftigen Genehmigung der Überlassungsentgelte schon ausgeführt, dass während der Übergangsphase ein Gleit-

...

pfad etabliert werden soll, nach welchem der Mittelungszeitraum schrittweise von einem zehnjährigen zu einem fünfjährigen übergehen soll. Insofern wurde angekündigt, dass im kommenden – nun also gegenständlichen – Regulierungsjahr 2022/23 der zehnjährige Mittelungszeitraum bei der Festlegung des risikolosen Zinssatzes nur noch zu 67% berücksichtigt wird, während der fünfjährige Mittelungszeitraum in die Parametersetzung bereits zu 33% einfließt,

siehe BK2a-21/008, Beschluss vom 05.04.2022, Rn. 741 f.

282. Legt man demnach in der gegenständlichen Regulierungsperiode beim risikolosen Zinssatz eine solche an die WACC-Mitteilung angenäherte Vorgehensweise zugrunde, verbleiben im Vergleich zur vollständigen Anwendung der WACC-Mitteilung (100% fünfjähriger Mittelungszeitraum) noch folgende Unterschiede:

Parameter		Mittelungszeitraum RFR	
		⅔ 10 u. ⅓ 5 J.	5 Jahre
	Beta	0,72	0,72
X	Marktrisikoprämie	5,70%	5,70%
=	Eigenkapital-Risikoprämie	4,11%	4,11%
+	Risikofreier Zins	0,23%	-0,09%
=	Eigenkapitalkostensatz nach Steuern	4,35	4,02%
X	Steuererhöhungsfaktor	1,46	1,46
=	Eigenkapitalkostensatz vor Steuern	6,34%	5,86%
X	Eigenkapitalquote	52,93%	52,93%
=	Gewichteter Eigenkapitalkostensatz	3,35%	3,10%
	Risikofreier Zins	0,23%	-0,09%
+	Fremdkapital-Risikoprämie	1,13%	1,13%
=	Fremdkapitalkostensatz nach Steuern	1,36%	1,04%
X	Steuererhöhungsfaktor	1,04	1,04
=	Fremdkapitalkostensatz vor Steuern	1,42%	1,08%
X	Fremdkapitalquote, verzinslich	47,07%	47,07%
=	Gewichteter Fremdkapitalkostensatz	0,67%	0,51%
	Gewichteter Gesamtkapitalkostensatz vor Steuern - nominal	4,02%	3,61%

6.5.3.1.4 Auswahl zwischen den Varianten einer möglichen Parametersetzung

283. Von den aufgezeigten Varianten einer möglichen Parametersetzung, nämlich eine solche entsprechend
1. dem Stehle-Gutachten 2010 (Gesamtergebnis: nominal 3,48 %),
 2. der vollständigen Anwendung der WACC-Mitteilung (Gesamtergebnis: nominal 3,61 %)
 3. der WACC-Mitteilung mit einem zehnjährigen Mittelungszeitraum beim risikolosen Zinssatz (Gesamtergebnis: nominal 4,22 %)

...

4. der WACC-Mitteilung mit einem zu 67 % zehnjährigen und zu 33 % fünfjährigen Mittelungszeitraum beim risikolosen Zinssatz (Gesamtergebnis: nominal 4,02 %)
284. ist bei einer Gesamtbeurteilung die vierte Variante nach Auffassung der Beschlusskammer vorzugswürdig.

6.5.3.1.4.1 Prüfung anhand der Kriterien des § 42 Abs. 3 TKG

285. Eine Prüfung anhand von § 42 Abs. 3 TKG ergibt, dass zwar keine der Varianten alle genannten Kriterien vollständig erfüllt, weil diese Kriterien zum Teil in einem Zielkonflikt zueinanderstehen. Die vierte Variante bietet jedoch die Möglichkeit, zwischen den insoweit konfligierenden Belangen einen angemessenen Ausgleich zu finden.
286. Dabei werden die Kriterien der Nummern 1 bis 3 des § 42 Abs. 3 TKG durch alle dargestellten Varianten noch berücksichtigt, so dass sich die in Nummern 1 bis 3 genannten Kriterien hinsichtlich einer Auswahl weitgehend neutral verhalten,
- vgl. hinsichtlich der Varianten 1 bis 3 schon BK2a-21/008, Beschluss vom 05.04.2022, Rn. 685; für die vierte Variante gilt insofern nichts Anderes.
287. Anders verhält es sich allerdings bezüglich des Stabilitätskriteriums der Nummer 4 sowie des Harmonisierungskriteriums der Nummer 5 des § 42 Abs. 3 TKG. Insoweit sind die oben dargestellten Varianten deutlich unterschiedlich zu bewerten.
288. Unter dem Gesichtspunkt der EU-weiten Harmonisierung der Methoden ist eine Parametersetzung nach der ersten Variante, das heißt entsprechend dem Stehle-Gutachten 2010, abzulehnen. Das Harmonisierungskriterium wurde erst durch das Telekommunikationsmodernisierungsgesetz 2021 eingeführt und konnte folglich durch das Stehle-Gutachten 2010 noch nicht berücksichtigt werden. Zwar bestehen zwischen der Vorgehensweise des Stehle-Gutachtens 2010 und der unionsweit gängigsten Methode in vielerlei Hinsicht Gemeinsamkeiten; allerdings existieren an einigen Stellen auch methodische Unterschiede,
- vgl. bezüglich der Gemeinsamkeiten und Unterschiede schon BK2a-20/020, Beschluss vom 21.12.2020, Rn. 509 ff.,
289. so dass ein weiteres Festhalten an der Vorgehensweise des Stehle-Gutachtens 2010 mit dem neu eingeführten Kriterium einer EU-weiten Harmonisierung der Methoden gemäß § 42 Abs. 3 Nr. 5 TKG nicht mehr zu vereinbaren wäre.
290. Demgegenüber würde eine Parametersetzung nach der zweiten Variante, das heißt unter vollständiger Anwendung der Methodik der WACC-Mitteilung, das Harmonisierungskriterium zwar weitestgehend erfüllen. Denn mithilfe der WACC-Mitteilung soll insbesondere die Kohärenz der Zinsberechnungen in der gesamten europäischen Union erhöht werden, so dass es gerade eines der wesentlichen Ziele der WACC-Mitteilung darstellt, die Regulierungspraxis der Mitgliedstaaten der EU zu harmonisieren,

...

siehe Ziffer 5 und 8 der WACC-Mitteilung.

291. Allerdings widerspräche eine Parametersetzung nach der zweiten Variante in der gegenständlichen Regulierungsperiode dem Stabilitätskriterium des § 42 Abs. 3 Nr. 4 TKG, weil sie innerhalb nur eines Jahres den nominalen Kapitalzinssatz um mehr als ein Viertel absenkte.

292. In der letzten Regulierungsperiode betrug der Kapitalzinssatz noch nominal 4,82 %. Eine Parametersetzung unter vollständiger Anwendung der WACC-Mitteilung führte aktuell hingegen – wie dargelegt – zu einem Zinssatz in Höhe von nominal 3,61 %. Ein solcher innerhalb nur eines Jahres eintretender Zinssturz um 1,21 Prozentpunkte bzw. 25,1 % wurde in der Regulierungspraxis der Bundesnetzagentur bisher stets vermieden. Die regulatorische Stabilität und Vorhersehbarkeit würde bei einem solchen Absenken des nominalen Zinssatzes ernsthaft infrage gestellt,

vgl. zu den vergleichsweise geringen Zinsschwankungen der Vergangenheit BK2a-21/008, Beschluss vom 05.04.2022, Rn. 687 f.

293. Zwar hat die Beschlusskammer bereits in der vergangenen Regulierungsperiode darauf hingewiesen, dass sich das nach der bisherigen Regulierungspraxis entwickelte Verständnis für die Stabilität der Zinsentwicklung mit dem Wechsel auf die WACC-Mitteilung nicht mehr nahtlos fortsetzen lässt. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich nach der Methodik der WACC-Mitteilung zukünftig stärkere Zinsschwankungen ergeben könnten, als sie nach der bisherigen Methode auftreten würden,

siehe BK2a-21/008, Beschluss vom 05.04.2022, Rn. 784.

294. Da es sich allerdings bei der Stabilität der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gemäß § 42 Abs. 3 Nr. 4 TKG um ein langfristiges Kriterium handelt, müssen bedeutende Änderungen in der Zinssatzbestimmung gerade im Sinne der Langfristigkeit mit einem ausreichenden Vorlauf in die Regulierungspraxis eingeführt werden, damit sich der Markt auf die veränderten Bedingungen ausreichend einstellen kann,

siehe BK2a-21/008, Beschluss vom 05.04.2022, Rn. 785.

295. In diesem Sinne wurde bereits im vergangenen Regulierungsjahr eine innerhalb eines Jahres eintretende Zinsabsenkung um 20 % aufgrund der Kurzfristigkeit einer Änderung der zuvor etablierten Regulierungspraxis abgelehnt. Eine diesjährige Zinsabsenkung um nominal 25,1 % fiel noch deutlich über diesen Rahmen hinaus, so dass ein solches Vorgehen nach Ansicht der Beschlusskammer mit wirtschaftlich stabilen Rahmenbedingungen faktisch kaum noch zu vereinbaren wäre. Vielmehr wäre ein diesjähriges Absenken des nominalen Zinssatzes um mehr als ein Viertel angesichts der etablierten Regulierungspraxis der vergangenen Jahre unter Stabilitätsgesichtspunkten ein zu drastischer Schritt, so dass eine bereits in diesem Jahr erfolgende vollständige An-

...

wendung der Methodik der WACC-Mitteilung einerseits zwar das Harmonisierungskriterium des § 42 Abs. 3 Nr. 5 TKG schon weitgehend erfüllte, andererseits jedoch das Stabilitätskriterium des § 42 Abs. 3 Nr. 4 TKG weitgehend vernachlässigte.

296. Hingegen würde eine Anwendung der WACC-Mitteilung mit einer Abweichung beim risikolosen Zinssatz, das heißt eine Parametersetzung nach den Varianten 3 oder 4, einen Kompromiss zwischen den Stabilitäts- und Harmonisierungskriterien erlauben und insofern beide Kriterien zu einem Ausgleich bringen. Denn beide Varianten berücksichtigen sowohl das Harmonisierungskriterium, indem sie grundsätzlich der Methodik der WACC-Mitteilung folgen, als auch das Stabilitätskriterium, indem sie von dieser über eine Verlängerung des Mittelungszeitraums in geringfügigem Umfang noch abweichen. Lediglich unterscheidet sich der hierbei gesetzte Schwerpunkt je nachdem, ob die Variante 3 oder 4 zur Anwendung gelangt.
297. Eine Parametersetzung nach der dritten Variante, das heißt mit einem verlängerten Mittelungszeitraum von zehn Jahren beim risikolosen Zinssatz, betonte aufgrund des vergleichsweise langen Mittelungszeitraums das Stabilitätskriterium des § 42 Abs. 3 Nr. 4 TKG. Wie dargelegt führte die dritte Variante in diesem Jahr zu einem Zinssatz in Höhe von nominal 4,22 %, wodurch die diesjährige Zinsabsenkung auf 12,4 % bzw. 0,6 Prozentpunkte begrenzt werden könnte. Die hierzu erfolgte Abweichung von der WACC-Mitteilung beträfe zwar nur eine einzige Fragestellung eines einzelnen Parameters und wäre in diesem Sinne minimalinvasiv,
- siehe BK2a-21/008, Beschluss vom 05.04.2022, Rn. 695 f.
298. Allerdings setzte ein solches Vorgehen die bereits im vergangenen Jahr erfolgte Abweichung für die gegenständliche Regulierungsperiode unverändert fort und könnte folglich eine weitere Harmonisierung der Methoden gemäß § 42 Abs. 3 Nr. 5 TKG nicht mehr erreichen. Im Gegenteil würde die erneute Anwendung der dritten Variante den verbleibenden methodischen Unterschied zur WACC-Mitteilung in der nationalen Regulierungspraxis verfestigen.
299. Demgegenüber führt eine Parametersetzung nach der vierten Variante, d.h. mit einem anteilig bereits einbezogenen fünfjährigen Mittelungszeitraum beim risikolosen Zinssatz, zu einer stärkeren Berücksichtigung des Harmonisierungskriteriums, weil sich der Methodik der WACC-Mitteilung im Vergleich zum Vorjahr nochmals angenähert wird. Insofern stellt die vierte Variante den – im Sinne eines Übergangszeitraums konsequenten – nächsten Schritt auf dem Weg zu einer EU-weiten Harmonisierung der Methoden gemäß § 42 Abs. 3 Nr. 5 TKG dar, so dass das Harmonisierungskriterium entsprechend stärker gewichtet wird.
300. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, dass eben diese weitere Annäherung auf ihrer Kehrseite dazu führt, dass sich die Zinsabsenkung im Vergleich zur dritten Variante vergrößert. Das Stabilitätskriterium des § 42 Abs. 3 Nr. 4 TKG wird dementsprechend weniger betont. Wie dargelegt beträgt der diesjährige nominale Zinssatz nach der vierten

...

Variante 4,02 %, wodurch sich die Zinsabsenkung im Vergleich zum Vorjahr nominal auf 16,6 % oder 0,8 Prozentpunkte beläuft.

301. Insgesamt kann für die Prüfung anhand der Kriterien des § 42 Abs. 3 TKG demgemäß festgehalten werden, dass bei der Auswahl der Varianten einer möglichen Parameter-Setzung die Stabilitäts- und Harmonisierungskriterien nicht zugleich in vollem Umfang berücksichtigt werden können. Während die Varianten 1 und 2 zumindest eines dieser Kriterien weitgehend vernachlässigen und damit eine ausgleichende Lösung nicht ermöglichen, eröffnen die Varianten 3 und 4 zwar einen Kompromiss, setzen hierbei jedoch unterschiedliche Schwerpunkte entweder zugunsten der Stabilität der Zinsentwicklung oder der EU-weiten Harmonisierung der Methoden. Aus den nachfolgenden Gründen ist die Schwerpunktsetzung auf die EU-weite Harmonisierung im Sinne der vierten Variante vorzugswürdig.

6.5.3.1.4.2 Prüfung anhand der Regulierungsziele und -grundsätze gemäß § 2 TKG

302. Eine Abwägung anhand der Regulierungsziele und -grundsätze gemäß § 2 TKG ergibt, dass die vierte Variante insgesamt am besten dazu geeignet ist, die gegenläufigen Belange zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen.

6.5.3.1.4.2.1 Förderung der Entwicklung des Binnenmarktes der EU

303. Das Regulierungsziel der Förderung des Binnenmarktes gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 TKG streitet dafür, Abweichungen von der Methodik der WACC-Mitteilung möglichst gering zu halten bzw. idealerweise zu vermeiden. Denn während die WACC-Mitteilung die Harmonisierung der Regulierungspraxis der Mitgliedstaaten anstrebt,

vgl. Ziffer 5 und 8 der WACC-Mitteilung,

304. wird das Binnenmarktziel gerade gefördert, wenn die nationalen Regulierungsbehörden eine einheitliche Regulierungspraxis verfolgen und den gemeinsamen Rechtsrahmen einheitlich anwenden.
305. Hinsichtlich des Kapitalzinssatzes hilft eine einheitliche Regulierungspraxis insbesondere künstliche Verzerrungen auf europäischer Ebene zu verringern, weil sie dazu beiträgt, dass Unterschiede zwischen den nationalen Kapitalzinssätzen nicht auf einer unterschiedlichen Vorgehensweise zur Zinsermittlung, sondern auf den tatsächlich bestehenden unterschiedlichen Finanzierungsbedingungen in den Mitgliedstaaten basieren. Entsprechend der zunehmenden Integrierung der europäischen Finanzmärkte ist in diesem Sinne einerseits davon auszugehen, dass bei einer nationalen Umsetzung der Methodik der WACC-Mitteilung eine Annäherung zwischen den Mitgliedstaaten in den konkreten Ergebnissen erreicht wird. Andererseits ist ebenso anzunehmen, dass die insofern noch verbleibenden nationalen Unterschiede die tatsächlich bestehenden Risiken und finanziellen Bedingungen der einzelnen Länder besser widerspiegeln werden,

...

vgl. auch die Einschätzung der Kommission auf S. 92 des Begleitdokuments zur WACC-Mitteilung, SWD (2019) 397.

306. Soweit die Antragstellerin hiergegen vorträgt, dass die WACC-Mitteilung methodische Mängel beinhalte, rechtfertigt dies keine andere Beurteilung. Sofern die WACC-Mitteilung noch Verbesserungspotential besitzen sollte, müssten Änderungen an der Methodik zur Förderung des Binnenmarktziels in einer unionsweit abgestimmten Weise erfolgen; nationale Alleingänge erscheinen hierzu kontraproduktiv,

siehe bereits BK2a-21/008, Beschluss vom 05.04.2022, Rn. 723 f.

307. Insbesondere spiegelt sich die Sorge der Antragstellerin, dass aufgrund der WACC-Mitteilung für Deutschland im Vergleich zu den übrigen Mitgliedstaaten ein zu niedriger Kapitalzinssatz festgelegt werde, in den tatsächlich vorliegenden Daten nicht wider. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass der deutsche Kapitalzinssatz bereits traditionell – das heißt unabhängig von der WACC-Mitteilung – vergleichsweise niedrig liegt und noch im Dezember 2019 innerhalb der EU allein von Dänemark unterboten wurde,

vgl. die Auflistung der Zinssätze bei Cullen International, Weighted Average Cost of Capital (WACC), mit Stand vom 19. Dezember 2019; zu diesem Zeitpunkt wurde die WACC-Mitteilung noch von keinem Mitgliedstaat angewendet.

308. Seit der Anwendung der WACC-Mitteilung hat sich dieses Bild nicht weiter zu Lasten der Antragstellerin, sondern im Gegenteil sogar zu ihren Gunsten geändert. Denn zwischenzeitlich wurde in einer Reihe von Mitgliedstaaten der nationale Kapitalzinssatz auf der Grundlage der WACC-Mitteilung aktualisiert. Dabei lagen die national ermittelten Zinssätze bis Mitte 2022 innerhalb der EU nicht mehr nur in Dänemark, sondern in insgesamt sieben Mitgliedstaaten (Niederlande, Schweden, Zypern, Luxemburg, Dänemark, Slowakei, Frankreich) niedriger als der deutsche Zinssatz,

vgl. die Auflistung der Zinssätze bei Cullen International, Weighted Average Cost of Capital (WACC), mit Stand vom 01. Juli 2022, wonach in der vergangenen Regulierungsperiode der niederländische Zinssatz (nominal 3,99 %) beträchtlich unter dem damaligen deutschen Zinssatz (nominal 4,82 %) lag.

309. Vor diesem Hintergrund ist nicht erkennbar, dass der deutsche Kapitalzinssatz aufgrund der WACC-Mitteilung im Vergleich zu den übrigen Mitgliedstaaten zu niedrig festgelegt würde. Während die WACC-Mitteilung bei den aktualisierten Zinssätzen zu einer deutlichen Annäherung geführt hat, ist vielmehr im Gegenteil auffällig, dass dabei der deutsche Kapitalzinssatz im direkten Vergleich mit anderen Mitgliedstaaten seit der WACC-Mitteilung sogar höher liegt als vorher.

310. Dieser im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten höhere deutsche Kapitalzinssatz basiert nicht auf den Entwicklungen des Marktes, sondern ist zuvörderst darauf zurückzuführen, dass die WACC-Mitteilung im letzten Regulierungsjahr von der Bundesnetzagentur eben noch nicht vollständig, sondern mit einer Abweichung im Sinne der dritten Variante der Parametersetzung angewendet wurde. So hat die beim risikolosen

...

Zinssatz im vergangenen Jahr erfolgte Verlängerung des Mittelungszeitraums auf zehn Jahre dazu geführt, dass die mit dem Wechsel auf die WACC-Mitteilung erforderliche Zinsabsenkung deutlich abgedeutet wurde. Während diese Abweichung im vergangenen Regulierungsjahr insbesondere aus Stabilitätsgründen noch gerechtfertigt war,

siehe insgesamt BK2a-21/008, Beschluss vom 05.04.2022, Rn. 682 ff.

311. darf es sich hierbei im Interesse des Binnenmarktziels jedoch nur um eine vorübergehende Vorgehensweise handeln. Ansonsten bestünde die Gefahr von verzerrten Wettbewerbsbedingungen. In diesem Sinne hatte die EU-Kommission bereits im letzten Regulierungsjahr in einer Stellungnahme ausgeführt:

„Diese Abweichungen von der WACC-Mitteilung haben einen verzerrten WACC-Wert im Vergleich zu den von anderen nationalen Regulierungsbehörden festgesetzten Werten zur Folge. So liegen die von Deutschland vorgeschlagenen WACC höher als die von Frankreich, Spanien und Tschechien. Ausgehend von den Finanzmarktbedingungen in diesen Mitgliedstaaten würde man erwarten, dass der deutsche WACC-Wert unter dem dieser Staaten liegen würde.“

Stellungnahme der Kommission vom 15.10.2021 (Az. C (2021) 7537 final)

312. Eben um diesen Bedenken Rechnung zu tragen entspricht es daher dem Binnenmarktziel, die Abweichungen von der WACC-Mitteilung im Vergleich zum vergangenen Regulierungsjahr weiter zu reduzieren und somit den deutschen Kapitalzinssatz stärker abzusenken. Dieses Ziel kann sowohl durch eine Parametersetzung nach der zweiten als auch nach der vierten Variante erreicht werden.

6.5.3.1.4.2.2 Förderung effizienter Investitionen und Innovationen

313. Das Regulierungsziel der Förderung effizienter Investitionen, dessen Teilaspekte sich in § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 a), Abs. 3 Nr. 4 TKG finden, streitet einerseits für eine Stabilisierung der Zinsentwicklung. Denn für die Investitionsbereitschaft ist die langfristige Stabilität der Zinsentwicklung von entscheidender Bedeutung, weil stabile Zinsen ein grundsätzliches Vertrauen in die Rentabilität der Investition schaffen und eine dahingehende Planung ermöglichen. Aus einer europäischen Warte entspricht es andererseits wiederum dem Effizienzkriterium von Investitionen, dass bei der Zinsermittlung innerhalb der EU relative Verzerrungen minimiert werden. Denn anderenfalls würde das Kapital innerhalb der EU nicht dort investiert werden, wo es am meisten benötigt wird.
314. Gemessen hieran käme zum Zwecke der Förderung effizienter Investitionen sowohl eine Parametersetzung nach der dritten als auch nach der vierten Variante in Betracht.
315. Unter Stabilitätsgesichtspunkten wäre eine Parametersetzung nach der dritten Variante prinzipiell vorzugswürdig, da diese im Vergleich zu den übrigen Varianten zur geringsten Zinsabsenkung führte. Allerdings ist dabei einschränkend zu berücksichtigen, dass hiervon vorwiegend lediglich das allgemeine Investitionsklima profitierte.

...

Denn im hier vorliegenden Fall wären die mit einer Zinsstabilisierung tatsächlich erzielten Investitionsimpulse – absolut als auch relativ zu den anderen Varianten der Parametersetzung – allenfalls marginal. So wurde einleitend bereits erwähnt, dass in den hier zu genehmigenden Bereitstellungsentgelten Investitionswerte nur in einem geringfügigen Umfang miteinfließen (siehe Rn. 265).

316. Dementsprechend werden die Entgeltberechnungen durch den Kapitalzinssatz letztlich kaum beeinflusst. Die betragsmäßigen Unterschiede in der Höhe der Bereitstellungsentgelte halten sich je nach Variante der Parametersetzung oftmals lediglich im Cent-Bereich, wie die folgende Tabelle verdeutlicht:

Bereitstellungsentgelt in Euro	1. Variante	2. Variante	3. Variante	4. Variante
Anschlusslinie 2M – 8M SDSL	1.126,32	1.127,88	1.119,62	1.121,42
Kollokationszuführung 2M – 8M SDSL	894,21	895,62	887,81	889,53
Anschlusslinie 2M – 150M Glas	1.623,32	1.625,13	1.617,54	1.619,08
Kollokationszuführung 2M – 150M Glas	1.026,29	1.027,81	1.020,23	1.021,86
Anschlusslinie 2M – 20M VDSL	887,49	888,96	880,70	882,53
Kollokationszuführung 2M – 20M VDSL	814,46	815,85	807,91	809,67

317. Angesichts dieser geringen Auswirkungen dürfte der vorliegend angesetzte Kapitalzinssatz für die Investitionsentscheidungen zumindest bezüglich des hier gegenständlichen Produktes eine fast schon vernachlässigbare Rolle spielen.
318. Eine größere Bedeutung erlangt der hier angesetzte Kapitalzinssatz erst dadurch, als dass ihm typischerweise auch über das gegenständliche Verfahren hinaus eine gewisse Signalwirkung im deutschen Telekommunikationsmarkt zukommt. So wäre das grundsätzliche Vertrauen in die Rentabilität von Investitionen beeinträchtigt, wenn die Regulierungspraxis einer disruptiven Zinsentwicklung nicht insgesamt entgegenwirkte. Umgekehrt gilt im positiven Sinne ebenso, dass über das konkrete Verfahren hinaus wiederum eine Förderung des allgemeinen Investitionsklimas erreicht wird, wenn in der Regulierungspraxis generell Maßnahmen zur Stabilisierung der Zinsentwicklung ergriffen werden, um anderenfalls drohende unüblich starke Zinsschwankungen – wie sie in diesem Jahr insbesondere bei einer vollständigen Anwendung der WACC-Mitteilung einträten – abzufedern. Solche Maßnahmen sind aufgrund des gegenüber der WACC-Mitteilung verlängerten Mittelungszeitraums beim risikolosen Zinssatz nicht nur

...

in der dritten, sondern auch in der vierten Variante der Parametersetzung noch enthalten.

319. Dabei besitzt die vierte Variante unter Effizienzgesichtspunkten freilich den Vorteil, dass sie sich der Methodik der WACC-Mitteilung im Vergleich zur dritten Variante trotz der verbleibenden Abweichung weiter annähert und hierdurch hilft, auf europäischer Ebene Fehlanreize für Investitionen abzubauen,

siehe Ziffer 8 der WACC-Mitteilung, wonach die Förderung effizienter Investitionen eines der wesentlichen Ziele der WACC-Mitteilung darstellt.

320. Denn bei einem relativ zu den anderen Mitgliedstaaten künstlich überhöhten Kapitalzinssatz werden Investitionen ineffizient umgelenkt, weil das Kapital nicht dort investiert wird, wo es am dringendsten benötigt wird und Investoren einen höheren Ausgleich erhalten, als es für die übernommenen Risiken eigentlich angemessen wäre,

vgl. S. 20 des Begleitdokuments zur WACC-Mitteilung, SWD (2019), 397.

321. Demgegenüber hat die WACC-Mitteilung wie schon erwähnt dazu geführt, dass sich die bislang aktualisierten nationalen Kapitalzinssätze deutlich angenähert haben; die Fehlanreize für ein ineffizientes Umlenken von Investitionen dürften damit auf europäischer Ebene verringert worden sein. Diese positive Entwicklung wird unterstützt, indem die WACC-Mitteilung bei einer Parametersetzung nach der vierten Variante nochmals stärker berücksichtigt wird.

6.5.3.1.4.2.3 Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs

322. Das Regulierungsziel der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG erfordert es einerseits, dass die regulierten Telekommunikationsunternehmen keine ungerechtfertigten Vor- oder Nachteile erhalten, sondern entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten jeweils vergleichbar reguliert werden. Andererseits sollen für die Wettbewerber zur Förderung wettbewerbsorientierter Märkte Anreize gesetzt werden, die ausweislich der Neufassung des § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG insbesondere auch die Förderung des infrastrukturbasierten Wettbewerbs beinhalten.

323. Gemessen hieran erscheint zur Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs die vierte Variante einer möglichen Parametersetzung insgesamt als am besten geeignet.

324. Indem sich die vierte Variante der Methodik der WACC-Mitteilung im Vergleich zum Vorjahr nochmals annähert, hilft sie – wie dargelegt – Wettbewerbsverzerrungen durch eine einheitliche europäische Regulierungspraxis weiter abzubauen. Denn während die dritte Variante auf europäischer Ebene im Vorjahr noch zu einem vergleichsweise hohen Zinssatz führte (siehe Rn. 310), steht durch eine weitere Annäherung an den Mittelungszeitraum der WACC-Mitteilung zu erwarten, dass sich der deutsche Kapitalzinssatz in diesem Jahr wieder unter das Zinsniveau der von der Kommission genann-

...

ten Vergleichsstaaten absenkt. Die relativen Finanzierungsbedingungen werden hierdurch im Vergleich zu den anderen Mitgliedstaaten besser abgebildet und insofern Wettbewerbsverzerrungen vermieden.

325. Andererseits trägt die vierte Variante – anders als etwa die zweite Variante – ebenfalls dem Gedanken der Anreizung eines infrastrukturbasierten Wettbewerbs zumindest insoweit Rechnung, als sie durch die weiterhin verbleibende Abweichung von der WACC-Mitteilung in den Markt das allgemeine Signal sendet, dass die Zinsentwicklung in der Regulierungspraxis stabilisierenden Maßnahmen unterliegt (siehe Rn. 318). Denn für die Anreizung eines infrastrukturbasierten Wettbewerbs sind stabile Zinsen wichtig, weil die Wettbewerber der Antragstellerin bei stabilen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen verlässlich beurteilen können, ob es für sie rentabel wäre, alternativ zur Nutzung der regulierten Infrastruktur in den Auf- oder Ausbau einer eigenen Infrastruktur zu investieren, mit der sie gegenüber der Antragstellerin in den Wettbewerb treten können. Insofern kann sich das günstige Investitionsklima also auch auf den infrastrukturbasierten Wettbewerb positiv auswirken.

6.5.3.1.4.2.4 Anbieterinteresse der Antragstellerin

326. Das Anbieterinteresse der Antragstellerin ist in erster Linie auf einen höheren Kapitalzinssatz gerichtet, da dieser zu höheren Entgelten und damit zu höheren Einnahmen führt. Unter den aufgezeigten Möglichkeiten zur Parametersetzung entspricht dies einem Vorgehen nach der dritten Variante, da der Zinssatz nach dieser Variante am höchsten ist.
327. Allerdings ist einschränkend zu berücksichtigen, dass sich die praktisch ergebenden Unterschiede zwischen allen Varianten aufgrund der nur geringen Investitionswerte – wie dargelegt – oftmals lediglich im Cent-Bereich bewegen, so dass sich der anzusetzende Kapitalzinssatz im vorliegenden Fall auf die konkrete Höhe der Bereitstellungsentgelte letztlich kaum auswirkt.

6.5.3.1.4.2.5 Wahrung der Nutzer- und Verbraucherinteressen

328. Demgegenüber würde es zumindest den kurzfristigen Interessen der Nutzer und Verbraucher gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG entsprechen, wenn die Parametersetzung gemäß der ersten Variante erfolgte. Denn die Nutzer und Verbraucher haben kurzfristig insbesondere ein Interesse an einem niedrigen Kapitalzinssatz, da ein solcher zu geringeren Entgelten führte.
329. Allerdings sind hier ebenfalls die lediglich geringen praktischen Auswirkungen des Kapitalzinssatzes auf die Höhe der Bereitstellungsentgelte einschränkend zu berücksichtigen.

...

6.5.3.1.4.2.6 Vorhersehbarkeit der Regulierung

330. Schließlich hat die Bundesnetzagentur gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 TKG die Vorhersehbarkeit der Regulierung dadurch zu fördern, dass über angemessene Überprüfungszeiträume und im Wege der Zusammenarbeit unter anderem mit dem GEREK und der Kommission, ein einheitliches Regulierungskonzept gewahrt wird. Um diesem Regulierungsgrundsatz gerecht zu werden, erscheint nach Auffassung der Beschlusskammer die vierte Variante der möglichen Parametersetzungen insgesamt als am besten geeignet.
331. Unter dem Gesichtspunkt der Wahrung des Regulierungskonzepts käme es zunächst ebenfalls in Betracht, an der ersten Variante, das heißt einer Parametersetzung entsprechend dem Stehle-Gutachten 2010, festzuhalten. Denn die dort beschriebene Methodik wurde von der Bundesnetzagentur zwischen den Jahren 2010 und 2020 zur Zinsermittlung durchgehend angewandt und hatte sich demgemäß in der Regulierungspraxis über viele Jahre etabliert. Dabei wurde diese Vorgehensweise trotz immer wiederkehrenden Diskussionen in mehreren Beschlusskammerentscheidungen sowie Folgegutachten,

vgl. die Auflistung der Gutachten unter:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Marktregulierung/massstaebe_methoden/Kapitalkostensatz/start.html,

332. stets bestätigt, so dass sich am Markt ein Vertrauen in die langfristige Beibehaltung dieser Methodik gebildet haben dürfte. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu verkennen, dass es einen größeren Bruch mit der vorherigen Regulierungspraxis darstellt, wenn der Methodik des Stehle-Gutachtens 2010 nach einem Jahrzehnt durchgehender Anwendung nicht weiter gefolgt wird.
333. Allerdings ist der Grundsatz der Vorhersehbarkeit der Regulierung nicht allein auf eine nationale Sichtweise beschränkt. Mit der Neufassung von § 2 Abs. 3 Nr. 1 TKG durch das Telekommunikationsmodernisierungsgesetz 2021 hat der deutsche Gesetzgeber vielmehr klargestellt, dass die Vorhersehbarkeit der Regulierung ebenso eine europäische Perspektive besitzt, indem ein einheitliches Regulierungskonzept gerade auch in Zusammenarbeit mit dem GEREK und der Kommission gewahrt werden soll.
334. Vor diesem Hintergrund ist es für die Vorhersehbarkeit der Regulierung von besonderer Bedeutung, dass die Kommission mit der WACC-Mitteilung eine Methodik veröffentlicht hat, die die unionsweit gängigsten Vorgehensweisen zusammenführt und die durch das GEREK in jährlichen Reports ausgefüllt wird. Denn durch die Anwendung dieser Methodik und Ergebnisse lassen sich die Unsicherheiten über das in den Mitgliedstaaten verfolgte Regulierungskonzept in erheblicher Weise mindern und damit die Vorhersehbarkeit der Regulierung erhöhen,

siehe Ziffer 8 der WACC-Mitteilung, wonach die Vorhersehbarkeit der Regulierung eines der wesentlichen Ziele der WACC-Mitteilung darstellt.

...

335. Dabei hat die Kommission in ihren vergangenen Stellungnahmen bereits deutlich gemacht, dass sie die Anwendung der WACC-Mitteilung zukünftig auch von der Bundesnetzagentur erwartet. Den Stellungnahmen der Kommission ist gemäß § 12 Abs. 3 TKG weitestgehend Rechnung zu tragen; ein Abweichen von den Stellungnahmen der Kommission ist verwaltungsgerichtlich mit Risiken verbunden. Angesichts dessen würde es der Vorhersehbarkeit der Regulierungspraxis nicht entsprechen, sondern im Gegenteil sogar zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen, wenn die Beschlusskammer an der vorherigen Parametersetzung entsprechend dem Stehle-Gutachten 2010 trotz der WACC-Mitteilung noch festhielte. Vielmehr entspricht es der in § 2 Abs. 3 Nr. 1 TKG geforderten Zusammenarbeit mit der Kommission und dem GEREK, dass sich die Zinsermittlung zukünftig an der WACC-Mitteilung zu messen hat.
336. Allerdings darf dieser Wechsel auf die Methodik der WACC-Mitteilung gerade aus Gründen der Vorhersehbarkeit der Regulierung auch nicht abrupt erfolgen. Weil sich die bisherige Zinsbestimmung entsprechend dem Stehle-Gutachten 2010 in der Regulierungspraxis der Beschlusskammer bereits über viele Jahre etabliert hatte, ist es aus Gründen der Vorhersehbarkeit vielmehr erforderlich, dass der Wechsel auf die WACC-Mitteilung mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf erfolgt, damit sich der Markt auf die geänderten Bedingungen ausreichend einstellen kann und insbesondere disruptive Zinsentwicklungen vermieden werden.
337. In diesem Sinne hat die Beschlusskammer bereits in der vergangenen Regulierungsperiode einen Gleitpfad entwickelt, um sich der Methodik der WACC-Mitteilung sukzessive anzunähern und bis spätestens 2024 eine vollständige Anwendung der WACC-Mitteilung zu ermöglichen,
- BK2a-21/006, Beschluss vom 22.12.2021, Rn. 742; BK2a-21/007, Beschluss vom 22.12.2021, Rn. 737; BK2a-21/008, Beschluss vom 05.04.2022, Rn. 742.
338. Für die nun gegenständliche Regulierungsperiode 2022/23 wurde von der Beschlusskammer insofern bereits angekündigt, den Mittelungszeitraum beim risikolosen Zinssatz in einer weiteren Annäherung an die WACC-Mitteilung entsprechend der hier dargestellten Variante 4 zu bestimmen.
339. Die Beschlusskammer hält auch bei einer erneuten Bewertung daran fest, dass eine diesjährige Annäherung an die WACC-Mitteilung gemäß der hier dargestellten Variante 4 dem Grundsatz der Vorhersehbarkeit der Regulierung am besten Rechnung trägt. Denn erstens wurde die WACC-Mitteilung von der Kommission bereits im Jahr 2019 veröffentlicht, weshalb die Marktteilnehmer für das Regulierungsjahr 2022/23 erwarten konnten, dass die Methodik der WACC-Mitteilung von der Beschlusskammer zunehmend berücksichtigt wird. Zweitens kann durch die gleichwohl noch verbleibende Abweichung von dieser Methodik ein im Vergleich zur Vergangenheit unüblich starker Zinssturz von nominal 25,1 % dennoch vermieden werden.

...

340. Dabei ist zwar nicht zu verkennen, dass auch die vierte Variante innerhalb eines Jahres zu einer Zinsabsenkung um nominal 16,6 % führt. Auch dies stellt im Vergleich zur vorherigen, auf dem Stehle-Gutachten 2010 basierenden Regulierungspraxis der Jahre 2010 bis 2020 noch eine große Zinsschwankung dar. Allerdings hält sich diese Schwankung noch in dem Rahmen, der für den Wechsel auf die WACC-Mitteilung zu erwarten war und der von der Beschlusskammer auch in den letzten beiden Jahren akzeptiert wurde,

vgl. BK2a-21/008, Beschluss vom 05.04.2022, Rn. 689.

341. Darüber hinaus ist unter dem Aspekt der Vorhersehbarkeit der Regulierung zu berücksichtigen, dass die Beschlusskammer bereits im letzten Regulierungsjahr in mehreren Beschlüssen darauf hingewiesen hat, dass im Verhältnis zur früheren Methodik stärkere Zinsschwankungen mit dem Wechsel auf die WACC-Mitteilung zukünftig nicht mehr ausgeschlossen werden können,

BK2a-21/006, Beschluss vom 22.12.2021, Rn. 796; BK2a-21/007, Beschluss vom 22.12.2021, Rn. 791; BK2a-21/008, Beschluss vom 05.04.2022, Rn. 784.

342. Vor diesem Hintergrund steht die mit der vierten Variante verbundene größere Zinsabsenkung der Vorhersehbarkeit der Regulierung also nicht entgegen. Vielmehr entspricht es umgekehrt gerade der konsequenten Fortsetzung der Regulierungspraxis der vergangenen beiden Jahre, wenn die Beschlusskammer auch in dieser Regulierungsperiode an ihrem eingeschlagenen Gleitpfad festhält und dabei den Unterschied zur WACC-Mitteilung gemäß der vierten Variante der Parametersetzung weiter verringert. Nicht zuletzt kann hierdurch auch der Neufassung des § 2 Abs. 3 Nr. 1 TKG Rechnung getragen werden, weil mit der weiteren Annäherung an die Methodik der WACC-Mitteilung auch die Zusammenarbeit mit der Kommission und dem GEREK gestärkt wird.

6.5.3.1.4.2.7 Abwägung

343. Aus den obigen Ausführungen geht hervor, dass die Vorhersehbarkeit der Regulierung sowie die Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs insgesamt für eine Parametersetzung gemäß der vierten Variante streiten und dass auch das Binnenmarktziel zumindest dafürspricht, Abweichungen von der WACC-Mitteilung möglichst gering zu halten. Während demgegenüber die Förderung effizienter Investitionen eine Parametersetzung sowohl nach der vierten als auch nach der dritten Variante erlaubt, ist das Anbieterinteresse wiederum auf den höheren Kapitalzinssatz nach der dritten Variante und das kurzfristige Nutzer- und Verbraucherinteresse auf den niedrigeren Kapitalzinssatz nach der ersten Variante gerichtet.
344. Eine Gesamtabwägung dieser Gesichtspunkte ergibt, dass die vierte Variante der Parametersetzung nach Ansicht der Beschlusskammer am besten dazu geeignet ist, die

...

- gegenläufigen Regulierungsziele und -grundsätze zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen.
345. Dabei kommt dem Ziel einer weiteren Annäherung an die Methodik der WACC-Mitteilung nach der Bewertung der Beschlusskammer ein hohes Gewicht zu. Denn während vor Veröffentlichung der WACC-Mitteilung zwischen den Mitgliedstaaten der EU zum Teil erhebliche Unterschiede in der Methodik der Parametersetzung bestanden, ermöglicht die WACC-Mitteilung nunmehr die Etablierung einer gemeinsamen europäischen Regulierungspraxis. Angesichts der zunehmenden Integration der europäischen Kapital- wie auch Telekommunikationsmärkte ist eine solche gemeinsame Praxis kein Selbstzweck. Vielmehr bildet sie die erforderliche Grundlage, um Wettbewerbsverzerrungen auf den Märkten nach Möglichkeit zu vermeiden. In diesem Sinne hat eine Annäherung an die WACC-Mitteilung nicht nur positive Auswirkungen auf das Binnenmarktziel, sondern insbesondere auch auf die Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und die Förderung effizienter Investitionen.
346. Dem entspricht es, dass die Methodik der WACC-Mitteilung zwischenzeitlich bereits von einer Reihe von Mitgliedstaaten angewandt und dabei im Vergleich zur Vergangenheit insbesondere die Spannweite der aktualisierten Kapitalzinssätze reduziert wurde. So wurde beispielsweise der Kapitalzinssatz in Frankreich von nominal 7,6 % auf nominal 4,8 % abgesenkt, womit er – wie erwähnt – sogar noch knapp unter dem letztjährigen deutschen Zinssatz lag. Ohne die WACC-Mitteilung wäre eine solche Annäherung wohl nicht zu erwarten gewesen.
347. Nach Auffassung der Beschlusskammer ist es daher von besonderer Bedeutung, dass sich auch die deutsche Regulierungspraxis der Methodik der WACC-Mitteilung soweit wie möglich annähert, um damit Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und die positive Entwicklung in Europa weiter zu unterstützen. Zwar ist nicht zu verkennen, dass noch nicht alle Mitgliedstaaten ihre Kapitalzinssätze auf der Grundlage der WACC-Mitteilung aktualisiert haben. Abweichungen von der WACC-Mitteilung stellen vor diesem Hintergrund im europäischen Vergleich noch keine Besonderheit dar, sondern spiegeln vielmehr lediglich den Umstand wider, dass sich die europäische Regulierungspraxis derzeit noch in einer Übergangsphase befindet. Allerdings ist davon auszugehen, dass sich in den nächsten Jahren die Methodik der WACC-Mitteilung unionsweit noch weiter etabliert haben dürfte, so dass Abweichungen mit zunehmenden Zeitablauf stärker ins Gewicht fallen. Verbleibende Abweichungen dürfen folglich nicht dauerhaft sein, sondern müssen kontinuierlich und in absehbarer Zeit abgebaut werden. Demgegenüber würde ein prinzipielles und dauerhaftes Abweichen von der WACC-Mitteilung auf europäischer Ebene eine negative Signalwirkung beinhalten, die das Ziel einer aufeinander abgestimmten Regulierungspraxis ernsthaft untergraben könnte.

...

348. Während deshalb die vierte Variante der Parametersetzung gegenüber der dritten zu bevorzugen ist, weil sie die Abweichung von der WACC-Mitteilungen konsequent weiter reduziert, wäre es aus Stabilitätsgründen allerdings noch nicht angemessen, die WACC-Mitteilung bereits in diesem Jahr im Sinne der zweiten Variante der Parametersetzung vollständig anzuwenden.
349. Weil bei einer vollständigen Anwendung der WACC-Mitteilung im Vergleich zum Vorjahr ein unüblich starker Zinssturz von nominal 25,1 % oder 1,21 Prozentpunkten drohte, wäre eine Parametersetzung nach der zweiten Variante in diesem Jahr nach Ansicht der Beschlusskammer noch zu früh. Insbesondere wäre in diesem Fall ebenfalls eine negative Signalwirkung zu befürchten, weil hierdurch zum Ausdruck käme, dass die Beschlusskammer – anders als in der Vergangenheit – auf weitere stabilitätsichernde Maßnahmen verzichtete und dabei die Stabilität der Zinsentwicklung faktisch vernachlässigte. Insofern wären negative Auswirkungen insbesondere auf das Investitionsklima und damit auf die Förderung von Investitionen sowie eines infrastrukturasierten Wettbewerbs zu befürchten.
350. Demgegenüber kommt einem positiven Investitionsklima vor dem Hintergrund der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung von Investitionen in die Netzinfrastruktur tatsächlich ein großes Gewicht zu. Denn in der heutigen Informationsgesellschaft stellt eine gut funktionierende digitale Infrastruktur einen wichtigen strategischen Standortvorteil im internationalen Wettbewerb dar. Es muss sichergestellt sein, dass die Nachfrage nach Telekommunikationsleistungen durch ein entsprechendes funktionstüchtiges Angebot befriedigt werden kann. Dabei ist insbesondere eine Anpassung an die sich stetig ändernden Herausforderungen wichtig, weshalb ausreichende Anreize zur Schaffung neuer Infrastruktur und Innovationen geschaffen werden müssen.
351. Aus diesem Grunde ist es nach Auffassung der Beschlusskammer bedeutend, dass zur Vermeidung unüblich starker Zinsstürze weiterhin Abfederungsmaßnahmen beibehalten werden. Dies kann mit der vierten Variante der Parametersetzung über eine Verlängerung des Mittelungszeitraums beim risikolosen Zinssatz erreicht werden.
352. Zwar ist die Zinsabsenkung auch nach der vierten Variante wie dargelegt im Vergleich zur vorherigen Methodik noch groß. Aufgrund des ebenfalls zu berücksichtigenden Ziels, die Differenz zur vollständigen Anwendung der WACC-Mitteilung in absehbarer Zeit abzubauen, kann ein verhältnismäßig großer Schritt jedoch in Kauf genommen werden. Dies gilt insbesondere im vorliegenden Fall, weil die praktischen Auswirkungen des Kapitalzinssatzes auf die konkrete Entgelthöhe wie gezeigt letztlich nur geringfügig sind. Die in diesem Jahr mit der vierten Variante verbundene größere Zinsabsenkung erscheint auch vor diesem Hintergrund vertretbar.
353. Dem entspricht es schließlich, dass auch das Anbieterinteresse an einem höheren Kapitalzinssatz bzw. die Nutzer- und Verbraucherinteressen an einem noch niedrigeren Kapitalzinssatz nicht derart ins Gewicht fallen, dass eine Parametersetzung gemäß der vierten Variante hierhinter zurücktreten müsste. Da die konkrete Entgelthöhe durch

...

den Kapitalzinssatz letztlich nur geringfügig beeinflusst wird, sind auch die insofern bestehenden kurzfristigen Interessen kaum tangiert.

354. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass mittelbar auch das Anbieterinteresse sowie das Nutzer- und Verbraucherinteresse davon profitieren, wenn entsprechend der vierten Variante der Parametersetzung aufgrund einer Annäherung an die WACC-Mitteilung die europäische Regulierungspraxis weiter harmonisiert wird, während zugleich ebenso der Investitionsbereitschaft durch zinsstabilisierende Maßnahmen noch Rechnung getragen wird. Insbesondere werden Investitionen durch die zu beobachtende Annäherung der nationalen Kapitalzinssätze weniger in andere Länder umgelenkt, was langfristig auch dem Anbieter sowie den Nutzern und Verbrauchern zugutekommt.
355. Insgesamt ist deshalb festzuhalten, dass eine Parametersetzung nach der vierten Variante – und damit die Fortsetzung des während einer Übergangsphase eingeschlagenen Gleitpfads – nach Auffassung der Beschlusskammer am besten dazu geeignet ist, die gegenläufigen Regulierungsziele und Interessen im vorliegenden Fall zu seinem angemessenen Ausgleich zu bringen.

6.5.3.2 Kein Widerspruch zur TAL-Entgeltgenehmigung der Beschlusskammer 3

356. Soweit die Beigeladenen zu 4, 5, 6 hingegen suggerieren, dass die Beschlusskammer 3 in der Genehmigung der TAL-Überlassungsentgelte (BK3c-22/002) bereits eine vollständige Anwendung der WACC-Mitteilung ohne Anpassungen befürwortet habe, weshalb dies im vorliegenden Verfahren ebenfalls geschehen müsse, ist dies unzutreffend. Die TAL-Entgeltgenehmigung erging noch zur vorherigen Regulierungsperiode – also noch auf Basis des GEREK-Reports 2021 –, in welcher von der Beschlusskammer 3 (wie auch von der erkennenden Beschlusskammer) ein Kapitalzinssatz in Höhe von real 3,12 % (nominal 4,82 %) festgelegt wurde. Wie dargelegt lag dem eine Abweichung von der Methodik der WACC-Mitteilung zugrunde, indem aus Stabilitätsgründen der Mittelungszeitraum beim risikolosen Zinssatz auf zehn Jahre verlängert wurde (entsprechend der hier dargestellten Variante 3). In diesem Sinne hat auch die Beschlusskammer 3 in der TAL-Entgeltgenehmigung an der Notwendigkeit einer Übergangsphase festgehalten und insofern ausgeführt:

„Zur Auflösung dieses Konflikts erachtet es die Beschlusskammer für angemessen, den WACC für den Zeitraum 2021/2022 grundsätzlich auf Basis eines zehnjährig gemittelten risikofreien Zinses in Höhe von 3,12 % festzulegen. Damit trägt sie dem Bedürfnis nach stabilen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung.“

BK3c-22/002, Beschluss vom 28.06.2022, S. 112.

357. Dass die Beschlusskammer 3 ihre Berechnungen gleichwohl auf Basis von real 2,26 % ausgewiesen und insofern die WACC-Mitteilung bereits ohne Anpassung angewandt hat, steht dem nicht entgegen. Ausweislich der eindeutigen Beschlussbegründung erfolgten die diesbezüglichen Berechnungen aufgrund eines „Erst-recht“-Schlusses, weil

...

die beantragten Entgelte auch mit dem niedrigeren Kapitalzinssatz noch genehmigungsfähig waren, so dass bei einem höheren – eigentlich bevorzugten – Zinssatz von real 3,12 % nichts Anderes gelten konnte:

„Im Nachgang werden ausschließlich Werte auf Basis eines Zinses in Höhe von 2,26 % ausgewiesen. Denn da ein höherer Zins zu höheren KeL führt, sind die beantragten Entgelte im Sinne eines „Erst-Recht“-Schlusses auch unter Ansetzung eines höheren Zinses genehmigungsfähig, wenn dies bereits für den Zins in Höhe von 2,26 % der Fall ist.“

BK3c-22/002, Beschluss vom 28.06.2022, S. 113.

358. In diesem Sinne hat die Beschlusskammer 3 auf eine Berechnung auf Basis von real 3,12 % also lediglich deshalb verzichtet, weil es hierauf im Ergebnis nicht mehr ankam. Ein entsprechendes Vorgehen kommt im hier gegenständlichen Verfahren jedoch nicht in Betracht, da sich die möglichen Varianten der Zinsbestimmung auf die genehmigungsfähigen Entgelte vorliegend – wenn auch nur im geringfügigen Umfang – konkret auswirken. Für die Berechnung der genehmigungsfähigen Entgelte muss deshalb gerade die vorzugswürdige Methode zur Zinsbestimmung – das heißt die hier dargestellte Variante 4 – zugrunde gelegt werden.

6.5.3.3 Keine Durchführung einer exponentiellen Glättung

359. Wie bereits in den beiden Vorjahren hat die Beschlusskammer auch für die hier gegenständliche Regulierungsperiode auf die Durchführung einer exponentiellen Glättung verzichtet. Zwar stellt die exponentielle Glättung aus wissenschaftlicher Sicht weiterhin eine valide Methodik dar, die insbesondere zu stabilen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gemäß § 42 Abs. 3 Nr. 4 TKG beitragen könnte,

vgl. Stehle/Betzer-Gutachten 2021, S. 43.

360. Allerdings wäre die Durchführung einer exponentiellen Glättung im Vergleich zur Verlängerung des Mittelungszeitraums beim risikolosen Zinssatz methodisch eine größere Abweichung von der WACC-Mitteilung, weil die exponentielle Glättung nicht nur einen einzelnen Parameter, sondern das Gesamtergebnis der Parametersetzung beträfe,

siehe schon BK2a-21/008, Beschluss vom 05.04.2022, Rn. 668 und 767.

361. Im Vergleich zu den Vorjahren würde sich daher bei einer exponentiellen Glättung der WACC-Mitteilung nicht mehr angenähert, sondern von dieser wieder entfernt werden. Dies wäre jedoch weder mit dem Harmonisierungskriterium des § 42 Abs. 3 Nr. 5 TKG noch mit den oben dargestellten Erwägungen insbesondere zur Vorhersehbarkeit der Regulierung, der Förderung des Binnenmarktes sowie der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs zu vereinbaren. So wie unter diesen Gesichtspunkten die dritte Variante der Parametersetzung hinter die vierte Variante zurücktreten muss, kann für die Durchführung einer exponentiellen Glättung nichts Anderes gelten.

...

6.5.3.4 Keine Zinsbestimmung gemäß den Szenarien der Antragstellerin

362. Darüber hinaus konnte auch die von der Antragstellerin gewählte Methode zur Zinsbestimmung von der Beschlusskammer nicht berücksichtigt werden. Wie bereits in der vergangenen Regulierungsperiode weicht die Antragstellerin insbesondere bei der Marktrisikoprämie sowie beim risikolosen Zinssatz sowohl von den Empfehlungen Prof. Stehles als auch von der WACC-Mitteilung methodisch in erheblichen Maße ab. Zur Begründung führt die Antragstellerin im Wesentlichen zwei Aspekte an:
- Die Methodik der WACC-Mitteilung enthalte schwerwiegende Mängel, die zu einer deutlichen Unterschätzung des Kapitalkostensatzes in Deutschland führe.
 - Die aktuell hohe Inflationsrate sowie der Krieg in der Ukraine seien eine dramatische Veränderung, die zu steigenden Zinsen führe und ein unmittelbares Handeln der Beschlusskammer erfordere.
363. Die Antragstellerin fordert deshalb einen ganz erheblich höheren Kapitalkostensatz, als er sich nach den Empfehlungen Prof. Stehles oder gemäß der Methodik der WACC-Mitteilung ergäbe. Dabei verfolgt sie kein einheitliches Konzept, sondern präsentiert insgesamt vier verschiedene Szenarien, auf deren Basis sie für das Gesamtergebnis des Kapitalzinssatzes eine Bandbreite von [REDACTED] bis **BuGG** ermitteln möchte. Da sich das arithmetische Mittel aus diesen Szenarien nahe am Zinssatz bewege, der von der Antragstellerin bereits im letzten Jahr gefordert wurde, sieht sie sich in diesem Wert bestätigt und verbleibt damit auch in diesem Jahr im Endergebnis bei einem Kapitalkostensatz in Höhe von [REDACTED].
364. Die Vorgehensweise der Antragstellerin ist abzulehnen. Während die dargestellten Szenarien nicht auf sachgerechten Methoden basieren, so dass der hieraus gebildete Mittelwert als angemessener Zinssatz erst recht ausscheiden muss, ist eine unmittelbare Änderung der Regulierungspraxis der Beschlusskammer auch angesichts der aktuellen Inflationsrate sowie des Ukraine-Kriegs nicht geboten.

6.5.3.4.1 Szenarien basieren nicht auf sachgerechten Methoden

365. Hinsichtlich der vier dargestellten Szenarien wurden die Methoden der Szenarien A, B und C bereits im vergangenen Regulierungsjahr von der Beschlusskammer geprüft. Zum Zwecke der Telekommunikationsregulierung kommen diese Methoden jedoch nicht in Betracht; sie führen vielmehr zu erheblich nach oben verzerrten Zinssätzen, die einen angemessenen Ausgleich nicht ermöglichen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zur Genehmigung der Überlassungsentgelte verwiesen,
- siehe BK2a-21/008, Beschluss vom 05.04.2022, Rn. 750 ff.
366. Nichts Anderes gilt, soweit die Antragstellerin darüber hinaus in diesem Jahr ein Szenario D gebildet hat. Ähnlich den Szenarien B und C möchte die Antragstellerin aufgrund der Niedrigzinsphase der Vergangenheit auch im Szenario D einerseits zwar

...

einen deutlich höheren „normalisierten“ risikofreien Zins heranziehen, indem die Inflationsprognose auf die historisch niedrigen Zinsen aufgeschlagen wird. Andererseits soll zur Ermittlung der europäischen Marktrisikoprämie zugunsten einer höheren Prämie für alle EU-Länder die niedrigere Rendite deutscher Staatsanleihen maßgeblich sein und hierbei an einer historischen Betrachtung wiederum festgehalten werden. Eine solche Vorgehensweise ist abzulehnen. Die Antragstellerin selektiert aus der Gesamtmethodik der WACC-Mitteilung bestimmte Ansätze, verwirft oder modifiziert hingegen andere, wobei die spezifische Auswahl weitgehend unbegründet bleibt. Ein solche Variation ist zum Zwecke der Regulierung nicht geeignet; sie stellte ein sachlich unbegründetes „Rosinenpicken“ dar, die wie die anderen Szenarien zu einem erheblich nach oben verzerrten Kapitalzinssatz führte.

6.5.3.4.2 Inflation und Ukraine-Krieg fordern keine unmittelbare Änderung der Regulierungspraxis

367. Etwas Anderes ergibt sich auch nicht vor dem Hintergrund der aktuellen Inflationsrate oder des Ukraine-Kriegs. Soweit diese Ereignisse derzeit zu Zinssteigerungen führen, gebietet dies noch keine plötzliche Änderung der Regulierungspraxis. Insbesondere trifft es nicht zu, wenn die Antragstellerin behauptet, die Zinsbestimmung durch die Bundesnetzagentur würde die Verhältnisse auf dem Markt nicht mehr gemäß § 42 Abs. 3 Nr. 2 TKG abbilden. Im Gegensatz zu den „normalisierten“ oder den „zukunftsgerichteten“ Ansätzen der Antragstellerin basieren die hier vorgenommenen Berechnungen gerade auf den tatsächlichen Marktdaten. Lediglich werden dabei gemäß § 42 Abs. 3 Nr. 4 TKG aus Stabilitätsgründen Mittelungszeiträume gebildet und insofern die Vergangenheitswerte noch miteinbezogen. Dies ändert jedoch nichts daran, dass auch diese Werte den Verhältnissen des Marktes entspringen.
368. Soweit die Einbeziehung von Vergangenheitswerten dazu führt, dass aktuelle Marktentwicklungen auf die Zinsbestimmung nicht in Gänze durchschlagen, wird die Antragstellerin hierdurch nicht unangemessen belastet. Neben den oben bereits genannten Vorteilen einer Stabilisierung der Zinsentwicklung ist vielmehr gerade bezüglich der Antragstellerin zu berücksichtigen, dass sie in den letzten Jahren von dieser Vorgehensweise sogar im Gegenteil profitierte. Denn während in den letzten Jahren aufgrund tendenziell sinkender Zinsen eine umgekehrte Marktentwicklung zu beobachten war, führte die Bildung von Mittelungszeiträumen – und bis 2019/20 ebenso die Durchführung einer exponentiellen Glättung – dazu, dass die damalige zinssenkende Entwicklung auf die Zinsbestimmung der Bundesnetzagentur ebenfalls nicht in Gänze durchschlug. So wie eine solche Vorgehensweise bei sinkenden Zinsen gerechtfertigt war, muss dies ebenso bei tendenziell steigenden Zinsen der Fall sein. Anderenfalls würde die Antragstellerin zulasten ihrer Wettbewerber einseitig begünstigt. In diesem Sinne spricht nicht zuletzt auch die Chancengleichheit des Wettbewerbs für eine Beibehaltung der bisherigen Regulierungspraxis.

...

369. Schließlich ist ebenso zu berücksichtigen, dass die aktuellen Unwägbarkeiten des Ukraine-Krieges sowie der Inflation nicht nur die Antragstellerin, sondern alle Marktteilnehmer betreffen. Für die hier gegenständliche Leistung bleiben sie jedoch abstrakt. Dies gilt insbesondere auch angesichts dessen, dass sich die Antragstellerin typischer- und sinnvollerweise langfristig finanziert, so dass sich die aktuellen Entwicklungen für sie letztlich nur im begrenzten Maße auswirken. Auch vor diesem Hintergrund ist ein dringendes Erfordernis für einen kurzfristigen Methodenwechsel also nicht erkennbar. Stattdessen würde die von der Antragstellerin nun geforderte starke Zinserhöhung – und die hiermit einhergehende größere Abweichung von der WACC-Mitteilung – einseitig zulasten insbesondere des Binnenmarktziels, des chancengleichen Wettbewerbs und der Nutzer und Verbraucher gehen, während sie auch mit den dargelegten Kriterien der Harmonisierung (§ 42 Abs. 3 Nr. 5 TKG) und der Stabilität (§ 42 Abs. 3 Nr. 4 TKG) nicht zu vereinbaren wäre. Ein angemessener Ausgleich der gegenläufigen Regulierungsziele und Kriterien würde hierdurch nicht erreicht.

6.5.3.5 Berücksichtigung der Inflation zum Zwecke der Kostenkalkulation

370. Da die Bewertung der in der Kalkulation enthaltenen Investitionsgüter zu Wiederbeschaffungspreisen erfolgt (siehe Rn. 260), ist den Inflationserwartungen auf anderer Weise Rechnung zu tragen. Denn um eine mehrfache Berücksichtigung von Preisänderungen, die sowohl im Wiederbeschaffungspreis der Investitionsgüter als auch im nominalen Zinssatz enthalten sind, zu verhindern, ist die erwartete Inflationsrate zum Zwecke der Kostenkalkulation gemäß der sogenannten Fisher-Gleichung vom nominalen Zinssatz abzuziehen,

vgl. Stehle-Gutachten 2010, S. 23 und Anhang C.3; Ziffer 61 f. der WACC-Mitteilung.

371. In diesem Sinne hat sich die Beschlusskammer entsprechend den Empfehlungen von Prof. Stehle dazu entschieden, als Schätzwert für die prognostizierte Inflationsrate einen Mittelwert der vergangenen zehn Jahre zu bilden. Dieser beträgt 1,86 %, so dass sich der zum Zwecke der vorliegenden Kostenkalkulation zu berücksichtigende reale Kapitalzinssatz auf 2,16 % beläuft.
372. Dabei ist der Beschlusskammer bewusst, dass vom GEREK-Report 2022 zur Berechnung des realen Kapitalzinssatzes auf die fünfjährige Inflationsprognose der EZB (zum Stichtag 2,1 %) abgehoben wird. Dieser Umstand steht dem hier gewählten Vorgehen jedoch nicht entgegen; insbesondere werden hierdurch das Harmonisierungskriterium des § 42 Abs. 3 Nr. 5 TKG sowie das Binnenmarktziel des § 2 Abs. 2 Nr. 4 TKG nicht maßgeblich beeinträchtigt. Denn während in der WACC-Mitteilung die EZB-Prognose tatsächlich nur beispielhaft als eine Möglichkeit zur Bestimmung der Inflationsrate genannt wird, wird in der Regulierungspraxis auf der europäischen Ebene typischerweise auch nicht der reale, sondern lediglich der nominale Kapitalzinssatz ausgewiesen. Während daher an dieser Stelle – anders als bei den anderen Parametern – einerseits

...

nicht zu besorgen ist, dass bei der Berechnung des realen Kapitalzinssatzes aufgrund eines Abweichens von einer europäischen Praxis eine bedeutende negative Signalwirkung entstünde, ist andererseits vielmehr zu berücksichtigen, dass ein Ansetzen der EZB-Prognose vorliegend dazu führte, dass sich der reale Kapitalzinssatz nochmals um weitere 0,24 Prozentpunkte absenkte. In der Konsequenz beliefe sich die nominal ohnehin schon starke Zinsabsenkung von 16,6 % bei einem Heranziehen der EZB-Prognose real betrachtet sogar auf besonders hohe 38,5 %. Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen der Bestimmung der Inflationsrate jedoch dem Stabilitätskriterium des § 42 Abs. 3 Nr. 4 TKG sowie der Sicherstellung eines positiven Investitionsklimas nach Auffassung der Beschlusskammer insgesamt ein überwiegendes Gewicht beizumessen, so dass bei einer Gesamtabwägung der konfligierenden Belange das hier gewählte Vorgehen zur Vermeidung einer übermäßig starken realen Zinsabsenkung in diesem Jahr als vorzugswürdig erscheint. Nicht zuletzt sprechen für diese Vorgehensweise auch ökonomische Überlegungen. Denn während die Inflationsrate konsistent sein sollte zur Entwicklung der Wiederbeschaffungspreise der Telekommunikationsinfrastrukturen, ist in der besonderen aktuellen Situation nach Auffassung der Beschlusskammer davon auszugehen, dass dieser Konsistenz durch den Rückgriff auf die Preisentwicklung des deutschen Bruttoinlandsproduktes in den vergangenen zehn Jahren am besten Rechnung getragen wird.

6.5.3.6 Stellungnahme im Konsultationsverfahren

373. Im Konsultationsverfahren zum Entwurf des vorliegenden Beschlusses hat allein die Antragstellerin zur Bestimmung des Kapitalzinssatzes Stellung genommen; sie hat insofern auf ihren Schriftsatz vom 15.08.2022 im parallellaufenden Verfahren BK3c-22/004 verwiesen.
374. Die Antragstellerin hat in ihrem Schriftsatz im Verfahren BK3c-22/004 gefordert, dass der Kapitalzinssatz den Zins nicht unterschreiten dürfe, den die Antragstellerin für ihre interne Steuerung verwendet. Hilfsweise sei der Kapitalzinssatz auf das Niveau von 2021 einzufrieren und eine Anpassung erst 2023 vorzunehmen, um erratische Effekte in der Zinsentwicklung zu vermeiden.
375. Die Forderung der Antragstellerin ist nicht gerechtfertigt; eine Änderung der oben dargestellten Zinsbestimmung ist nicht veranlasst.
376. Soweit die Antragstellerin zur Begründung ihrer Forderung erneut vorträgt, dass derzeit eine Zinswende stattfinde, weshalb eine Zinsabsenkung konträr zur aktuellen Entwicklung auf den Finanzmärkten sei, setzt sich die erkennende Beschlusskammer mit diesem Argument bereits unter Rn. 367 ff. ausführlich auseinander. So wird unter anderem dargelegt, dass so wie die historisch niedrigen Zinsen der letzten Jahre nicht unmittelbar auf den regulatorischen Kapitalzinssatz durchschlugen, gleiches für die aktuelle Trendumkehr gelten muss. Anderenfalls würde die Antragstellerin zulasten ihrer

...

Wettbewerber einseitig bevorteilt. Hiergegen hat die Antragstellerin nichts Relevantes vorgetragen.

377. Insbesondere ist es unzutreffend, soweit die Antragstellerin ausführt, dass die Vergangenheitswerte aus den letzten Jahren aufgrund der Trendumkehr nicht mehr eine geeignete Basis für die Zinsbestimmung darstellen. Wie erwähnt finanziert sich die Antragstellerin typischer- und sinnvollerweise langfristig (Rn. 369). Den weitüberwiegenden Teil ihrer Verbindlichkeiten muss sie daher nicht zu den aktuell gestiegenen Zinsen bedienen, sondern weiterhin zu den historisch niedrigen Zinsen der jüngeren Vergangenheit. Trotz der aktuellen Trendumkehr profitiert die Antragstellerin insofern also auch heute noch in ganz erheblichem Umfang von der vergangenen Niedrigzinsphase. Auch vor diesem Hintergrund ist daher nicht erkennbar, dass die Trendumkehr durch eine diesjährige Zinserhöhung im regulatorischen Kapitalzinssatz unmittelbar abgebildet werden müsste. Im Gegenteil entspricht es gerade einer angemessenen Kapitalverzinsung im Sinne von § 42 Abs. 1 TKG, wenn die Niedrigzinsphase der letzten Jahre über eine Mittelwertbildung in die Zinsbestimmung noch maßgeblich miteinfließt.
378. Soweit die Antragstellerin darauf hinweist, dass die spanische Regulierungsbehörde CNMC auf die aktuelle Entwicklung mit einer Erhöhung des diesjährigen Zinses schon reagiert habe, rechtfertigt dies keine andere Beurteilung. Zunächst ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Zinsbestimmung durch CNMC bislang nur um einen Entwurf handelt, der insbesondere von der Kommission noch nicht akzeptiert worden ist. Die Zinserhöhung wird von CNMC durch eine Modifikation beim risikolosen Zinssatz erreicht, welche die Zinsentwicklung seit April 2022 mit einbezieht und dabei überproportional stark gewichtet. Im Vergleich zur hiesigen Zinsbestimmung stellt diese Modifikation im Rahmen des risikolosen Zinssatzes allerdings eine stärkere Abweichung von der Methodik der WACC-Mitteilung dar, weshalb nicht absehbar ist, ob sich dieses Vorgehen im Ergebnis überhaupt durchsetzen wird. Jedenfalls würde sich die Beschlusskammer bei einer Übernahme dieser Modifikation von der WACC-Mitteilung entgegen dem eingeschlagenen Gleitpfad methodisch wieder entfernen, was nicht nur ihre grundsätzliche Bereitschaft zur EU-weiten Harmonisierung der Methoden ernsthaft infrage stellte, sondern auch mit dem Grundsatz der Vorhersehbarkeit der Regulierung nicht mehr zu vereinbaren wäre. Aus den oben genannten Gründen würde ein angemessener Ausgleich der widerstreitenden Belange auf diesem Wege nicht erreicht (vgl. Rn. 345 ff.).
379. Darüber hinaus würde selbst die Übernahme der von CNMC beabsichtigten Modifikation beim risikolosen Zinssatz nichts daran ändern, dass der deutsche Kapitalzinssatz in diesem Jahr abzusenken ist. Denn während in der vergangenen Regulierungsperiode für den deutschen risikolosen Zinssatz noch relativ hohe 0,65 % angesetzt wurden,

siehe BK2a-21/008, Beschluss vom 05.04.2022, Rn. 660,

...

380. ergäben sich bei der von CNMC beabsichtigten Vorgehensweise in diesem Jahr für den deutschen risikolosen Zins „nur“ 0,52 %, was im Verhältnis zum letzten Jahr trotz der Modifikation noch ein niedrigerer Wert darstellte. Dem entspricht es, dass sich ceteris paribus auch der deutsche Gesamtkapitalzinssatz von zuletzt nominal 4,82 % allein durch die Modifikation beim risikolosen Zins noch nicht erhöhte, sondern sich im Verhältnis zum Vorjahr weiterhin absenkte auf nominal 4,39 %. Während dies zeigt, dass die Situation in Deutschland mit derjenigen in Spanien schon nicht identisch ist, ist die von CNMC beabsichtigte Modifikation zur Bewirkung der von der Antragstellerin geforderten Zinserhöhung tatsächlich auch nicht geeignet.
381. Eine Erhöhung des regulatorischen Zinssatzes folgt schließlich auch nicht daraus, soweit die Antragstellerin vorträgt, [REDACTED]. Erstens wurde oben bereits dargelegt, dass der von der Antragstellerin beantragte Zinssatz in Höhe von [REDACTED] kein angemessener Kapitalzinssatz im Sinne von § 42 Abs. 1 TKG darstellt (siehe Rn. 362); hiergegen hat die Antragstellerin nichts vorgetragen. Zweitens ist es auch unverständlich, [REDACTED] Vielmehr wird hierdurch nur bestätigt, dass eine unmittelbare Erhöhung des Kapitalzinssatzes trotz der aktuellen Trendumkehr tatsächlich noch nicht erforderlich ist.
382. Aber auch soweit die Antragstellerin hilfsweise fordert, dass der Kapitalzinssatz auf die Höhe der vergangenen Regulierungsperiode „eingefroren“ werden müsse, kann dies nicht überzeugen.
383. Die Antragstellerin hat im vergangenen Jahr davon profitiert, dass über den verlängerten zehnjährigen Mittelungszeitraum beim risikolosen Zinssatz noch relativ hohe Vergangenheitswerte miteingeflossen sind. Insofern führte das schlichte „Einfrieren“ des letzten Kapitalzinssatzes dazu, dass diesen hohen Vergangenheitswerten auch im aktuellen Jahr noch ein maßgebliches Gewicht beikäme, obwohl diese nunmehr sogar bis zu elf Jahre zurückliegen. Zur Abbildung der Entwicklung der Finanzmärkte erschiene ein solches Vorgehen nicht als sachgerecht. Vielmehr ist es gerade zur Berücksichtigung der jüngeren Verhältnisse auf den Finanzmärkten erforderlich, die Zinsbestimmung nicht etwa „einzufrieren“, sondern zu aktualisieren und dementsprechend das Gewicht der hohen Vergangenheitswerte zu reduzieren. Im Gegenzug wird hierdurch die zwischenzeitliche Phase historisch niedriger Zinsen bei der Bildung von Mittelungswerten stärker als im Vorjahr berücksichtigt.
384. Sofern durch diese Einbeziehung der Niedrigzinsphase der diesjährige regulatorische Kapitalzinssatz trotz der jüngsten Trendumkehr noch sinkt, ist entgegen dem Einwand der Antragstellerin nicht ersichtlich, dass deshalb in den nächsten Jahren eine „Überkompensation“ durch entsprechende Zinserhöhungen erfolgen müsste. Zwar ist nicht zu verkennen, dass die diesjährige Zinsabsenkung insbesondere im Vergleich zur Regulierungspraxis vor der WACC-Mitteilung verhältnismäßig stark ausfällt; dies stellt allerdings lediglich den nachholenden Ausgleich dafür dar, dass im vergangenen Jahr trotz der WACC-Mitteilung auf eine stärkere Zinsabsenkung noch verzichtet wurde.

...

Soweit die Antragstellerin ausführt, dass deshalb auch in den Folgejahren mit „erratischen Effekten“ zu rechnen sei, die die langfristige Stabilität der Zinsentwicklung gefährdeten, ist dies nicht nachvollziehbar. Im Gegenteil wird die Stabilität der Zinsentwicklung durch die Einbeziehung der Niedrigzinsphase gerade gesichert. So wird auch im nächsten Jahr die Phase historisch niedriger Zinsen über die Bildung von Mittelwerten bei der Zinsbestimmung noch ein deutlich abfederndes Gewicht haben, so dass tatsächlich nicht erkennbar ist – und von der Antragstellerin auch nicht erläutert wird – weshalb eine etwaige Zinserhöhung im nächsten Jahr stabilitätsgefährdende Ausmaße erreichen sollte.

385. Des Weiteren steht es der hier vorgenommenen Zinsbestimmung auch nicht entgegen, soweit die Antragstellerin beanstandet, eine diesjährige Zinsabsenkung würde an Investoren das „völlig falsche Signal“ senden. Der Einwand der Antragstellerin wird den Ausführungen der erkennenden Beschlusskammer nicht gerecht. Der Signalwirkung für das allgemeine Investitionsklima wird bei der hier vorgenommenen Zinsbestimmung an mehreren Stellen ausdrücklich Rechnung getragen (siehe etwa Rn. 318 und Rn. 349). Gerade deshalb fällt schließlich die diesjährige Zinsabsenkung trotz der vorliegend nur geringen Entgeltrelevanz des Kapitalzinssatzes weniger stark aus, wie sie ausfallen müsste, wenn die Methodik der WACC-Mitteilung bereits in diesem Jahr vollständig angewandt würde. Insofern erkennt die Beschlusskammer also durchaus an, dass zum Schutz des allgemeinen Investitionsklimas Abweichungen von der WACC-Mitteilung noch gerechtfertigt sind. Allerdings kann dies entgegen der Ansicht der Antragstellerin nicht dazu führen, dass von einer Zinsabsenkung entgegen der WACC-Mitteilung insgesamt abzusehen wäre. Vielmehr ist ebenso die Signalwirkung auf europäischer Ebene zu berücksichtigen, die bestünde, wenn die EU-weite Harmonisierung der Methoden von der Beschlusskammer nicht mehr weiterverfolgt würde. Aufgrund dieser konfligierenden Belange wäre eine einseitige Vorgehensweise nicht sachgerecht; stattdessen ist ein angemessener Ausgleich erforderlich. Dieser Ausgleich wird durch die hier vorgenommene Zinsbestimmung aus den oben genannten Gründen erzielt.

6.5.4 Kostenermittlung

386. Für die Genehmigung der aus dem Tenor ersichtlichen Entgelte hat sich die Beschlusskammer unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Quantifizierung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung vorgenommenen Modifikationen, auf die von der Antragstellerin mit dem Antrag vorgelegten Kostenunterlagen und den darin enthaltenen Prozessabläufen gestützt.
387. Soweit die Beigeladenen 4, 5, 6 in ihrer gemeinsamen Stellungnahme zu Konsultationsverfahren die Vermutung äußern, dass bei den Prozesszeiten für die erforderlichen Schaltarbeiten am HVt und KVz abweichend vom Vorgehen der Beschlusskammer 3 zu den TAL-Einmalentgelten (BK3c-22/004) keine Einbeziehung etwa von sog.

...

„Schneidklemmtechniken“ erfolge ist klarzustellen, dass hier ein konsistentes Vorgehen erfolgt. Im Übrigen ist der Einsatz sog. Schneidklemmtechniken kein erstmalig eingesetztes Novum. Es ist darauf hinzuweisen, dass innerhalb des Beschlusstextes schon aufgrund des Umfangs und der Komplexität des Prüfungsgegenstandes nicht jeder einzelne Teilprozessschritt unter Angabe der Prozesszeit, des verwendeten Arbeitsmaterials und der Bearbeitungsvorgehensweise benannt - bzw. gewürdigt werden kann.

6.5.4.1 Bewertung der geltend gemachten Prozessschritte, Abgleich zur Leistung CFV 1.0 und L2BSA

6.5.4.1.1 CFV 2.0 gegenüber CFV1.0

388. Entgegen dem Vortrag der Beigeladenen sieht die Beschlusskammer eine Vergleichbarkeit des Bereitstellungsprozesses zwischen den Leistungen CFV 2.0 und CFV Ethernet over SDH (CFV 1.0) als gegeben. Aufgrund der antragspezifischen Kalkulationsdifferenzierungen und der insgesamt aktualisierten Prozesskalkulation ist eine 100% ige Überleitrechnung allerdings nur indirekt möglich. Auch wenn sich im Detail unterschiedliche Entwicklungen feststellen lassen, zeigen sich im Ergebnis über alle Tätigkeiten aggregiert betrachtet sinkende Bereitstellungs- und Kündigungszeiten gegenüber der CFV Ethernet over SDH (CFV 1.0).
389. Soweit die Beigeladenen in ihren Stellungnahmen vortragen, dass die Bereitstellung der neueren Leistung CFV 2.0 schon deshalb nicht mit der Bereitstellung der älteren Leistung CFV 1.0 vergleichbar sei, weil die CFV 2.0 auf dem „modernerem“ BNG-Netz mit entsprechend neuem Provisionierungssystem bereitgestellt werde und eben nicht -wie von der Antragstellerin vorgetragen- „hoch manufaktorisch“ bereitgestellt werde, konnte diesem Vortrag nicht vollumfänglich gefolgt werden.
390. Zwar ist es zunächst richtig, dass im Netz der Antragstellerin mit der CFV 2.0 Realisierung über die BNG-Architektur in nativem Ethernet gegenüber der CFV 1.0 Realisierung in SDH-Technik für die monatlichen Überlassungsentgelte entsprechend andere Kosten der Netznutzung einhergehen.
391. Daraus kann aber nicht der Rückschluss gezogen werden, dass ein Vergleich der CFV 2.0 Bereitstellungsentgelte mit denen der CFV 1.0 nicht statthaft wäre. Die Bereitstellungsprozesse sowohl für die CFV 1.0, als auch für die CFV 2.0 umfassen nämlich nicht die Kosten der Nutzung des Netzes der Antragstellerin. Derartige Kosten sind Gegenstand der monatlichen Überlassungsentgelte.
- Vgl. Beschluss BK2a-21/008*
392. Vielmehr umfassen die Bereitstellungsentgelte diejenigen Prozesse, die mit dem Bestellvorgang bis zum finalen Termin der Inbetriebnahme ausgelöst werden (Machbarkeitsprüfungen, Auftragsbearbeitung, Terminfestlegungen, Koordinierung und Auskundung im Hinblick auf die Voraussetzungen zur Inbetriebnahme einer CFV in den

...

Räumlichkeiten des Kunden, Installation und Inbetriebnahme des Netzabschlussgerätes (Remote Device) am Kundenstandort, ggf. Schaltarbeiten der Anschlusslinie an KVz/HVt. Diese Tätigkeiten sind gleichsam für die CFV 1.0 und die CFV 2.0 zu leisten. Unterschiede ergeben sich im Hinblick auf die Machbarkeitsprüfungen aufgrund der unterschiedlichen Linienanbindung zum BNG, die im Vergleich zur Gesamtprozesszeit für die spezifische Bereitstellung nicht wesentlich sind. Ebenso sind die entsprechenden Tätigkeiten im Hinblick auf die zukünftige Kündigung inkludiert. Diese Tätigkeiten sind in entsprechend differenzierter Form auch für die Bereitstellung am Kollokationsstandort zu berücksichtigen. D.h. jedoch nicht, dass die zu bearbeitenden Prozesse im Zeitablauf nicht zumindest teilweise zeiteffizienter bewertet werden könnten. Hierzu hat die Beschlusskammer im Laufe des Verfahrens am 13.06.2022 an einem Standort der Antragstellerin in Magdeburg und am 14.06.2022 an einem Standort der Antragstellerin in Fulda Vor-Ort-Termine durchgeführt und dabei Prozessabläufe begutachtet und entsprechende Zeitmessungen vorgenommen.

393. Soweit die Beigeladenen zu 4, 5, 6 in ihrer gemeinsamen Stellungnahme zum Konsultationsverfahren vortragen, dass zwingend zusätzliche Entgeltkürzungen, etwa bereits bedingt durch den bereits langen Regulierungszeitraum oder etwa die Einführung neuer Mitarbeiter-Apps, vollzogen werden müssten, ist wie folgt zu erwidern: Erstens dienen die Genehmigungsfristen einer Entgeltgenehmigung dem Zweck regelmäßiger Prüfungen im Hinblick auf die Effizienz. Dies ist unmittelbar aus den einzelnen Entgeltgenehmigungen der letzten Jahre zu entnehmen. Darüber hinaus erfolgt in jedem Einzelverfahren eine erneute Überprüfung im Hinblick auf Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Zu diesem Zweck wurden u.a. die Vort-Ort-Termine bei der Antragstellerin am 13.06.2022 und 14.05.2022 durchgeführt und im Verfahren verschiedenen Fragenkataloge an die Antragstellerin gerichtet. Insoweit findet eine kontinuierliche Effizienzprüfung, auch hinsichtlich der eingesetzten Arbeitsmittel statt.

394. Die Antragstellerin hatte im Rahmen der öffentlich mündlichen Verhandlung für das Bereitstellungsverfahren CFV Ethernet over SDH (CFV 1.0) den Bereitstellungsprozess grob skizziert. Mit Schreiben vom 29.06.2022 hat die Antragstellerin bestätigt, dass die seinerzeit eingereichte „grobe“ Beschreibung für die Bereitstellung CFV 1.0 (Ethernet over SDH) auch für die CFV 2.0 gilt. Ohne an dieser Stelle auf die Vergleichbarkeit im Detail eingehen zu wollen, erachtet die Beschlusskammer nachfolgende Auflistung nicht als unplausibel. Der Bereitstellungsprozess der CFV 1.0 wie der CFV 2.0 kann demnach, zumindest „grob“, wie folgt abgebildet werden:

- Auftragseingang des Kunden bei der Antragstellerin.
- Nach der Antragsannahme folgt eine Vollständigkeitsprüfung.
- Im Falle einer etwaigen Unvollständigkeit, z.B. die Benennung einer falschen Hausnummer werden dem Kunden derartige Unplausibilitäten mitgeteilt. Der Kunde erhält dann den Auftrag zurück.
- Bei vollständigem Antrag erfolgt eine Auftragseingangsbestätigung an den Kunden.

...

- Danach erfolgt eine Aufwandsabschätzung, d.h. es wird geprüft, ob bereits Dokumentationen zu den anzuschaltenden Standorten vorliegen sowie bzw. ob bereits Informationen über ggf. erforderliche Baumaßnahmen bekannt sind. Ggf. sind hierzu Fragen an den Carrier zur Beantwortung zu richten.
 - Anschließend wird/werden ggfs. der- oder die Termin/e für eine Auskundung an den Kundenstandorten A und B festgelegt. Nach schriftlicher Bestätigung wird/werden der/die Begehungstermin/e an dem/den Kundenstandort/en durchgeführt. Die Begehung kann unter bestimmten Voraussetzungen ggfs. auch in Form eines standardisierten telefonischen Interviews ohne Vor-Ort-Begehung durchgeführt werden. Über die jeweilige Auskundung wird ein Auskundungsprotokoll erstellt, in dem die jeweiligen Mitwirkungspflichten festgehalten werden. Schließlich erfolgt die Übergabe des Begehungsprotokolls an den Kunden.
 - Es schließt sich die finale Planung und die Festlegung des verbindlichen Liefertermins (VLT), der wiederum in der Auftragsbestätigung dem Kunden mitgeteilt wird, an.
 - Schließlich beginnt die Realisierungsphase des Übertragungsweges. Dazu sind teilweise Materialbeschaffungen zu beauftragen, teilweise sind Baumaßnahmen und auch Schaltarbeiten am Kundenstandort notwendig.
 - Auch der Kunde hat teilweise Mitwirkungspflichten zu erfüllen. Dies betrifft beispielsweise Kabelverlegungen am Kundenstandort, die Sicherstellung der Stromversorgung sowie die Sicherstellung eines Einbauplatzes für das Remote-Device.
 - Mindestens 5 Tage vor dem VLT erfolgt dann die Feinterminierung, d. h., dem Kunden wird neben dem Lieferdatum auch eine Uhrzeit mitgeteilt.
 - Der Übergabetermin ist vorzubereiten.
 - Spätestens drei Tage nach dem Übergabetermin erfolgt dann mithilfe einer Einmessung noch der Test der Betriebsfähigkeit. Diese wird dem Kunden über die Auftragsabschlussinformation (AI) bestätigt.
 - Sollten Störungen auftreten, kann der Kunde mit dieser Bereitstellungsanzeige an die Störungsannahmestellen herantreten.
 - Schließlich erfolgt der Auftragsabschluss. Dies erfolgt mittels interner Dokumentationen, um den Auftrag in den Systemen der Antragstellerin zu vermerken.
395. Gegenüber dem zuletzt in dem Verfahren BK2a-21/002 für die Bereitstellung und zusätzliche Leistungen von CFV 1.0 (Ethernet over SDH) vorgelegten Kostendokumentationen hat die Antragstellerin nunmehr eine für die Bereitstellung von CFV 2.0 aktualisierte, antragsgemäß differenziertere Prozesskalkulation erstellt, auf deren Basis die tenorierten Entgelte geprüft worden sind. Dabei berücksichtigt die Antragstellerin bei den Bereitstellungen der kupferrealisierten Anschlüsse je die Besonderheiten, die sich aus der Differenzierung zwischen VDSL- und der vergleichsweise komplexeren SDSL-Bereitstellung ergeben. Ebenso erfolgt eine Bereitstellungskalkulation für glasrea-

...

lisierte Anschlüsse unter Einbeziehung der damit verbundenen spezifischen Besonderheiten. Auch die Besonderheiten der Bereitstellung eines Kollokationsanschlusses gegenüber einem Anschluss am Kundenstandort werden gesondert kalkuliert, differenziert nach Kupfer (SDSL, VDSL) und Glas. So entfallen bei der Bereitstellung am Kollokationsstandort etwa Auskundungen bezüglich der örtlichen Gegebenheiten, da der Kollokationsstandort den Technikern der Antragstellerin bekannt ist. Ebenso entfallen auch Tätigkeiten im Rahmen der Innenverkabelung bei Glasfaserrealisierungen oder Schaltarbeiten am KVz bei Kupferrealisierungen.

396. Insoweit weist die Antragstellerin bereits in ihrem Antragsschreiben darauf hin, dass über den oben aufgelisteten „Grobvergleich“ hinaus auf der tieferen Ebene der einzelnen Prozessschritte eine Vergleichbarkeit zwischen den beiden Prozesskalkulationen nur bedingt möglich ist. Neben dem Entfall bisheriger Mischkalkulationen, etwa für VDSL/SDSL, teilweise im Wortlaut geänderter Prozessschrittbezeichnungen, teilweise ausdifferenzierterer oder auch teilweise divergierender Aktivitäten und Abläufe ist deshalb keine unmittelbar 100%ige Überleitung der beiden Prozesskalkulationen CFV Ethernet over SDH (CFV 1.0) und CFV 2.0 in allen Details möglich.
397. Gleichwohl wurden vorliegend die beantragten Kostenkalkulationen CFV Ethernet 2.0 denen des letzten CFV Ethernet over SDH-Verfahrens (BK2a-21-002) gegenübergestellt, um einen Eindruck über die Veränderungen zu erhalten. Ein detaillierter Vergleich dazu ist als Anhang dem

Gutachten zu den Kostenunterlagen der Antragstellerin zum Antrag auf Genehmigung von Entgelten für Bereitstellung und Express-Entstörung und Zusatzleistungen der CFV ETH 2.0 vom 07.07.2022

398. beigefügt. Auf Aktivitätsebene wurden dabei die Grundzeiten, Aktivitätszeiten und -häufigkeiten sowie die sich daraus ergebenden ungewichteten Prozesszeiten verglichen. Die Prozessfaktoren wurden nicht mit einbezogen. Die nachfolgende Tabelle zeigt eine stark aggregierte Version der Gegenüberstellung für die Ethernet 2.0 Technologien Glasfaser und SDSL.

Vergleich Bereitstellung CFV 2.0 zu CFV Ethernet over SDH (CFV 1.0), je Technik:

...

Bereitstellung inkl. Kund. Anschlusslinie	Eth. 2.0: 2M bis 150M (Glas)			Eth. 1.0: 100M			Differenz	
	Prozess Teil 4.3.2.1	Summe Grundzeiten	Summe Prozesszeiten	Prozess Teil 4.3.2.1	Summe Grundzeiten	Summe Prozesszeiten	Delta GZ	Delta PZ
		[min]	[min]		[min]	[min]	[%]	[%]
BuGG	BUGG	BuGG	BuGG	BUGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG
BuGG	BUGG	BuGG	BuGG	BUGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG
BuGG	BuGG	BuGG	BuGG		BuGG	BuGG	BuGG	BuGG
BuGG	BUGG	BuGG	BuGG	BUGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG
BuGG	BUGG	BuGG	BuGG	BUGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG
BuGG	BuGG	BuGG	BuGG		BuGG	BuGG	BuGG	BuGG

Bereitstellung inkl. Kund. Kollokation	Eth. 2.0: 2M bis 150M (Glas)			Eth. 1.0: 100M			Differenz	
	Prozess Teil 4.3.2.1	Summe Grundzeiten	Summe Prozesszeiten	Prozess Teil 4.3.2.1	Summe Grundzeiten	Summe Prozesszeiten	Delta GZ	Delta PZ
		[min]	[min]		[min]	[min]	[%]	[%]
BuGG	BUGG	BuGG	BuGG	BUGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG
BuGG	BUGG	BuGG	BuGG	BUGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG
BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG
BuGG	BUGG	BuGG	BuGG	BUGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG
BuGG	BUGG	BuGG	BuGG	BUGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG
BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG

Bereitstellung inkl. Kund. Anschlusslinie	Eth. 2.0: 2M bis 8M (SDSL)			Eth. 1.0: 10M			Differenz	
	Prozess Teil 4.3.2.1	Summe Grundzeiten	Summe Prozesszeiten	Prozess Teil 4.3.2.1	Summe Grundzeiten	Summe Prozesszeiten	Delta GZ	Delta PZ
		[min]	[min]		[min]	[min]	[%]	[%]
BuGG	BUGG	BuGG	BuGG	BUGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG
BuGG	BUGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG
BuGG	BUGG	BuGG	BuGG	BUGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG
BuGG	BUGG	BuGG	BuGG	BUGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG
BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG
BuGG	BUGG	BuGG	BuGG	BUGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG
BuGG	BUGG	BuGG	BuGG	BUGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG
BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG

Bereitstellung inkl. Kund. Kollokation	Eth. 2.0: 2M bis 8M (SDSL)			Eth. 1.0: 10M			Differenz	
--	----------------------------	--	--	---------------	--	--	-----------	--

...

	Prozess Teil 4.3.2.1	Summe Grund- zeiten	Summe Prozess- zeiten	Prozess Teil 4.3.2.1	Summe Grund- zeiten	Summe Pro- zesszei- ten	Delta GZ	Delta PZ
		[min]	[min]		[min]	[min]	[%]	[%]
BuGG	BUGG	BuGG	BuGG	BUGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG
BuGG	BUGG	BuGG	BuGG	BUGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG
BuGG	BUGG	BuGG	BuGG	BUGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG
BuGG	BUGG	BuGG	BuGG	BUGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG
BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG
BuGG	BUGG	BuGG	BuGG	BUGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG
BuGG	BUGG	BuGG	BuGG	BUGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG
BuGG	BUGG	BuGG	BuGG	BUGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG
BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG

399. VDSL zeigt viele Übereinstimmungen mit SDSL, bei den Abweichungen zeigt VDSL immer die niedrigeren Zeitansätze bzw. insgesamt weniger Aktivitäten.
400. Die Übersicht zeigt für die Bereitstellung überwiegend stark sinkende Grundzeiten und Prozesszeiten für die upgradefähige Glasfaservariante und für VDSL im Vergleich zu den entsprechenden Ethernet over SDH-Varianten. Bei der Kündigung weist die Glasfaservariante sinkende Grundzeiten, aber steigende Prozesszeiten im Vergleich auf. Auch bei der SDSL-Variante liegen bei den Kündigungszeiten Außendienst die Grundzeiten und Prozesszeiten zum Teil deutlich höher als bei der Ethernet over SDH. Zusätzlich ist hier die Auftragsbearbeitung Außendienst mit deutlich längeren Grundzeiten kalkuliert. Bei der anschließenden Prozesszeit fällt die Steigerung dagegen geringer aus. In Summe über alle Tätigkeiten ergeben sich sinkende Bereitstellungs- und Kündigungszeiten gegenüber der Ethernet over SDH.

6.5.4.1.2 CFV 2.0 gegenüber L2BSA

401. Der Vortrag der Beigeladenen, wonach die Bereitstellung CFV 2.0 nicht mit der Bereitstellung einer CFV 1.0 zu vergleichen sei, sondern vielmehr eine Vergleichbarkeit mit der Bereitstellung von L2BSA (Layer 2 Bitstream Access) gegeben sei und die Bereitstellungsentgelte entsprechend zu reduzieren seien, überzeugt nicht.
402. Auch die von den Beigeladenen zu 4, 5, 6, während des Konsultationsverfahrens eingereichte Stellungnahmen rechtfertigen keine abweichende Bewertung.
403. Nach den Ausführungen der Beigeladenen sei ein „Ausbau“ kein Bestandteil des Bereitstellungsprozesses der CFV 2.0. Die erforderlichen Abfragen für CFV 2.0 und L2BSA seien gleich. Es sei nur die Anschlussbandbreite und die zeitliche Organisation der Bereitstellung abzufragen. Ferner bestreiten die Beigeladenen die Aussage der Antragstellerin, dass für die Bereitstellungsprozesse der CFV 2.0 eine hohe manufaktoriale Bearbeitung erforderlich sei. Daraus resultiere eine Vergleichbarkeit zur Bereitstellung der Leistung L2BSA.

...

404. Zunächst ist festzustellen, dass die Bereitstellung der CFV 2.0 gegenüber der Leistung L2BSA komplexer ist, weil bereits für die Bereitstellung CFV 2.0 – anders als bei L2BSA - ein Remote Device als Abschlussgerät am Kunden- bzw. Kollokationsstandort zu installieren und in Betrieb zu nehmen ist. Aufgrund dieser räumlichen Gebundenheit muss zunächst die Lage des Raums am Standort bekannt sein und in diesem Raum müssen die Voraussetzungen für eine Installation und die Inbetriebnahme des Remote Devices vorliegen. Es muss ferner sichergestellt sein, dass dieser Raum auch mit einer geeigneten Inhouseverkabelung angebunden ist bzw. werden kann. Hieraus resultieren verschiedene Maßnahmen im Hinblick auf die Planung, Koordinierung und Terminierung, insbesondere der Auskundung. Die zur betriebsfähigen Bereitstellung des Remote Device zu berücksichtigenden Prozessschritte sind demgegenüber für den L2BSA nicht relevant. Zudem ist zu beachten, dass bei einer CFV 2.0 als Ende zu Ende Verbindung im Hinblick auf die termingerechte Bereitstellung (Verbindlicher Liefertermin; VLT) stets zwei Kundenlokationen synchronisiert werden müssen. Im Bereitstellungsprozess bestehen demzufolge klare Unterschiede zwischen der Bereitstellung CFV 2.0 und L2BSA.
405. Dies bekräftigen auch die Ausführungen der Antragstellerin. Danach wird L2BSA ausschließlich an Standorten angeboten, die mit vorhandenen Netzressourcen produzierbar sind. Als Massenmarktleistung werde L2-BSA nahezu automatisiert geplant und provisioniert. Im Auftragsprozess für einen einzelnen Anschluss würden nur Schalt- und Konfigurationsarbeiten vorgenommen. Im Rahmen des Bereitstellungsprozesses für einen Auftrag erfolge keine standortindividuelle Ausbauplanung. Dem hingegen erfolgt im Rahmen der Bereitstellung für die CFV immer eine individuelle Ausbauplanung. Dabei wird jeweils ein individueller Plan für die Bereitstellung inklusive einer Bewertung der Erweiterungsnotwendigkeiten an den beiden End-Standorten erstellt. Dabei sind auch die Mitwirkungspflichten der Nachfrager vor Ort zu klären. Darin sieht die Antragstellerin eine deutliche - in der Kostenkalkulation zu berücksichtigende - Abweichung von der L2BSA Massenmarktproduktion. Die Auffassung der Beigeladenen, dass auch die CFV 2.0 mit den gleichen Povisionierungssystemen wie LSBA realisiert werden könne, verkenne deshalb die Komplexität der tatsächlichen Produktion,

Vgl. Antwort der Antragstellerin zum 4. Fragenkatalog vom 20.06.2022, Antwort zu Frage 4.

406. Im Einzelnen konkretisiert die Antragstellerin die Bereitstellungsunterschiede der Leistungen L2BSA und CFV 2.0 wie folgt:
1. Presales / Angebotsphase
 - a. Massenmarkt: Automatisierte Einzelanschlussprüfung auf Basis von Ausbaudaten. Keine Projektierungsmöglichkeiten für Erweiterungsausbau. Bestellt werden kann, was bereits erschlossen und dokumentiert ist. Lokationen, auf die das nicht zutrifft, werden abgelehnt.
 - b. CFV: Insbesondere für Glasfaser Bauformen bietet die Telekom eine individuelle Linienplanung für beliebige Lokationen. Z.T. sogar kostenlos.
 2. Auftragsbearbeitung

...

- a. Massenmarkt: Auftragsübermittlung ausschließlich über eine elektronische Orderschnittstelle (WITA). Keine Alternativen (Fax/ E-Mail etc.). Endleitung wird vorausgesetzt – keine Ermittlung von Mitwirkungspflichten, fehlende Beistellungsleistungen werden erst nach der Bereitstellung wahrgenommen, wenn der Endkunde die Leistung nicht in Anspruch nehmen kann. Auftragseingangsbearbeitung ist voll automatisiert – hohe Anforderungen an die Standardisierung und der Datenqualität der Aufträge.
 - b. CFV: Prozessierung von Aufträgen über vielfältige Kommunikationsschnittstellen mittels eines flexiblen Formblatts möglich. Der individuelle Abschlusspunkt wird mit dem Vorort-Ansprechpartner ermittelt und Mitwirkungspflichten festgeschrieben. Manuelle Auftragseingangsbearbeitung bietet deutlich mehr Spielraum für Auftragsklärungen. Schlechte Datenqualität der Aufträge für nicht unmittelbar zu einem Auftragsabbruch.
3. Lieferzeitauskunft
- a. Massenmarkt: Die ermittelbaren Lokationsdaten führen zu dauerhaften nicht Buchbarkeit. Fehlende Ausbauressourcen (Leitungen, Ports) führen zu automatischem Auftragsabbruch. Neue Standorte können nicht erschlossen werden.
 - b. CFV: Nicht bekannte Lokationen können individuell nacherfasst werden. Nicht vorhandene Ressourcen werden manuell ermittelt und eine Aufwandsabschätzung vorgenommen. Standortauskundung erfolgt inkl. der Ermittlung von Mitwirkungspflichten.
4. Auftragsplanung
- a. Massenmarkt: Ressourcen werden automatisiert geplant. Geringe Variantenvielfalt. Automatisierte Beplanung der Workforce. Keine Ausbauarbeiten. Automatisierte VLT-Ermittlung und Übermittlung.
 - b. CFV: Manuelle Planung von Ressourcenauf- und ausbau. Individuelle Lösungsfindung. Manuelle Absprachen zum Workforceeinsatz in der Terminabstimmung. Ausbauarbeiten nicht nur in der Endkundenlokation, sondern sogar auf öffentlichem Grund mit Einbindung von Dienstleistern sowie Behörden. Koordinierter und abgestimmter Gesamt-VLT für beide Enden.
5. Bereitstellung
- a. Massenmarkt: Kein Ausbau von Infrastruktur, Keine Bereitstellung eines Netzabschlusses in der Auftragslokation. Funktionsfähigkeit wird i.d.R. nicht manuell überprüft.
 - b. CFV: Ausbau von Netzelementen inklusive Aufbau von Netzabschlussselementen unter Einbeziehung von Beistellungen durch den Carrier (insb. IVK). Netzabschlussgerät mit individueller Ausprägung (LAN-Schnittstellen, Bauweise, Stromversorgung). Funktionsfähigkeit wird überprüft und protokolliert. Abschlussmeldung an den Carrier.

Vgl. ebenda

6.5.4.2 Prozesse und Prozessaktivitäten

6.5.4.2.1 Anpassung Vsv+R-Zuschlagssätze im aktuellen Release

407. Aufgrund von Anpassungen bei den sachlich variablen Verteilzeiten und Rüstzeiten er rechnen sich abweichende Vsv+R-Zuschlagssätze gegenüber den beantragten Werten. Diese waren durch spezielle führungsbereichsspezifische Anpassungsfaktoren auf die ausgewiesenen Aktivitätszeiten zu übertragen.

...

408. Die bereits in den Aktivitätszeiten enthaltenen führungsbereichsspezifischen sachlich variablen Verteilzeiten und Rüstzeiten (Vsv+R-Faktoren) wurden in der beantragten Höhe nicht anerkannt.
409. Für die variablen sachlichen Verteilzeiten (Vsv) und Rüstzeiten (R) fügt die Antragstellerin in den eKn (elektronischer Kostennachweis) -Unterlagen eine gesonderte Aufstellung bei, in der die Verteilzeitenarten und Rüstzeiten in Jahresstunden ausgewiesen werden. Zur Ermittlung werden Verteil- und Rüstzeitigkeiten benannt, die mit einer Fallzeit angegeben und durch Häufigkeiten auf ein Jahr bezogen werden. Die Besonderheit der Vsv+R-Zeiten ist, dass diese nicht in die Stundensatzermittlung eingehen, sondern sie werden mit einem Zuschlagssatz auf die Grundzeit in der Prozesskostenkalkulation verrechnet.
410. So beinhalten alle Aktivitätszeiten im vorliegenden Entgeltantrag (PAK Technik und Vertrieb) bereits in den ausgewiesenen Aktivitätszeiten einen Zuschlag für variable sachliche Verteilzeiten und Rüstzeiten in unterschiedlicher Höhe (abhängig vom Führungsbereich und Innen- bzw. Außendienststressorts). Dieser konnte in den vergangenen Abrechnungszeiträumen und auch im aktuellen nicht in voller Höhe anerkannt werden.

vgl. antragsübergreifende Prüfung im Gutachten zu den antragsübergreifenden Parametern, Release Ist 2019/ Plan 2020 vom 13.07.2020, AZ: 113 3612-2020, Abschnitte 1.8.1.2 und 1.8.1.3, Seite 100ff.

vgl. Gutachten zu den antragsübergreifenden Parametern Release Ist 2021 / Plan 2022 AZ: 111 3612_2022 Gliederungspunkt 2.1.1.2.

411. Im Release 2020/21 und aktuell (2021/22) ermittelt die Antragstellerin die Verteilzeiten grundsätzlich nach der gleichen Systematik und überwiegend mit identischen Werten zu den Vorjahren.
412. Aufgrund der durchgeführten Prüfungen zu den antragsbezogenen VsV +R Faktoren zum aktuellen Release 2021/2022 errechnen sich im Ergebnis für alle Führungsbereiche abweichende Vsv+R-Zuschlagsfaktoren. Die genehmigungsfähigen Zuschlagsfaktoren wurden durch Anpassungsfaktoren auf die ausgewiesenen Aktivitätszeiten innerhalb der Prozesskalkulation antragsübergreifend und somit auch in den vorliegenden Entgeltanträgen innerhalb der Releaseperiode 2021/22 eingerechnet.

vgl. zu dem Prüfergebnis insbesondere Gutachten zu den antragsübergreifenden Parametern Release Ist 2021 / Plan 2022 AZ: 111 3612_2022 Gliederungspunkt 2.1.1.2.5

...

6.5.4.2.2 Produkt- und Angebotskosten Technik

6.5.4.2.2.1 Bereitstellung und Kündigung

6.5.4.2.2.1.1 Ressort TS_DTA Dispo (Innendienst)

413. Die beantragte Aktivitätszeit bezogen auf das Ressort TS_DTA (Dispo Innendienst) von **BuGG** Min. war unter Einbeziehung der anerkennungsfähigen sachlich variablen Verteilzeit anerkennungsfähig.
414. Vor jedem Außendienstesinsatz des Ressorts DTA erfolgt dessen Disposition. Diese besteht aus der Aktivität Einsatzsteuerung (SPV, Bereitstellung / Kündigung), welche der Koordination der Außendienstkräfte (inklusive Material- und Geräteeinsatz) sowie der Terminabstimmung mit dem Kunden dient.
415. Die gewichteten Prozesszeiten sind mit **BuGG** Minuten bei allen Produkten (VDSL, SDSL, Glas) für Bereitstellung und Kündigung gleich. Bei der Variante 2M bis 150M (Glas) wurden alle Aktivitäten des Innendienstes in die DT Technik verlagert; die komplette Einrichtung liegt im Verantwortungsbereich des Außendienstes PTI.

Vgl. Antragsunterlagen der Antragstellerin, CFV2.0 Bereitstellung, Anhang zu Teil 4.3 (A), Seite 2 von 6

416. Mit der Grundzeit von **BuGG** Minuten für die Einsatzsteuerung (SPV, Bereitstellung / Kündigung) ist der Ansatz gegenüber dem Antrag Ethernet 1.0 vom 18.01.2019 unverändert. Der Wert resultiert aus einer in 2015 durchgeführten Zeitaufnahme und ergibt sich aus der durchgeführten Überprüfung der Betreuungsquote (1 Disponent betreut x Außendienstkräfte). Es liegen keine Erkenntnisse vor, die eine Reduzierung dieses Zeitansatzes rechtfertigen würden.

Vgl. Gutachten zu den Kostenunterlagen zum Antrag auf Genehmigung von Entgelten für Bereitstellung und Express-Entstörung und Zusatzleistungen der CFV ETH 2.0 vom 29. April 2022, BK2a-22/005; Gliederungspunkt 3.2.1.3.

6.5.4.2.2.1.2 Ressort TS_DTS Auftragsbearbeitung Innendienst

417. Die von der Antragstellerin angekündigte „Bereinigung“ der Systemlandschaft für den Bereitstellungsprozess im Rahmen der Einführung des neuen Produktes Ethernet 2.0 konnte während des in Magdeburg durchgeführten Vor-Ort-Termins nicht festgestellt werden. Vielmehr besteht weiterhin eine sehr heterogene und komplexe Softwareprogrammstruktur, die allein aufgrund ihrer Anzahl zu einem ineffizienten Ablauf der Prozesse führt. Insoweit hat sich zu den Erkenntnissen aus vorherigen VOT keine Änderung ergeben. Deshalb bleibt es bei in ständiger Beschlusspraxis vorgenommenen Kürzungen in Höhe von (25% aufgrund Aufbau- und Ablauforganisation der inkludierten IV-Systeme) für den Bereitstellungsprozess.

...

418. Die im Rahmen der Kündigung kalkulierten Prozessschritte (lfd. Nr. 20.3 bis 20.7) konnten für alle Varianten nicht anerkannt werden, weil es ansonsten zu einer Doppelverrechnung von Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Remote Device kommt.
419. Das Ressort TS_DTS hat seine Aktivitäten im Bereich Auftragsbearbeitung Innendienst. Bei der Auftragsbearbeitung Innendienst werden die nachfolgenden Prozesse bearbeitet:
- Technische Reservierung
 - Realisierung
 - Inbetriebnahme
 - Kündigung
420. Diese Prozesse werden bei den folgenden Produkten durchgeführt:
- Bereitstellung einer Anschlusslinie und einer Kollokationszuführung 2M bis 8M (SDSL)
 - Bereitstellung einer Anschlusslinie und einer Kollokationszuführung 2M bis 150M (Glas)
 - Bereitstellung einer Anschlusslinie und einer Kollokationszuführung 2M bis 20M (VDSL)
421. Die Prozesszeiten für die Technische Reservierung und Realisierung unterscheiden sich bei den einzelnen Produkten zum Teil deutlich. Bei der Inbetriebnahme ist die Prozesszeit mit [REDACTED] Minuten überall gleich. Auch die Prozesszeiten für die Kündigung liegen mit [REDACTED] Minuten und **BuGG** Minuten relativ dicht beieinander, nur bei der Kündigung einer Anschlusslinie 2M bis 8M SDSL beträgt die Prozesszeit [REDACTED] Minuten. Die Antragstellerin wurde dazu befragt:

"Wieso ist die Aktivität „Kündigung an DT Technik anstoßen“ (4_3_2_1_KeL_PZE; Lfd. Nr. 6.7) bei der Kündigung Bereitstellung Anschlusslinie 2M bis 8M (SDSL) erforderlich? Wir bitten um nähere Erläuterungen."

Vgl. Fragenkatalog vom 25.05.2022, Frage 1

Die Antwort der Antragstellerin:

"Im SDSL Bau werden durch den Technischen Service ZWR als Zwischen-generatoren in Muffen oder Verteiler eingebaut, die Bestandssysteme jedoch liegen im Verantwortungsbereich der DT Technik. Durch Ausführung der o.g. Aktivität im Kündigungsfall erfolgt bei der DT Technik ein Anstoß, damit dort die Systeme ordnungsgemäß aktualisiert und die freigegebenen Ressourcen dokumentiert werden."

Siehe Antwort 1 vom 07.06.2022 zum 3.Fragenkatalog vom 25.05.2022

...

422. Mit der Antwort wird ein grundlegendes Problem der Antragstellerin aufgezeigt. Es existieren viele IV-Systeme, aber die Abstimmung der IV-Systeme untereinander und die Zugriffsmöglichkeiten der einzelnen Ressorts auf die IV-Systeme sind nicht effizient. Z.B. muss erst vom Ressort DTS ein Anstoß an das Ressort DT Technik erfolgen, um eine Dokumentation im Verantwortungsbereich der DT Technik zu ermöglichen.
423. Dies konnte auch infolge des hierzu am 13.06.2022 bei der Antragstellerin in der Niederlassung Magdeburg, **BuGG** durchgeführten Vor-Ort-Termins (VOT) nicht entkräftet werden.
424. Während des VOT am 13.06.2022 in Magdeburg fand eine Begutachtung folgender Prozesse statt:
- Lfd. Nr. 17 Bereitstellung: Phase Techn. Reservierung - Auftragsbearbeitung (Innendienst),
 - Lfd. Nr. 18 Bereitstellung: Phase Realisierung - Auftragsbearbeitung (Innendienst),
 - Lfd. Nr. 19 Bereitstellung: Auftragsbearbeitung (Innendienst),
 - Lfd. Nr. 20 Kündigung: Auftragsbearbeitung (Innendienst)
425. Die angefragten Prozesse wurden in ihren Einzelschritten dargestellt. Die vorführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Antragstellerin waren eingearbeitet und mit den Arbeitsschritten vertraut. Der Ablauf erfolgte wie in der Prozessdokumentation dargestellt. Es konnten alle Prozesse gezeigt werden, die Prozesse Lfd. Nr. 20.1 (Auftragsprüfung) und Lfd. Nr. 20.2 (Manuelle Tätigkeiten WMS-TK) wurden in einem Durchgang vorgeführt.

Prozessschritte zu den lfd. Nummern 17-19:

426. Die Zeiten konnten im Wesentlichen für die in der Kalkulation der Antragstellerin angegebenen Zeiten während des Vor-Ort-Termins in Magdeburg (hier konkret Prozesse 17 bis 20) bestätigt werden. Aufgrund einfacher Fälle lagen einige Zeiten unter den beantragten Zeiten. Daneben konnte im Rahmen des VOT die Organisation und der Ablauf der Auftragsbearbeitung Innendienst beobachtet werden. Grundsätzlich besteht das Problem, dass aufgrund fehlender Schnittstellen zwischen den verschiedenen DV-Systemen immer wieder aufwändige Einzeleingaben erforderlich waren. Wie bereits im VOT Heusenstamm vom 09.03.-10.03.2017

Siehe Gutachten zu den Kostenunterlagen der Telekom Deutschland GmbH, zum Antrag auf Genehmigung von Entgelten der Bereitstellung, Expressentstörung und Zusatzleistungen der Carrier-Festverbindungen (CFV)-Ethernet vom 16.01.2017, Seite 27

427. festgestellt, „waren die Arbeiten vor Ort stark geprägt von manuellen Eingaben in die verschiedenen Systemoberflächen“. Der durchgeführte VOT hat noch einmal eindrücklich die bisherigen Erkenntnisse aus zurückliegenden VOT bestätigt, wonach sich die

...

systemseitige DV Architektur der Antragstellerin sehr komplex und aufwendig gestaltet. Die von der Antragstellerin mit Blick auf die Einführung eines neuen Produktes (native Ethernet-Mietleitung) avisierte „Verschlankung“ des Bereitstellungsprozesses konnte nicht festgestellt werden. Das ist einerseits – angesichts der unverändert unübersichtlichen Systemlandschaft - zwar nicht verwunderlich, weil der Bereitstellungsprozess im Wesentlichen technologieneutral erfolgt d.h., ob es sich z.B. um eine kupfer- oder glasfasergeführte Mietleitung handelt bzw. welche Übertragungstechnik eingesetzt wird, ist für den Prozessablauf der Auftragsbearbeitung vernachlässigbar. Andererseits wäre das Einführen eines neuen Produktes für die Antragstellerin eine Gelegenheit gewesen, die bisherigen strukturellen Probleme bei der Systemarchitektur einer grundlegenden Überarbeitung zuzuführen. Diese Chance wurde offensichtlich von der Antragstellerin nicht genutzt. Ein Beleg hierfür ist allein schon die von ihr am 20.06.2022 nachgereichte Liste zur im VOT verwendeten Anwendungssoftware. Die Liste benennt insgesamt – ohne die ebenfalls genutzte MS-Standardsoftware – neun verschiedene Programme. Es liegt insofern auf der Hand, dass ein Bereitstellungsprozess, der eine derartige Vielfalt von verschiedenen Softwareanwendungen benötigt, bereits aus aufbauorganisatorischer Sicht nicht effizient sein kann. Dieser bedeutende Mangel kann auch nicht durch besonders geschickte ablauforganisatorische Handhabung der einzelnen Programme geheilt werden.

428. Die in diesem Zusammenhang von der Antragstellerin immer wieder vorgebrachten Argumente überzeugen nicht. Weder die Einlassung, dass der Bereitstellungsprozess nicht auf der „Grünen Wiese“ geplant werden konnte, sondern in eine bestehende Systemarchitektur zu integrieren war, noch der Hinweis, dass es sich bei den Mietleitungen um ein Individualmarktprodukt im Gegensatz zu einem Massenmarktprodukt handelt, können die bestehende ineffiziente Systemarchitektur und die damit verbundene Bearbeitungsabfolge begründen.
429. Die Mietleitung ist das Produkt mit der zeitlich längsten Regulierungshistorie. Die ersten Regulierungsentscheidungen wurden noch vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation und zwar im Jahr 1996 getroffen. Ein Zeitraum von nunmehr 26 Jahren ist aus hiesiger Sicht hinreichend lang, um eine Optimierung von Prozessabläufen DV-technisch umsetzen zu können.
430. Auch wenn es sich nach Auffassung der Antragstellerin nicht um ein Massenmarktprodukt handelt, sind die zu bearbeitenden Mengen an Mietleitungen mit **BuGG** Stück nicht unerheblich, so dass der Einsatz bzw. die Entwicklung passgenauer Auftragsverwaltungssoftware wirtschaftlich darstellbar sein sollten. Es war und ist der Antragstellerin daher nicht nur hinsichtlich der zeitlichen Achse, sondern auch kostenrechnerisch zuzumuten, einen effizienten Bereitstellungsprozess aufzusetzen, der den zeitgemäßen Anforderungen an eine DV-gestützte Auftragsbearbeitung genügt. Damit ist insbesondere eine Auftragsverwaltung gemeint, die mittels einer entsprechenden Anwendungssoftware, welche mit den erforderlichen elektronischen Schnittstellen ausgestattet ist, eine effiziente Bearbeitung von Aufträgen ermöglicht. Die im VOT beobachteten

...

stetigen manuellen Wechsel zwischen den vielen unterschiedlichen Programmen, die wenig bis gar keinen Zusatznutzen generiert haben, genügen diesen Anforderungen auf jeden Fall nicht. Dabei ist es wie oben erwähnt unerheblich wie schnell und versiert diese Wechsel vonstattengehen, eine effiziente Auftragsbearbeitung ist allein aufgrund der implementierten DV-Struktur und die sich daraus ergebenden Redundanzen per se nicht möglich.

431. Insoweit hat sich zu den Erkenntnissen aus vorherigen VOT keine Änderung ergeben, sodass die bisherigen Kürzungen für den Bereitstellungsprozess auch hier weiterhin zu übernehmen waren,

vgl. Gutachten zu den Kostenunterlagen zum Antrag auf Genehmigung von Entgelten für Bereitstellung und Express-Entstörung und Zusatzleistungen der CFV ETH 2.0 vom 29. April 2022, BK2a-22/005; Gliederungspunkt 2.2.1.4.

Vortrag der Antragstellerin zum Konsultationsverfahren

432. Soweit sich die Antragstellerin in ihrer Stellungnahme zum Konsultationsverfahren unter Bezugnahme auf § 42 Abs. 1 Satz 1 TKG gegen diese Kürzungen wendet, kann sich die Beschlusskammer - gerade aufgrund der vorgenannten Schlussfolgerungen zum Vor-Ort-Termin in Magdeburg - diesem Vortrag vorliegend nicht anschließen. Die Beschlusskammer hat deshalb die von der Antragstellerin für die Auftragsbearbeitung des Ressorts TS_DTS „Auftragsbearbeitung Innendienst“ nur teilweise anerkannt.
433. Soweit die Antragstellerin in ihrer Stellungnahme zum Konsultationsverfahren erwähnt, dass sie sich aus betriebswirtschaftlichen Abwägungsentscheidungen heraus bewusst gegen „zum Teil erhebliche“ Investitionen in IT-Systeme und demgegenüber für die Inkaufnahme „geringfügig“ längerer Prozesszeiten entschieden habe und dass das Vorhandensein bestimmter IT-Systeme keinen Einfluss auf einzelne Prozessschritte habe, entkräftet diese Erklärung der hier teilweise vorgenommenen Prozesszeitenkürzungen nicht. Die insgesamt Optimierung von Prozessabläufen ist gerade nicht ausschließlich an die Beschaffung „erheblich“ teurer IT-Systeme gebunden, sondern ergibt sich daneben insbesondere auch durch die Ausschöpfung kontinuierlicher Bemühungen um Optimierungen der Organisation und des Ablaufs der Arbeitsprozesse sowie deren Zusammenspiel im Zeitablauf. Gegenüber der hier in Rede stehenden Bearbeitungsorganisation im Ressorts TS_DTS „Auftragsbearbeitung Innendienst“ zeigte sich im Gegensatz dazu während des Vor-Ort-Termins „Fulda“ im Ressort DTTechnik Innendienst insgesamt eine Prozessgestaltung, bei der im Ergebnis keine bedeutsamen Effizienzpotenziale erkannt wurden. Es ist weder erkennbar noch erscheint es unverhältnismäßig, weshalb die Antragstellerin derartige Maßnahmen nicht auch in dem Ressorts TS_DTS „Auftragsbearbeitung Innendienst“ etablieren konnte, bzw. warum ein Unternehmen in einem Umfeld wirksamen Wettbewerbs nur in einzelnen Bereichen von derartigen Maßnahmen absieht.

Kündigungsprozess lfd. Nrn. 20.1 bis 20.7

...

434. Der Kündigungsprozess wird in der Kalkulation für die Glasfaser in den Prozessschritten 20.1 bis 20.7 dargestellt, wobei der größte Zeitanteil für den gesamten Prozess der Kündigung durch die buchhalterische Abbildung der Rücküberführung (Rücknahme) des Remote Device vom Kundenstandort in das **BuGG** verursacht wird (Prozessschritte 20.3 bis 20.7).
435. Der Prozessablauf ist in erster Linie deswegen so zeitaufwändig, weil das Gerät einer Wiederverwendung zugeführt werden soll. Die Antragstellerin möchte mit der Wiederverwendung von Anlagegütern nachhaltiger wirtschaften. Laut ihren Angaben resultieren die zahlreichen Prozessschritte (Ifd. Nrn. 20.3 bis 20.7) aus den vom Wirtschaftsprüfer vorgegebenen hohen Anforderungen. Danach muss der Wirtschaftsprüfer zu jedem Zeitpunkt nachverfolgen können, wann, wo, wie und von wem das Anlagegut bewegt worden ist. Insoweit bedürfte es einer detaillierten Dokumentation des Prozesses.
436. Die Kalkulation der Prozessschritte Ifd. Nrn. 20.3 bis 20.7 innerhalb der Produkt- und Angebotskosten führt zu einer faktischen Doppelverrechnung von Aufwendungen. Die Aufwendungen für das Remote Device (Netzkomponente 070232) werden in der Investitionskalkulation auf der Grundlage des Bruttowiederbeschaffungsansatzes - welcher bei den Mietleitungen einschlägig ist - für jede einzelne Mietleitung und damit für jeden Kunden zu Wiederbeschaffungspreisen als anlagespezifische Kapitalkosten (Abschreibung, Zins, MBK) berücksichtigt. Nach dieser Logik erhält jeder Kunde ein neu angeschafftes Remote Device. Dieses Vorgehen widerspricht dem Ansatz der Wiederverwendung des Remote Device. Der prozessuale Aufwand für die Rückführung des Remote Device zwecks Wiederverwendbarkeit des Anlagegutes ist hier nicht sachgerecht. Würden die prozessgetriebenen Kosten im Zusammenhang mit der Wiederverwendung in das Entgelt der Bereitstellung (inkl. Kündigung) einbezogen, käme es zwangsläufig zu einer Doppelverrechnung von Aufwendungen. Daher sind die bei allen Varianten den Prozessschritten 20.3 bis 20.7 entsprechenden Tätigkeiten nicht anerkennungsfähig.

Vgl. Gutachten zu den Kostenunterlagen zum Antrag auf Genehmigung von Entgelten für Bereitstellung und Express-Entstörung und Zusatzleistungen der CFV ETH 2.0 vom 29. April 2022, BK2a-22/005; Gliederungspunkt 3.2.1.4.

437. Hinsichtlich der im Konsultationsverfahren von den Beigeladenen 4, 5, 6 eingereichten Stellungnahme ist damit klarzustellen, dass keine diesbezüglichen Bestandteile in den tenorierten Entgelten enthalten sind.
438. Dem im Konsultationsverfahren von der Antragstellerin vorgebrachten Einwand, dass ggf. die Nutzungsdauer des Remote Devices auf die durchschnittliche Kundenverweildauer anzupassen wäre, so dass eine Amortisation des Remote Devices in der Logik der Beschlusskammer, nach der jeder Kunde ein neues Remote Device erhält, möglich

...

sei, war nicht zu folgen. Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass vorliegend einheitlich für CFV 2.0 eine Anlagengüterbewertung als Bruttowiederbeschaffung erfolgt.

Vgl. Punkt 6.5.2

439. Der Wertansatz der Remote Devices erfolgt damit wiederkehrend innerhalb jeder Entgeltgenehmigungsperiode (2 bis 3 jähriger Zyklus) zum aktuellen Wiederbeschaffungswert. Innerhalb dieses Systems ist die Amortisation ist damit gegeben. Unabhängig davon ist zu berücksichtigen, dass die Wiederverwendung von Remote Devices, also die Bearbeitung zum Zwecke der Weiterverwendung des Gerätes für andere Anwendungen in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Bereitstellung bzw. Kündigung einer konkreten CFV steht.

6.5.4.2.2.1.3 Ressort DTTechnik Innendienst

440. Die für das Ressort DTTechnik von der Antragstellerin angesetzten Zeiten waren anerkennungsfähig.
441. Das Ressort DTTechnik Innendienst (DTT_ID) bearbeitet für das Produkt Ethernet 2.0 upgradefähig die beiden Prozesse "Planung, Projektierung, Schaltanweisung", die in der Bereitstellungsphase und in der Kündigungsphase anfallen. Beide Prozesse werden je Leitungsende Anschlusslinie bzw. Kollokationszuführung identisch kalkuliert.

Siehe Antragsunterlagen, Teil 4.3.2.1, Bereitstellung S.22 und S.36, Kündigung S.29 und S.41.

442. Am 14.06.2022 fand ein Vor-Ort-Termin mit Mitarbeitern des Ressorts DT Technik Innendienst der Betriebsstelle Fulda statt. Vorgeführt und erläutert wurde der Prozess "Bereitstellung: Planung, Projektierung, Schaltanweisung (Innendienst - Netzmanagement)", Antragsunterlagen Teil 4.3.2.1, S. 22 zum Produkt Anschlusslinie 2M bis 150M, Glasfaser upgradefähige Variante. Der vorgeführte Prozess ist in der Kalkulation mit zwei Aktivitäten dargestellt, die beide [REDACTED] Minuten Grundzeit aufweisen:
- Führungsplanung Bereitstellung Ü-Wege: Planung der Anbindung und Dokumentation in den Planungssystemen (z. B. Plural) einarbeiten, Grundzeit [REDACTED] min
 - Schaltanweisungserstellung Bereitstellung Ü-Wege: Bearbeitung in IRONMAN durchführen und Schaltunterlagen für die Realisierung in PropertyManager erstellen, Grundzeit [REDACTED] min.
443. Die Antragstellerin hatte bereits im Vorfeld zum Prüftermin detaillierte Prozessdaten vorgelegt. Danach gliedert sich die Aktivität Führungsplanung in acht Tätigkeiten und die Aktivität Schaltanweisungserstellung in neun Tätigkeiten.
444. Die Teilprozesse wurden im VOT so ausgeführt, wie in den Unterlagen dargestellt. Alle ausgeführten Schritte waren nachverfolgbar und mit den begleitenden Erläuterungen nachvollziehbar gestaltet. Die gezeigten Prozessschritte können als strukturiert und

...

logisch aufeinander aufbauend angesehen werden. Auch die zunächst aufwendig erscheinende Erstellung einer Excel-Tabelle als Arbeitshilfe zeigte sich im späteren Verlauf der Arbeitsschritte als hilfreiches Arbeitsmittel. Zwar verschafft die eigenrealisierte graphische Darstellung der BNG-Belegung einen transparenten Überblick über die verfügbaren Anschlüsse, die Darstellung ist letztlich aber nicht treffsicher genug, um den aus Kapazitätsgründen günstigsten Port unmittelbar zu ermitteln.

445. Insgesamt haben die im Rahmen des VOT gemessenen Zeiten die Angaben der Antragstellerin in ihrer Kalkulation bestätigt. Es konnten keine bedeutsamen Effizienzpotenziale erkannt werden, die eine entsprechende Anpassung der Zeiten nahelegen würden.

Vgl. Gutachten zu den Kostenunterlagen zum Antrag auf Genehmigung von Entgelten für Bereitstellung und Express-Entstörung und Zusatzleistungen der CFV ETH 2.0 vom 29. April 2022, BK2a-22/005; Gliederungspunkt 2.2.1.4 bzw. 2.2.1.6.

6.5.4.2.2.1.4 Ressort DTTechnik Außendienst

446. Die Prozesszeiten des Ressorts DTTechnik Außendienst waren, allerdings unter Berücksichtigung der gebotenen Anpassung der Vsv+R-Ansätze, anzuerkennen. Im Vergleich zu der Bereitstellung der CFV Ethernet over SDH (CFV 1.0) kann vorliegend auf eine allgemeine Effizienzsteigerung der Bereitstellungsprozesse bzw. Kündigungsprozesse geschlossen werden. Die Beschlusskammer behält sich zukünftige Prüfungen dahingehend vor, ob sich im nach und nach bildenden eingeschwungenen Zustand noch eine Straffung bei den Prozessschritten im Hinblick auf eine Effizienzsteigerung herausbildet.
447. Das Ressort DTTechnik Außendienst (DTT_AD) bearbeitet für das Produkt CFV 2.0 upgradefähig verschiedene Prozesse, etwa „Kündigung: Demontage (Außendienst – Netztechniker“, „Bereitstellung: Montage/Inbetriebnahme (Außendienst - Netztechniker)“, „Bereitstellung: Projektierung, Baubegleitung (Außendienst)“, Dokumentationen).
448. Gegenüber der Anschlusslinie (Customer Sited) enthält die Kollokationszuführung insgesamt weniger Aktivitäten, was plausibel erscheint, schon weil die Räumlichkeiten am jeweiligen HVt besser bekannt und dokumentiert sind als der Leitungsabschlussraum beim Endkunden,

vgl. Gutachten zu den Kostenunterlagen zum Antrag auf Genehmigung von Entgelten für Bereitstellung und Express-Entstörung und Zusatzleistungen der CFV ETH 2.0 vom 29. April 2022, BK2a-22/005; Gliederungspunkt 2.2.1.7.

...

6.5.4.2.2 Zusatzleistungen, Technik

6.5.4.2.2.1 Überführung:

449. Der Prozess Überführung unterscheidet sich nach Auffassung der Beschlusskammer inhaltlich nicht von dem entsprechenden Prozess bei der Leistung CFV Ethernet over SDH.
450. Aufgrund der nahezu identischen Prozessabläufe sowie –zeiten gelten für die Überführung daher die Prüfungsfeststellungen des Verfahrens BK2a-21-002 entsprechend. Die Aktivitätszeit der Auftragsbearbeitung war daher um 25 % (Effizienzabschlag IV-Systeme) zu kürzen und die restlichen Aktivitäten und Aktivitätszeiten waren -nach Anpassung des Vsv+R-Zuschlages– anzuerkennen,

vgl. Beschluss BK2a-21/002 vom 29.06.2021, insbesondere Gliederungspunkt 4.7.2.2.3.3;

sowie vgl. Gutachten zu den Kostenunterlagen zum Antrag auf Genehmigung von Entgelten für Bereitstellung und Express-Entstörung und Zusatzleistungen der CFV ETH 2.0 vom 29. April 2022, BK2a-22/005; Gliederungspunkt 2.2.2.1.

6.5.4.2.2.2 Express-Entstörung

451. Alle Fahrzeiten DTA waren im Verhältnis der neuen zu alten Fahrzeitansätzen im Bereich DT Technik AD, um einen Absenkungsfaktor von 0,759 zu korrigieren. Bei der Fahrzeit für Ersatzbeschaffung aRAZ konnte lediglich ein Aufwand in Höhe der Fahrzeit für Ersatzbeschaffung iRAZ genehmigt werden. Ferner waren aus Konsistenzgründen auch für die Zeitansätze der Express-Entstörung ebenfalls die gebotenen Anpassungen der Vsv+R-Zuschlagssätze durchzuführen
452. Die Kalkulationen im Zusammenhang mit einer Express-Entstörung umfassen ausschließlich diejenigen Tätigkeiten, die zusätzlich aufgrund der schnelleren Entstörung notwendig werden, um eine gegenüber der Standardentstörung verkürzte Bearbeitungsfrist auf maximal acht Stunden zu erreichen. Die anfallenden Tätigkeiten für die eigentliche Entstörung (Standardentstörung) werden bereits in den Kosten für die jährliche Überlassung abgerechnet. Das Entgelt wird als monatliches Entgelt kalkuliert.
453. Der Vergleich zu der Express-Entstörung im Vorgängerverfahren (BK2a-19-033 vom 22.11.2019) zeigt soweit identische Prozessabläufe und identische Aktivitätsgrundzeiten und -häufigkeiten. Die Änderungen dazu ergeben sich durch veränderte Vsv+R-Zuschlagssätze, die in der Aktivitätszeit eingerechnet sind einerseits und infolge aktualisierter Prozessfaktoren andererseits.

...

6.5.4.2.2.2.1 Prozessfaktoren der Express-Entstörung:

454. In der Kalkulation werden die einzelnen Aktivitätszeiten mit Aktivitätshäufigkeiten multipliziert. Die sich daraus ergebende Prozesszeit wird anschließend noch mit Prozessfaktoren gewichtet. Die Prozessfaktoren kommen vorliegend bei sämtlichen Prozessen zum Einsatz und werden den weiteren Prüfungen vorangestellt. Die Antragstellerin weist in der Kalkulation grundsätzlich fünf Prozessfaktoren aus, wobei die Prozessfaktoren 3, 4 und 5 beim Produkt CFV 2.0 Express-Entstörung keine Anwendung finden und in der Kalkulation mit dem Wert [REDACTED] angegeben sind.

Prozessfaktor 1: Innerhalb/außerhalb der Regelarbeitszeit (iRAZ/aRAZ)

455. Der von der Antragstellerin geltend gemachte Anteil von [REDACTED] aRAZ (außerhalb der Regelarbeitszeit) [REDACTED] iRAZ (innerhalb der Regelarbeitszeit) wurde anerkannt.
456. Bei der Express-Entstörung ergeben sich für nahezu alle kalkulierten Prozesse abweichende Prozessverläufe in Abhängigkeit davon, ob die Entstörungsleistung innerhalb oder außerhalb der Regelarbeitszeit (iRAZ bzw. aRAZ) erfolgt. Die Antragstellerin gibt an, dass [REDACTED] der Express-Entstörungen innerhalb und **BuGG** außerhalb der Regelarbeitszeit durchgeführt werden.

Vgl. Antragsunterlagen, Teil 4.3(B)_Anhang.pdf

Prozessfaktor 2: Störhäufigkeit

457. Die beantragten Werte waren anzuerkennen.
458. Der Prozessfaktor 2 kalkuliert die Störungshäufigkeit der einzelnen Leitungsvarianten bezogen auf ein Abrechnungsjahr. Die Herleitung unterscheidet sich je nach involviertem Führungsbereich und wird für TS_DTA je Leitungsvariante unterschieden. Die Herleitungssystematik entspricht der im Vorantrag.

Vgl. Antragsunterlagen, Teil 4.3(B)_Anhang.pdf

6.5.4.2.2.2.2 Express-Entstörung Wegezeiten / Fahrzeiten

459. Die Kalkulation der Express-Entstörung beinhaltet verschiedene Wegezeiten. Die nachfolgende Tabelle weist die kalkulierten Aktivitäten aus, die ausschließlich - mit Ausnahme eines Zuschlages in Höhe von [REDACTED] in der Aktivität "Aufwand für Ersatzbeschaffung (aRAZ)" - aus Fahrzeiten bestehen, auch wenn die Bezeichnung teilweise andere Tätigkeiten vermuten lassen.
460. Übersicht Wege- und Fahrzeiten:

...

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ressort	Aktivitätszeit	Aktivitäts-häufigkeit	Prozesszeit
3.	Störungsbearbeitung iRAZ				
3.4	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG
3.1	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG
4.	Störungsbearbeitung aRAZ				
4.3	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG
4.1	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ressort	Aktivitätszeit	Aktivitäts-häufigkeit	Prozesszeit
7.	Störungsbearbeitung iRAZ				
7.4	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG
7.1	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG
8. + 9.	Störungsbearbeitung aRAZ				
9.2	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG
8.1	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG

461. Die angesetzten Zeiten in der ersten Tabelle beruhen auf einer Selbstaufschreibung im Bereich Technischer Service Außendienst, die im Jahr 2003 erhoben wurden. Faktisch handelt es sich bei allen Aktivitäten um Durchschnittswerte, die auf vergleichbaren Fahrtstrecken beruhen. Diese decken die durchschnittlichen Entfernungen zwischen Heimadresse des Monteurs, Regelarbeitsstätte, HVt-Standort, KVz-Standort und Adresse Endkunde ab. Die obigen Zeitansätze beziehen sich dabei auf die einfache Strecke zum Anfahrtsort "Zielfahrt statt Rundfahrt" und bei den anderen drei Aktivitäten jeweils auf die Hin- und Rückfahrt zum bzw. vom Montageort. Bei der Aktivität "Aufwand für Ersatzbeschaffung (aRAZ, inkl. Wegezeit)" ist noch ein zusätzlicher "Erschwernis"-Aufschlag von **BuGG** enthalten. Im Prinzip werden die Zeitansätze für die Aktivitätszeit nach der Formel Zeitaufwand pro Minute multipliziert mit den Durchschnittskilometern - wie dies bei der Aktivität "Wegeleistung Expressentstörung aRAZ" zu sehen ist - hergeleitet. In den anderen Fällen wird scheinbar direkt die sich für die jeweilige Fahrtstrecke ergebende Zeit als Aktivitätszeit angesetzt, da noch ein Aktivitätshäufigkeitsfaktor abweichend von 1 einberechnet wird. D.h. die Aktivität fällt nicht bei jeder Express-Entstörung an.
462. Diese Fahrzeitenansätze DTA werden seit Jahren in sämtlichen Express-Entstörungsanträgen mit gleichen Aktivitätsgrundzeiten beantragt. In den Verfahren CFV-Express-Entstörung (Ethernet und SDH) werden daneben auf vergleichbaren Fahrtstrecken Fahrzeiten für den Bereich DT Technik Außendienst für die Glasfaservarianten angesetzt.
463. Im Release 2019/2020 legte die Antragstellerin bei der Prüfung der antragsübergreifenden Parameter eine neu ermittelte - deutlich abgesenkte - Fahrzeit für DT Technik Außendienst vor, die nach Prüfung anerkennungsfähig war. Zur Prüfung wird auf das Prüfgutachten 113 zu den antragsübergreifenden Parametern Release Ist 2019/ Plan

...

2020 (113 3612_2020), S. 96ff. verwiesen. Die Fahrzeitenanpassung wird auch im vorliegenden Entgeltantrag umgesetzt. Für den Bereich DTA legt die Antragstellerin keine aktualisierten Daten vor.

464. Da die Fahrzeit DT Technik AD auf vergleichbaren Strecken ermittelt wurde, wurde vorliegend die Relation "neue Fahrzeit DT Technik AD" zu "alter Fahrzeit DT Technik AD" auf die Fahrzeitenansätze DTS Außendienst übertragen. Danach ergibt sich ein Absenkungspotential von **BuGG**% bzw. ein Absenkungsfaktor von **BuGG**.

465. Herleitung Anpassungsfaktor für Fahrzeit DTA

Fahrzeit DT Technik AD	
neu	BuGG
alt	BuGG
Abweichungsfaktor	BuGG
Anpassungsfaktor für DTA	BuGG

466. Der von der Beigeladenen zu 4, 5, 6 im Konsultationsverfahren vorgetragene Ansatz von über den Zeitverlauf zu erwartenden, übergreifend sinkender Fahrzeiten, kann bereits angesichts allgemeinem steigendem Verkehrsaufkommens nicht ohne weiteres gefolgt werden.

6.5.4.2.3 Produkt- und Angebotskosten Vertrieb

6.5.4.2.3.1 Bereitstellung

467. Die neuen Prozesse für die Bereitstellung, Kündigung, Kapazitätupgrade und Zusätzliche Anfahrt waren anzuerkennen. Für die in die Bereitstellungskalkulation einfließenden Abzinsungsfaktoren (Kündigung), war der antragsübergreifend für das Release 2021/2022 ermittelte Zinssatz in Höhe von real 2,16 % anzusetzen.

468. Auch für die Berücksichtigung des Vsv+R Zuschlagsatzes hinsichtlich der Prozesszeiten war hier ebenfalls die antragsübergreifende Anpassung für das Release 2021/2022 vorzunehmen,

vgl. zu dem Prüfergebnis insbesondere Gutachten zu den antragsübergreifenden Parametern Release Ist 2021 / Plan 2022 AZ: 111 3612_2022 Gliederungspunkt 2.1.1.2.5.

469. Für das Produkt Ethernet 2.0 (CFV 2.0) werden Vertriebseinzelkosten für die folgenden Produktvarianten der Bereitstellung ermittelt:

- Anschlusslinie 2M bis 8M (SDSL)
- Kollokationszuführung 2M bis 8M (SDSL)
- Anschlusslinie 2M bis 150M (Glas)
- Kollokationszuführung 2M bis 150M (Glas)
- Anschlusslinie 2M bis 20M (VDSL)

...

- Kollokationszuführung 2M bis 20M (VDSL)

470. Für die Entgeltkalkulation werden seitens der Antragstellerin die Einzelkosten Plan 2022 berücksichtigt. Bei allen Produktvarianten fallen Kosten für die Prozesse Bereitstellung und Kündigung an. Im Bereich Vertrieb werden Kosten für Auftrags- und Kündigungsbearbeitung kalkuliert. Hinzu kommen noch Kosten für Fakturierung (BuGG). Die Vertriebsprozesse laufen im Ressort DTA ID ZW ab. Die Prozesskosten werden durch die Multiplikation von Häufigkeit x Zeit (Min.) x Stundensatz (€) gebildet. Die führungsbereichsspezifischen Stundensätze werden antragsübergreifend beantragt und im Zuge der Prüfung der elektronischen Kostenbasis für die Dauer des Releases festgelegt. Die Prozesszeiten werden mittels Stichprobe und nach analytischem Schätzverfahren gem. REFA ermittelt. Hierbei wird der je Teilprozess erforderliche Zeitaufwand sowie die zugehörige Prozesshäufigkeit (Vorkommenshäufigkeit im Verhältnis zum Gesamtprozess) für die in dem jeweiligen Teilprozess notwendigen Aktivitäten geschätzt bzw. aus vorhandenen Zeitaufschreibungen übernommen. Die Prozesszeiten werden für die Prozesse des Bereichs ZW getrennt ermittelt und in die Kalkulation eingestellt. In den Prozesshäufigkeiten sind die Vorkommenshäufigkeiten der einzelnen Teilprozessschritte abgebildet. Hierüber wird die anteilige Prozesszeit errechnet.
471. Die Prozesszeiten für die Auftrags- und Kündigungsbearbeitung werden Bottom-up kalkuliert.
472. Auf dieser Basis konnten vorliegend genehmigungsfähige Prozesszeiten bestimmt werden. Eine darüber hinausgehende Erstellung eines externen Gutachten zur Ermittlung der Prozesszeiten, wie es die Beigeladenen 4, 5, 6 befürworten, ist keine zwingende Voraussetzung für die Erteilung der vorliegenden Entgeltgenehmigung.
473. Für die einmalige Bereitstellung kalkuliert die Antragstellerin für die Auftragsbearbeitung Vertriebseinzelkosten in Höhe von BuGG und für die Kündigung Auftragsbearbeitung BuGG zuzüglich BuGG Fakturierungskosten. Die beantragten Einzelkosten und die Prozessdauer sind im Vergleich zum Vorantrag leicht gestiegen. Die Vertriebseinzelkosten der Bereitstellung werden für alle Produktvarianten einheitlich in gleicher Höhe kalkuliert.
474. Vergleich Dauer und Einzelkosten der Bereitstellung Plan 2022 und Plan 2020

Prozess Bereitstellung (alle Varianten)	Dauer		Einzelkosten	
	Plan 2022	Plan 2020	Plan 2022	Plan 2020
Kündigung: Auftragsbearbeitung	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG
Auftragsbearbeitung	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG
Fakturierung	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG
Summe	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG

475. Die Aktivitäten und Zeiten der Auftragsbearbeitung sind nicht vergleichbar mit denen des Vorverfahrens. Dieser Prozess wurde bis auf die zwei Aktivitäten „Besonderer Aufwand (auf Grund Angaben von CCN BÜ (DTTS)); bei Bedarf über IMPULS ein Angebot

...

anfor-dern“ und „Vertragsrechtliche Prüfung“ umgestellt. Im Fragenkatalog vom 13.05.2022 wurde die Antragstellerin gebeten, die neuen Aktivitätszeiten anhand von Protokollen oder Aufnahmebögen zu belegen. Im Antwortschreiben vom 23.05.22 übersandte die Antragstellerin die angeforderten Kontenpläne der Prozesse Bereitstellung, Kündigung, Kapazitätsupgrade und Zusätzliche Anfahrt. In den übersandten Kontenplänen der Antragstellerin wurden die Prozesse vollständig und plausibel dargestellt. Auch anhand der einzelnen Erläuterungen sind die Aktivitäten nachvollziehbar erläutert worden. Damit waren die neuen Prozesse für die Bereitstellung, Kündigung, Kapazitätsupgrade und Zusätzliche Anfahrt anzuerkennen.

476. Die Kündigung wird mit der Bereitstellung in einem Entgelt erhoben. Nach Angaben der Antragstellerin wird der Abzinsungsfaktor berücksichtigt, um die Entgelte für eine zeitlich spätere Kündigung bereits im Rahmen der Bereitstellung erheben zu können. Daher sind die Kosten der Kündigung auf den Barwert zum Zeitpunkt der Bereitstellung abzuzinsen,

Vgl. Kostendokumentation der Antragstellerin, Anlage 3.1 zu Teil 3, Seite 7 f.

477. Bereits im Vorverfahren wurde die Prüfung der Ist-Kündigungsmengen durchgeführt. Mit der im Antwortschreiben vom 15.02. 2020 beigefügten Anlage wurden die angefragten Informationen zum Abzinsungsfaktor übermittelt.

siehe Antwortschreiben v. 15.02. 2020 Antwort zu Frage 1.

478. Die Prüfung dieser Anlage ergab für die Jahre 2017 und 2019 keine Unstimmigkeiten bei den dort ausgewiesenen IST-Kündigungsmengen, welche bei der Errechnung der Abzinsungsfaktoren herangezogen wurden, sodass die beantragten Ist-Mengen unverändert übernommen werden konnten. Für den Zinssatz war allerdings der antragsübergreifend für das aktuelle Kostenstellenrelease 2021/2022 ermittelte Zinssatz in Höhe von real 2,16 % zu berücksichtigen und dementsprechend eine Anpassung vorzunehmen.

6.5.4.2.3.2 Vertrieb Zusatzleistungen

Für die Zusatzleistungen im Zusammenhang mit der CFV Ethernet 2.0 werden die Produkt- und Angebotskosten Vertrieb für folgende Produktvarianten ermittelt:

- Expressentstörung CFV 2.0 Dauerauftrag - bis 20M
- Expressentstörung CFV 2.0 Dauerauftrag - ab 50M
- Zusätzliche Anfahrt CFV 2.0
- Überführung einer CFV 2.0
- Kapazitäts-Upgrade CFV 2.0 Glas
- Kapazitäts-Upgrade CFV 2.0 VDSL

...

6.5.4.2.3.2.1 Express-Entstörung

479. Die gestiegenen Zeitansätze des Prebilling wurden nicht ausreichend erläutert. Daher waren, die Werte aus dem Vorverfahren (BK2a-19-033) gewichtet. Prozesszeit in Höhe von ■■■■■ min ist anzuerkennen.
480. Die Vertriebsprozesse im Zusammenhang mit der Expressentstörung sind dem Ressort ZW Business Invoice Management sowie im Ressort DTA ID ZW zugeordnet und bestehen aus den Prozessen Prebilling und Fakturierung, für die im Kostennachweis jeweils Einzelkosten ausgewiesen werden. Die Einzelkosten für das Prebilling ergeben sich aus der Multiplikation der gewichteten Prozessdauer in Minuten mit dem ressortspezifischen Stundensatz in EUR. Hierzu werden die Einzelkosten für die Fakturierung in Höhe von ■■■■■ hinzuaddiert.
481. Die Ermittlung der gewichteten Prozessdauer erfolgt, wie bereits im Vorantrag, nach dem Top Down Verfahren. Hierbei werden für den Prozess Prebilling ressorteinheitliche Prozesszeiten ermittelt, eine Differenzierung zwischen den einzelnen Produkten bzw. Produktvarianten findet somit nicht statt. Die Prozesszeit des Prebilling ist angestiegen.
482. Beim Prebilling sind im Vergleich zum Vorantrag die Personaleinheiten um ■■■■■ zurückgegangen, während die produktspezifische Menge um ■■■■■ % abnimmt. Im aktuellen Verfahren werden keine neuen Tätigkeiten aufgeführt. Etwaige komplexere Aufgaben wurden vorliegend nicht nachgewiesen. Die von der Antragstellerin gewählte Allokationsmethodik ist mittlerweile nicht mehr sachgerecht, da durch den Rückgang der Mengen die Stückkosten steigen, was für einen auf Tätigkeiten basierenden Aufwand nicht plausibel ist. Daher wurden die Werte aus dem Vorverfahren (BK2a-19-033) mit einer gewichteten. Prozesszeit in Höhe von ■■■■■ anerkannt.

Vgl. Gutachten zu den Kostenunterlagen zum Antrag auf Genehmigung von Entgelten für Bereitstellung und Express-Entstörung und Zusatzleistungen der CFV ETH 2.0 vom 29. April 2022, BK2a-22/005; Gliederungspunkt 3.3.2.1.

6.5.4.2.3.2.2 Sonstige Zusatzleistungen (zusätzliche Anfahrt, Überführung und Kapazitätssupgrade)

483. Der Prozess der Auftragsbearbeitung für die Zusätzliche Anfahrt ist im Vergleich zum Vorantrag gleichgeblieben. Die gewichtete Prozesszeit ist um ■■■■■ zurückgegangen. Dies entspricht dem Rückgang des Vsv+R-Zuschlagssatzes.
484. Die Auftragsbearbeitung und Kündigung für die Überführung und das Kapazitätssupgrade ist nicht vergleichbar. Es wird auf die Prüfung der Bottom-up Prozesse im oben aufgeführten Themenpunkt „Bereitstellung“ verwiesen,

...

vgl. Gutachten zu den Kostenunterlagen zum Antrag auf Genehmigung von Entgelten für Bereitstellung und Express-Entstörung und Zusatzleistungen der CFV ETH 2.0 vom 29. April 2022, BK2a-22/005; Gliederungspunkt 2.3.2..

6.5.4.3 Prüfung der Materialpreise, Bereitstellung und Zusatzleistungen

485. Die von der Antragstellerin verwendeten Materialpreise waren wie folgt anzupassen.

vgl. auch Gutachten zu den Kostenunterlagen zum Antrag auf Genehmigung von Entgelten für Bereitstellung und Express-Entstörung und Zusatzleistungen der CFV ETH 2.0 vom 29. April 2022, BK2a-22/005; Gliederungspunkt 2.4.

486. Hinsichtlich der in die Kalkulation eingehenden Materialpositionen wurde die Antragstellerin im Rahmen des Fragenkatalogs vom 13.05.2022 gebeten, die Preise für die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Materialien anhand von gültigen Kontrakten und aktuellen Rechnungsvorgängen zu belegen. Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht der überprüften Materialpositionen:

Materialpreise

Lfd. Nr.	Materialnummer	Bezeichnung	ME	Preis KeL-22
BUGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG
BUGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG
BUGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG
BUGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG

487. In ihrem Antwortschreiben mit Bearbeitungsstand vom 23.05.2022 kam die Antragstellerin dieser Bitte nach. Durch die Auswertung der überlassenen Unterlagen konnte für die geprüften Materialpositionen folgendes festgestellt werden:

488. Materialposition M-1: BuGG n den Antragsunterlagen wird für dieses Glasfaserkabel ein Materialpreis in Höhe von BuGG ausgewiesen. Nach den Angaben der Antragstellerin wurde der Preis für dieses Kabel in der Kalkulation irrtümlich zu niedrig angesetzt. Der Preis sollte BuGG betragen.

489. Die Basis für diesen Preis bilden die BuGG Für KeL beträgt der gemittelte Kabelpreis somit BuGG Dieser Preis war für KeL-22-Berechnungen zu verwenden.

Materialposition M-2: BuGG

490. Der Materialpreis in Höhe von BuGG € ergibt sich nach den Angaben der Antragstellerin aus dem mit dem BuGG Der aus dem RV ersichtliche Kontraktpreis beträgt BuGG Stück. Dieser Rahmenvertragspreis war für KeL-22 zu übernehmen.

Materialposition M-3: BuGG

491. Auch hier ergibt sich der Materialpreis in Höhe von BuGG € aus dem mit dem Lieferanten BuGG €. Dieser Rahmenvertragspreis war für KeL-22 zu übernehmen.

...

Materialposition M-4: **BuGG**

492. In den Antragsunterlagen wird für dieses Glasfaserkabel ein Materialpreis in Höhe von **BuGG** ausgewiesen. Dieser Preis ergibt sich anhand des mit dem Lieferanten **BuGG**. Der hierin genannte Kontraktpreis beträgt **BuGG** Kabel. Laut den vereinbarten **BuGG** Somit beträgt der **BuGG** Kabelpreis **BuGG**. Dieser Preis ist für KeL-22-Berechnungen zu verwenden.
493. Auch wenn die Laufzeit der geprüften Kontrakte zum Teil bereits abgelaufen ist, werden die Verträge aufgrund der zeitlichen Nähe der Daten zum Genehmigungszeitraum als Nachweis akzeptiert.

6.5.4.4 Stundensätze

Aufgrund vorzunehmender Kürzungen bei den Stundensätzen

Vgl. ausführlich Gutachten zu den antragsübergreifenden Parametern Release Ist 2021 / Plan 2022 AZ: 111 3612_2022 Gliederungspunkt 2.1

494. ergeben sich nachfolgend abgebildete Stundensätze:

	Gesamtkosten KeL	Stundensatz KeL
Bezeichnung Ressort	EUR	EUR/Std
DT Technik	BuGG	BuGG
DTA/DTS	BuGG	BuGG
ZW	BuGG	BuGG

495. Die in Zusammenhang mit der Altersteilzeit von Arbeitskräften angesetzten erhöhten Beträge waren in der Stundensatzberechnung zu streichen.
496. Die Antragstellerin setzt für Mitarbeiter(innen), die sich in der aktiven Phase der Altersteilzeit befinden, neben deren reduziertem Gehalt (Grundgehalt zzgl. Aufstockungsbetrag) eine Rückstellung für die spätere passive Phase in gleicher Höhe an („Erfüllungsrückstand“ zzgl. „Auszahlungsdelta“), so dass sich die Personalkosten auf insgesamt **BuGG** einer regulären Arbeitskraft erhöhen (siehe auch Antwort der Antragstellerin vom 30.06.2022 zum 6. Fragenkatalog der Fachabteilung im Rahmen der Überprüfung antragsübergreifender Parameter zum aktuellen Kostenrelease). Die Beschlusskammer ist jedoch der Auffassung, dass eine Erhöhung der effizienten Stundensätze und damit der effizienten Einzelkosten auf Grundlage einer sozialpolitischen Maßnahme, die in keinerlei Bezug zur Bereitstellung einer CFV Ethernet 2.0 steht, nicht gerechtfertigt ist. Der über **BuGG** hinausgehende Anteil der betreffenden Personalkosten wurde daher in der Stundensatzkalkulation eliminiert und in die Gemeinkosten eingestellt, wo sie im Übrigen von der Antragstellerin selbst in vorausgegangenen Kostenreleases verbucht worden waren. In diesem Zusammenhang ist im Verfahrensgang bei der Antragstellerin die Anzahl der Kräfte, die sich in den relevanten Ressorts in der

...

- aktiven Phase von Altersteilzeit befinden, erfragt worden (zur Korrekturberechnung im Einzelnen siehe Prüfbericht der Fachabteilung).
497. Die Berechnung war aufgrund von Daten, die die Antragstellerin in ihrer Konsultationsstellungnahme ausgewiesen hat, anzupassen.
498. Zwar teilt die Beschlusskammer die diesbezüglichen Erörterungen der Antragstellerin insoweit nicht, dass der Bundesnetzagentur bei ihren Ermittlungen ein „Berechnungsfehler unterlaufen“ sei. Nach Ausführung der Antragstellerin resultiert der Fehler daraus, dass zur Bestimmung der 100% überschreitenden Personalkosten „die Anzahl sämtlicher Mitarbeiter der Gesellschaften in der aktiven Phase ..., d. h. auch die Mitarbeiter der „Nicht-Stundensatzressorts““ herangezogen wurden. Mitarbeiter der „Nicht-Stundensatzressorts“ bei den Gesellschaften DTS, DTA und DT Technik sind nach Darlegung der Antragstellerin in der ergänzenden E-Mail vom 19.08.2022 Arbeitskräfte der Gesellschaften, die organisatorisch Kostenstellen zugeordnet sind, die keine Leistungen im Rahmen der für die Prozesskostenrechnung relevanten Prozesse erbringen (insbesondere Tätigkeiten, die in die Gemeinkostenverrechnung einfließen).
499. Die in die Berechnung eingestellten, nach Ressorts untergliederten Daten wurden jedoch von der Antragstellerin selbst mit o. g. Antwort vom 04.07.2022 an die Fachabteilung geliefert. Damit hat sie auch den im Anschluss an die Konsultation entstandenen Korrekturbedarf zu vertreten.
500. Das ändert allerdings nichts an der Berechtigung der Anpassung. Denn in der Ermittlung, die den im Konsultationsentwurf ausgewiesenen Stundensätzen zugrunde liegt, ist aufgrund der überhöhten Mitarbeiter bzw. FTE-Angaben der Antragstellerin ein überhöhter Abzugsbetrag für die über 100 % hinausgehenden, altersteilzeitbezogenen Personalkosten enthalten. Die Anpassung ist damit materiell gerechtfertigt und konnte im Übrigen ohne Beeinträchtigung der Verfahrensfristen durchgeführt werden.
501. Unter Verwendung der nach Ressorts differenzierten, gebuchten Aufstockungsbeträge, die die Antragstellerin in ihrer Konsultationsstellungnahme ausgewiesen hat, wurde nach der Konsultation eine exakte Berechnung vorgenommen. Diese führt im Ergebnis gegenüber dem Konsultationsentwurf zu einem um 2,9 % höheren Stundensatz für den Führungsbereich DTA (zur Korrekturberechnung im Einzelnen siehe Prüfbericht der Fachabteilung). In die Gemeinkosten wurde dementsprechend ein – im Vergleich zu der zunächst durchgeführten Berechnung - geringerer Betrag eingeste
502. Darüber hinaus wirken sich auch Korrekturen an der Überleitrechnung, der Kostenartenrechnung und der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung geringfügig auf die Stundensätze aus.

6.5.4.5 Gemeinkosten

503. Mit ihrer elektronischen Kostenbasis legt die Antragstellerin ihre Gemeinkostenkalkulation verformelt und verknüpft vor,

...

vgl. die mit Schreiben vom 31.03.2022 von der Antragstellerin gemäß § 43 Abs. 3 TKG (§ 34 Abs. 3 TKG 2004) vorgelegte Gesamtschau der Kosten sowie der Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung für das laufende Geschäftsjahr sowie das aktuelle Kostenstellenrelease 2021/2022.

504. Die von der Antragstellerin vorgeschlagene Allokationslogik für die GHS-Overhead-Kosten konnte nicht anerkannt werden, weil diese keinen verursachungsgerechten Bezug begründen kann.
505. Für die produktspezifische Allokation der anhand des elektronischen Kostennachweises ermittelten angemessenen Gemeinkosten in Höhe von **BuGG** war eine umsatzbasierte Allokation vorzunehmen, wie sie in dem bereits seit Anfang 2007 eingesetzten Branchenprozessmodell und zudem seit dem Release 2017/2018 auch von der Antragstellerin selbst verwendet wird. Die von der Antragstellerin dabei vorgenommene Differenzierung nach den Unternehmensbereichen Wholesale und Querschnitt erscheint vor dem Hintergrund, dass es sich bei den Gemeinkosten des Führungsbereichs ZW tatsächlich um originäre Gemeinkosten des Bereichs Wholesale handelt, ebenfalls sachgerecht.
506. Für die Verrechnung der Gemeinkosten werden die Gemeinkostenstellen auf drei hierarchisch gegliederten Unternehmensebenen den einzelnen Unternehmensbereichen zugeordnet. Auf den Kostenstellen der untersten Ebene – den Führungsbereichen – sind sowohl Einzel- als auch Gemeinkosten ausgewiesen, die kostenträgenah zugeordnet werden können. Indes enthalten die darüber liegenden Ebenen TD GmbH sowie Group Headquarters und Shared Services (GHS) die „klassischen“ Gemeinkosten, welche allen Kostenträgern zugeschlüsselt werden. Die Gemeinkosten der beiden unteren Ebenen (Führungsbereiche und Division) werden direkt aus der Kostenbasis übernommen. Die Gemeinkosten der GHS werden anteilig auf die Segmente Deutschland (TD GmbH, DT S, DTA, DT Technik, Zentrum Wholesale), Deutschland (Sons-tige), T-Mobile USA, Europa, T-Systems und GHS verteilt. Die Grundlage zur Kalkulation der Gemeinkosten bildet die Ist-Kostenbasis des abgeschlossenen Geschäftsjahres. Daneben reicht die Antragstellerin noch Planzahlen und die KeL-Werte für das laufende Geschäftsjahr ein. Die Planzahlen werden auf Grundlage historischer Anschaffungs- und Herstellkosten ermittelt. Die sogenannten „Telekom KeL“ unterscheiden sich von den Planzahlen darin, dass die anlagespezifischen Kosten auf der Basis von Tagesneupreisen ermittelt werden. Für jede dieser Datenbasen werden Gemeinkosten ausgewiesen.
507. Die Verrechnung der leistungsmengenneutralen Gemeinkosten erfolgt seit dem Release 2017/2018 umsatzorientiert. Die Grundlage zur Kalkulation der Gemeinkosten bildet die Ist-Kostenbasis des abgeschlossenen Geschäftsjahres. Daneben reicht die Antragstellerin noch Planzahlen und die Telekom KeL-Werte für das laufende Geschäftsjahr ein. Die Planzahlen werden auf Grundlage historischer Anschaffungs- und Herstellkosten ermittelt. Die sogenannten „Telekom KeL“ unterscheiden sich von den

...

Planzahlen darin, dass die anlagespezifischen Kosten auf der Basis von Tagesneupreisen ermittelt werden. Für jede dieser Datenbasen werden Gemeinkosten ausgewiesen.

508. Definitionsgemäß sind Gemeinkosten die Bestandteile der Gesamtkosten, die sich einem Produkt/Dienst nicht direkt verursachungsgerecht zuordnen lassen. Für die Verrechnung der Gemeinkosten werden die Gemeinkostenstellen auf drei hierarchisch gegliederten Unternehmensebenen den einzelnen Unternehmensbereichen zugeordnet. Auf den Kostenstellen der untersten Ebene – den Führungsbereichen – sind sowohl Einzel- als auch Gemeinkosten ausgewiesen, die kostenträgenah zugeordnet werden können. Indes enthalten die darüber liegenden Ebenen TD GmbH sowie Group Headquarters und Shared Services (GHS) die „klassischen“ Gemeinkosten, welche allen Kostenträgern zugeschlüsselt werden. Die Gemeinkosten der beiden unteren Ebenen (Führungsbereiche und Division) werden direkt aus der Kostenbasis übernommen. Die Gemeinkosten der GHS werden anteilig auf die Segmente Deutschland (TD GmbH, DT S, DTA, DT Technik, Zentrum Wholesale), Deutschland (Sonstige), T-Mobile USA, Europa, T-Systems und GHS verteilt.
509. Für die weitere Gemeinkostenverrechnung werden den für die jeweiligen Unternehmensebenen ausgewiesenen Gemeinkosten der Umsatz des entsprechenden Segments zugeordnet. Die Antragstellerin unterscheidet ihre Gemeinkosten nach Wholesale, Retail und Querschnitt mit der Folge, dass sie für die Allokation der entsprechenden Gemeinkosten auch lediglich den Umsatz der entsprechenden Ebene zugrunde legt. Bezogen auf die Sachgerechtigkeit einer Allokation nach segmentspezifischem Umsatz des Führungsbereichs ZW für Gemeinkosten, die originär und somit ausschließlich in eben diesem vorleistungsrelevanten Führungsbereich ZW entstehen war festzustellen, dass eben diese Allokation eine höhere Genauigkeit aufweist und somit dem Verursachungsprinzip stärker Rechnung trägt als eine undifferenzierte Allokation aller Gemeinkosten auf Basis des Gesamtumsatzes. Vor diesem Hintergrund erscheint in diesem Fall eine segmentdifferenzierte Umsatzallokation der Gemeinkosten sachgerecht,

vgl. Gutachten zu den antragsübergreifenden Parametern Release Ist 2021 / Plan 2022 AZ: 111 3612_2022 Gliederungspunkt 1.6.1.

510. Für die Gemeinkosten der GHS unterscheidet die Antragstellerin zwischen den Bereichen Overhead und Shared Service. Während der Overhead segmentübergreifend für strategische Aufgaben, die den gesamten Konzern betreffen, zuständig ist (z. B. Vorstandsbereich, Immobilienmanagement, zentrale IT, etc.), sind die Shared Services Dienstleister für die operativen Einheiten in Deutschland (z. B. Personalbetreuung, Finanzbuchhaltung, Fortbildungswesen, etc.) zuständig. Die hier vorliegend angewandte Vorgehensweise zur Verrechnung der Kosten des Bereichs GHS Shared-Services auf die Konzernsegmente wurde erstmals mit der am 05.02.2016 vorgelegten Fassung des elektronischen Kostennachweises vorgestellt und seinerzeit als grundsätzlich für

...

geeignet befunden. Die Antragstellerin folgt dieser Verrechnungslogik auch im vorliegenden Kostenstellenrelease,

vgl. Gutachten zu den antragsübergreifenden Parametern Release Ist 2021 / Plan 2022 AZ: 111 3612_2022 Gliederungspunkt 1.6.1.

511. Die Kosten der GHS Shared Services werden nach dem Ausmaß ihrer Inanspruchnahme auf die Konzernsegmente verteilt. Maßgeblich hierfür ist die Leistungsverrechnung bestehend aus den konzerninternen Umsatzerlösen und den sonstigen betrieblichen Erträgen. Nach Prüfung der vorgestellten Allokationslogik für die Kosten der Shared Services in den EDV-Systemen der Antragstellerin war festzustellen, dass sich diese aus den Leistungsbeziehungen der Konzernsegmente zu den Bereichen der Shared Services ergibt. Eine wertmäßige Verzerrung zu Lasten des vorleistungsrelevanten Segments konnte dabei nicht festgestellt werden. Die Allokationslogik für die Kosten der Shared Services ist daher anerkennungsfähig,

vgl. Gutachten zu den antragsübergreifenden Parametern Release Ist 2021 / Plan 2022 AZ: 111 3612_2022 Gliederungspunkt 1.6.2.2.

512. Wie bereits in den vorangegangenen Releaseständen hat die Antragstellerin auch im vorliegenden Kostenstellenrelease 2021/2022 für ihre GHS Overhead Kosten eine Allokationslogik implementiert, welche sich stärker am Verursachungsprinzip orientieren soll und für die zu diesem Zweck auf Expertenschätzungen zurückgegriffen wird.

513. Bei Anwendung der von der Antragstellerin herangezogenen Allokationslogik ergibt sich ein Anteil an den GHS-Overhead-Kosten für das Segment Deutschland (Kostenbasis) von [REDACTED] % für die Profitcenter ohne **BuGG** % für die Profitcenter mit **BuGG**, insgesamt ergibt sich also ein zu tragender Anteil in Höhe von [REDACTED] %. Im Vorjahres Release wurden bei Anwendung der gleichen Methodik folgende Anteile für das Segment Deutschland (Kostenbasis) geschätzt:

- Profitcenter [REDACTED]

514. Profitcenter [REDACTED] nsgesamt: [REDACTED] Bei Berücksichtigung der bisherigen umsatzbasierten Allokationslogik ergäbe sich für das Segment Deutschland (Kostenbasis) ein Anteil in Höhe von [REDACTED] %. Unter Berücksichtigung der Ist GHS Overhead Kosten für das vorangegangene Geschäftsjahr 2021 in Höhe von [REDACTED] €. Bei Anwendung der Allokationslogik der Antragstellerin ergibt sich für das Segment Deutschland (Kostenbasis) ein zu tragender Kostenanteil in Höhe von [REDACTED] €,

vgl. Gutachten zu den antragsübergreifenden Parametern Release Ist 2021 / Plan 2022 AZ: 111 3612_2022 Gliederungspunkt 1.6.2.2.1.

515. Die von der Antragstellerin vorliegend geltend gemachte Allokationslogik zur Verteilung der Kosten des GHS Overheads entspricht in ihrer Vorgehensweise und hier insbesondere hinsichtlich der verwendeten Schlüsselgrößen sowie hinsichtlich deren Ermittlung dem Vorgehen aus dem Vorjahr. Daher haben auch die bereits in den Prüfungsgutachten zu den antragsübergreifenden Parametern der vorangegangenen Jahre,

...

vgl. Gutachten zu den antragsübergreifenden Parametern Release Ist 2020 / Plan 2021, AZ 113 3612_2021, Abschnitt 1.6.2.2, S. 73ff., Gutachten zu den antragsübergreifenden Parametern Release Ist 2019 / Plan 2020, AZ: 113 3612_2020, Abschnitt 1.6.2, S. 82ff., sowie Gutachten zu den antragsübergreifenden Parametern Release Ist 2018 / Plan 2019, AZ 111 3612_2019, Abschnitt 1.6.2, S. 63ff.

516. aufgeführten Kritikpunkte weiter Bestand. Demnach ist die Allokation in der von der Antragstellerin vorgelegten Fassung aus Sicht der Beschlusskammer auch weiterhin nicht vollumfänglich anerkennungsfähig. Demnach ist auch weiterhin festzustellen, dass insbesondere die von der Antragstellerin herangezogenen und auf Experten-schätzungen beruhenden prozentualen Schlüsselgrößen nicht geeignet sind, eine will-kürfreie und regulatorisch nachprüfbare Kostenallokation zu gewährleisten, ohne dabei gleichzeitig Gefahr zu laufen, dass die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung überschritten werden.
517. Die Antragstellerin hat bemängelt, dass die gegenwärtige undifferenzierte Kosten-schlüsselung auf Basis der Segmentumsätze mittlerweile nicht mehr sachgerecht sei. Als Argument hierfür führt sie insbesondere das anorganische Konzernwachstum durch Zukauf des amerikanischen Mobilfunkers *Sprint* an. Der von der Antragstellerin beauftragte Gutachter stellt in seinem Gutachten unter anderem fest, dass dort, wo sich eine Prozesskostenrechnung zur Erreichung einer verursachungsgerechten Kos-tenzuweisung nicht realisieren lässt, wenigstens eine inhaltliche Analyse der anfallen- den Aufgaben zu erfolgen habe. Die von der Antragstellerin vorgenommene Aufga- benanalyse wird von ihm als sachgerecht und im Einklang mit der betriebswirtschaftli- chen Theorie und Praxis stehend bewertet. Der Antragstellerin und dem von ihr beauf- tragten Gutachter kann bis hierher gefolgt werden. Die im Gutachten weiter vorgetra- genen Argumente können, wie im Prüfgutachten,

vgl.: Gutachten zu den antragsübergreifenden Parametern Release Ist 2020 / Plan 2021, AZ 113 3612_2021, Abschnitt 1.6.2.2, S. 73ff,

518. ausführlich dargelegt, jedoch nicht überzeugen. Insbesondere die prozentuale Zu- schlüsselung ist nach wie vor als nicht anerkennungsfähig zu bewerten.
519. Daneben ist auch an dieser Stelle nochmal darauf hinzuweisen, dass die Verrechnung der für die Antragstellerin festgestellten Gemeinkosten auf deren Produkte und Dienste im Rahmen der Kostenträgerrechnung von der Antragstellerin selbst auf Basis des Unternehmensumsatzes vorgenommen wird. Vor diesem Hintergrund ist in Anlehnung an dieses Vorgehen und auf der Basis der von der Antragstellerin für ihre Profitcenter im Bereich des GHS Overheads durchgeführten Aufgabenanalyse eine zweistufige Kostenallokation vorzunehmen, die in einer ersten Stufe zwischen Profitcentern mit bzw. ohne Bezug zum Segment T-Mobile USA unterscheidet und erst in einem zweiten Schritt dann die Kosten dieser Profitcenter auf der Basis der Segmentumsätze vor- nimmt. Dabei ist der Konzernumsatz für die Profitcenter ohne T-Mobile USA Bezug um den Umsatz der TMUS zu reduzieren. Auf diese Weise wird dem anorganischen

...

Wachstum durch den externen Zukauf sowie den inhaltlichen Tätigkeiten des GHS Overheads Rechnung getragen, gleichzeitig wird die Gefahr einer intransparenten und ggfs. willkürlichen Kostenallokation vermieden.

520. Die Kosten der GHS können insgesamt unabhängig von ihrer Allokationslogik nur in Höhe der Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung berücksichtigt werden. Daher müssen für diese Kosten die gleichen Prüfungen erfolgen wie sie auch für die Kosten des vorleistungsrelevanten Segments vorzunehmen sind. Anpassungen, die im Rahmen dieser Prüfungen an den Kosten der GHS vorzunehmen sind, haben keine Relevanz für deren Allokation und dürfen nicht wieder an anderer Stelle aufgeschlagen werden. Für das hier zugrunde zu legende Kostenstellenrelease ergeben sich demzufolge nach Anpassung der Kostenbasis folgende berücksichtigungsfähigen Kosten:

521. Anteilige Gemeinkosten GHS des Segments Deutschland

GHS	geprüfter Wert	Anteil Segment Deutschland
Kosten Shared Service	BuGG	BuGG
Kosten Overhead	BuGG	BuGG
GHS TDG gesamt		BuGG

522. Insgesamt fließen somit **BuGG** € der GHS-Kosten in die vorleistungsrelevanten Gemeinkosten ein,

siehe hierzu ausführlich Gutachten zu den antragsübergreifenden Parametern Release Ist 2021 / Plan 2022 AZ: 111 3612_2022 Gliederungspunkt 1.6.2.2.

523. Die Summe der auf die „Telekom Deutschland GmbH“ entfallenden Gemeinkosten im IST über die Kostenstellen der Klasse 3, Unterklasse 1, beträgt nach Angabe der Antragstellerin **BuGG** gegenüber **BuGG** im Vorjahr. Durch die Anpassungen infolge der Prüfungsfeststellungen bei der Überleitungsrechnung und den Kostenarten sowie der Kostenstellenrechnung ergeben sich Gemeinkosten in Höhe von **BuGG**
524. Zudem ist der auf DTAG EU verrechnete Gemeinkostenanteil der GHS als nicht vorleistungsrelevant einzustufen und ist daher vollständig zu eliminieren. Im Ergebnis wirken sich diese Anpassungen wie in nachfolgender Tabelle dargestellt auf die Höhe der Gemeinkosten aus:

Anpassung der Gemeinkosten auf Basis der Prüfungsfeststellungen

...

Anpassung im Rahmen der Effizienzprüfung	Gemeinkosten	Differenz
Beantragte Gemeinkosten	BuGG	
.nach Korrektur der Überleitrechnung	BuGG	BuGG
nach Streichung nicht vorleistungsrelevanter Kostenarten	BuGG	BuGG
nach Festlegung des angemessenen kalkulatorischen Zinssatzes	BuGG	BuGG
nach Effizienz Anpassung der Miet- und Betriebskosten	BuGG	BuGG
nach Streichung nicht vorleistungsrelevanter Kostenstellen	BuGG	BuGG
nach Korrektur der Weitergabe von Primärkostenanpassungen	BuGG	BuGG
nach Korrektur der Allokationslogistik für die GHS-Overheadkosten	BuGG	BuGG
nach Erhöhung um die in den Std.-Sätzen enthaltenen ATZ-Kosten	BuGG	BuGG

525. Nach den o. g. Anpassungen setzen sich die Gemeinkosten wie folgt dargestellt zusammen:

Zusammensetzung der Gemeinkosten nach Führungsbereichen

Division/ Führungsbereich	Beantragt*	nach Anpassung*
PK	BuGG	BuGG
GK	BuGG	BuGG
ZW	BuGG	BuGG
Technik	BuGG	BuGG
Technik Mobile	BuGG	BuGG
DTS	BuGG	BuGG
TD GmbH	BuGG	BuGG
DTAG EU (auf TD GmbH entfallender Anteil)	BuGG	BuGG
DTAG VTI (auf TD GmbH entfallender Anteil)	BuGG	BuGG
GHS (auf TD GmbH entfallender Anteil)	BuGG	BuGG
Erhöhungsbetrag Rückbuchung ATZ Aufwendungen		BuGG
Summe	BuGG	BuGG

526. * Auf ganze Euro gerundet.
527. Im Ergebnis ergibt sich für das Ist statt der ausgewiesenen BuGG € somit ein vorleistungsrelevanter und effizienter Gemeinkostenblock in Höhe von BuGG €. Dieser Betrag wäre nach der Allokationslogik aus dem Branchenprozessmodell auf die beantragten Entgelte zu verteilen.

6.6 Aufwendungen nach § 42 TKG (§ 32 TKG 2004)

528. Die Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG errechnet die Antragstellerin aus der Summe der Aufwendungen für

...

- das Vivento-Defizit (inklusive Anteil von GHS) und
 - die Abfindungszahlungen und Rückstellungen für die Vorruhestandsprogramme.
529. Die Vorgehensweise beim Nachweis des Vivento-Defizits entspricht grundsätzlich der des vorangegangenen Release. Bereits ab dem Release 2007/2008 wurde die grundsätzliche Anerkennung des Vivento-Defizits aufgrund der verbesserten Nachweisqualität im Rahmen des elektronischen Kostennachweises angenommen.
530. Das Vivento-Defizit ergibt sich aus der Differenz der Gesamtkosten und -erlöse des Profitcenters Vivento und wird anhand der jeweiligen Anzahl an entsandten Kräften den einzelnen Säulen der DTAG zugerechnet. Dabei wird der Anteil des Defizits, welcher auf die GHS entfällt, wiederum nach dem entsprechenden Umsatzanteil auf die übrigen Säulen aufgeteilt.
531. Das Gesamtdefizit (Plan) der Vivento beträgt im aktuellen Release ██████ €,
- vgl. Standarddokumentation der Antragstellerin, Teil 6.10.2.3, Seite 72,*
532. was einer Absenkung gegenüber dem Vorjahreswert ██████ €) von rund **BuGG** Prozent entspricht.
533. Der Anteil der aus Deutschland (D) (DTAG, TD GmbH, DT Technik, DTS, DTA) zu Vivento versetzten Kräfte beträgt ██████). Aufgrund des niedrigeren Gesamtdefizits wird mit ██████ € ein im Vergleich zum Vorgängerrelease (**BuGG** €) um rund **BuGG**% geringerer Betrag auf das Segment Deutschland (inkl. GHS) verrechnet,
- vgl. Standarddokumentation der Antragstellerin, Teil 6.10.2.3, Seite 72.*
534. Der Stellungnahme der Beigeladenen zu 4, 5, 6, wonach sie vermute, dass die erhöhten Personalkosten durch Altersteilzeit der Mitarbeiter der Telekom doppelt berechnet zu haben - einerseits würden sie im Vivento-Defizit berücksichtigt und andererseits bei den Gemeinkosten hinzugerechnet – ist zu widersprechen. Vielmehr sind zwei getrennte Sachverhalte abzubilden:
535. Das Vivento Defizit entsteht im Zusammenhang mit dem Abbau von Personalüberhängen (als Ergebnis der Post-Reform). Die Vivento GmbH (Tochter der Antragstellerin) versucht diese Überhänge zunächst in andere Bereiche zu vermitteln. Gelingt dies nicht, werden ggf. auch Abfindungsangebote unterbreitet. Die Anwendungsbereiche des Vivento Defizits sind deshalb ursächlich unabhängig von den Regelungsbereichen gewöhnlicher Altersteilzeit (ATZ) zu trennen. Die Kosten für ATZ hingegen entstehen im Zusammenhang mit dem originären (produktiven) Personalbestand des Konzerns. Derartige Kosten werden, wie bereits erfolgt, fortgesetzt in den Gemeinkosten verortet. Rechtsgrundlage für § 42 Abs. 2 TKG sind gesetzliche Regelungen, für ATZ sind es hingegen Tarifverträge.

...

6.6.1 Kräftezahl

536. In Bezug auf die Kräftezahl waren nur die vor dem 01.01.1995 in den Konzern eingetretenen Vivento-Mitarbeiter bei der Defizitbildung zu berücksichtigen, und das auf das Segment Deutschland verrechnete Vivento-Defizit nach den erforderlichen Anpassungen pauschal um [REDACTED] Prozent zu kürzen.
537. Im Rahmen vorangegangener Prüfungen wurde festgehalten, dass der Ansatz des Vivento-Defizits sachlich gerechtfertigt erscheint, da die Antragstellerin nachweisen konnte, dass die zu Vivento versetzten Kräfte zum überwiegenden Teil vor 1995 in den Konzern bzw. dessen Vorgängerinstitutionen eintraten und die Ursache für personelle Überhänge somit in der Zeit vor der Privatisierung liegt.
538. Analog zum Vorgängerrelease hat die Antragstellerin eine anonymisierte Liste aller Vivento-Mitarbeiter vorgelegt,
- Vgl. Standarddokumentation der Antragstellerin, Anlage 6 (j) Vivento_Mitarbeiter_R2122.*
539. Danach ist die Anzahl der Vivento-Mitarbeiter, welche nach dem 01.01.1995 in den Konzern eingetreten sind, von [REDACTED] auf BuGG gesunken. Der Anteil dieser Mitarbeiter an der Gesamtzahl der Vivento-Mitarbeiter liegt nunmehr bei [REDACTED] Prozent.

6.6.2 Personalabbauprogramm

540. Im Zuge von Restrukturierungsprogrammen der Antragstellerin soll ein tarifvertraglicher Personalabbau von Arbeitnehmern und Beamten stattfinden. Zentrales Instrument sind Abfindungsprogramme, die für die Arbeitnehmer einen Anreiz zum Abschluss von Aufhebungsverträgen bieten sollen.
541. Die Antragstellerin begründet die sachliche Rechtfertigung der Zahlungen im Rahmen dieser Abfindungsprogramme als Aufwand im Sinne des § 42 Abs. 2 TKG mit der Verpflichtung zur Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen aus Tarifverträgen, die vor der Privatisierung der Deutschen Telekom AG vereinbart wurden bzw. der Verpflichtung zur Beschäftigung von Beamten aufgrund von Privatisierungsfolgeregelungen. Zudem führen die Vorruhestandsregelungen zu Kosteneinsparungen und einer damit verbundenen Effizienzsteigerung,
- vgl. Standarddokumentation der Antragstellerin, Teil 6, Punkt 6.10.3.1, S. 69.*
542. Diese Begründung ist im Hinblick auf die Effizienzsteigerung anzuerkennen. Die Anerkennung bedingt jedoch, dass tatsächlich auch Effizienzgewinne realisiert werden. Zum einen müssen nach kurzfristiger Beibehaltung des gegebenen Kostenniveaus langfristig Kosteneinsparungen erreicht werden, die sich auch im Entgeltniveau der regulierten Produkte widerspiegeln. Zum anderen dürfen die Entgelte nicht infolge von Abfindungszahlungen steigen.

...

543. Daher bilden die eingesparten Personalkosten die Obergrenze der im Kalkulationszeitraum berücksichtigungsfähigen Abfindungszahlungen. Darüberhinausgehende Beträge werden in die Zukunft übertragen und mit den Einsparungen der Folgejahre, in denen der Antragstellerin keine zusätzlichen Personalkosten aufgrund der Personalabbauprogramme entstehen, saldiert.
544. Die Anerkennungsfähigkeit der Aufwendungen für die vorab beschriebenen Abfindungsprogramme für Arbeitnehmer und Beamte/In-sich beurlaubte Beamte, die in das Unternehmen vor dem Zeitpunkt der Privatisierung, also dem 01.01.1995, eingetreten sind und ist unter den jeweils beschriebenen Voraussetzungen sowie der angegebenen Laufzeit grundsätzlich gegeben.

6.6.3 Abfindungszahlungen und Zuordnung

545. Die beantragte Erhöhung des Maximalwertes für Abfindungszahlungen auf einen Maximalwert von █████ € wird anerkannt. Wie schon im letzten Release vertritt die Antragstellerin auch im aktuellen Release die Ansicht, dass der in 2007 rechnerisch hergeleitete Maximalwert von █████ € zu aktualisieren sei. Beispielsweise würde sich unter Zugrundelegung einer Tarifsteigerung von █████ % p. a. ein Maximalwert von █████ € ergeben,

vgl. Gutachten zu den antragsübergreifenden Parametern Release Ist 2021 / Plan 2022 AZ: 111 3612_2022 Gliederungspunkt 1.7.2.

6.6.4 Vortrag der Beigeladenen 4, 5, 6 während des Konsultationsverfahrens

546. Soweit die Beigeladenen zu 4., 5. und 6. in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 15.08.2022 auf die Vorgehensweise der Beschlusskammer 3 im parallel verlaufenden TAL-Verfahren (BK3c-22-004 - S.97 ff. des Konsultationsentwurfes) verweisen ist klarzustellen, dass hier konsistent einheitlich abgestimmte Inputparameter und Berechnungen zur Anwendung kommen.

6.7 Keine Differenzierung der Bereitstellungsentgelte je nach Art der Auskundung

547. Die Beschlusskammer hat sich nach Ermittlung der konkreten Werte für die Varianten Bereitstellung ohne Auskundung, Bereitstellung mit Vor-Ort-Auskundung und Bereitstellung mit telefonischer Auskundung dazu entschlossen, keine Differenzierung der Entgelte in Abhängigkeit von der Auskundungsart vorzunehmen.
548. In Bezug auf die während der öffentlich mündlichen Anhörung von der Beschlusskammer thematisierte Frage, nach einer Differenzierung der Entgelte danach, ob der Bereitstellungsprozess mit oder ohne telefonische Auskundung bzw. mit oder ohne Vor-Ort-Auskundung erfolgt gegenüber dem bisherigen Mischentgelt für alle Bereitstellungsprozesse unabhängig von der Form der Auskundung, werden nachfolgend die

...

Prozesszeiten sowie daraus abzuleitende Kosten für eine telefonische Auskundung bzw. Vor-Ort-Auskundung dargestellt. Dieses erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass die Beigeladene zu 2 in der mündlichen Verhandlung angegeben hat, dass ohne Kenntnis der konkreten Verhältnisse keine Aussage dazu getroffen werden könne, ob eine Differenzierung der Entgelte geboten sein könnte.

549. Auf Aktivitätsebene wurden dabei die Aktivitätszeiten und -häufigkeiten sowie die sich daraus ergebenden Prozesszeiten verglichen. Die nachfolgenden Tabellen zeigen zum einen die Prozesszeitermittlung je Produkt für die Aktivität Auskundung (telefonisch als auch Vor-Ort) sowie die daraus abgeleiteten Kosten und deren Anteile am Gesamtbereitstellungsentgelt.

Prozesszeitermittlung Auskundung CFV 2.0 je Produkt:

Produkt	Lfd. Nr.	Aktivitätsbezeichnung	Ressort	Aktivitätszeit	Aktivitäts-häufigkeit	Prozesszeit
Bereitstellung CFV 2.0 (inkl. kalk.Kündigung) einer Anschlusslinie 2M bis 8M (SDSL)	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG
	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG
	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG
	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG
Bereitstellung CFV 2.0 (inkl. kalk.Kündigung) einer Anschlusslinie 2M bis 150M (Glas)	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG
	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG
Bereitstellung CFV 2.0 (inkl. Kalk.Kündigung) einer Anschlusslinie 2M bis 20M (VDSL)	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG
	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG
	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG

Kostenermittlung Auskundung CFV 2.0 je Produkt:

Produkt	Stundensätze [Euro]	ohne Auskundung [Euro]	inklusive Auskundung [Euro]	nur Auskundung [Euro] (Anteil an Entgelt)	Telef. Auskundung [Euro] (Anteil an Entgelt)	Vor-Ort-Auskundung [Euro] (Anteil an Entgelt)

...

Bereitstellung CFV 2.0 (inkl. kalk.Kündigung) einer Anschlusslinie 2M bis 8M (SDSL)	BuGG	1.002,68	1.121,42	118,74 (10,59 %)	14,11 (1,26 %)	104,63 (9,33 %)
Bereitstellung CFV 2.0 (inkl. kalk.Kündigung) einer Anschlusslinie 2M bis 150M (Glas)	BuGG	1.555,22	1.619,08	63,86 (3,94 %)	12,38 (0,76 %)	51,48 (3,18 %)
Bereitstellung CFV 2.0 (inkl. Kalk.Kündigung) einer Anschlusslinie 2M bis 20M (VDSL)	BuGG	846,15	882,53	36,38 (4,12 %)	25,65 (2,91 %)	10,73 (1,22 %)

550. Die Prozesszeiten sowie die sich daraus ergebenden Kosten für die Aktivität Auskundung (telefonisch und Vor-Ort) zeigen auf, dass eine Differenzierung der Bereitstellungs-entgelte danach, ob der Bereitstellungsprozess mit oder ohne telefonische Auskundung mit oder ohne Vor-Ort-Auskundung durchgeführt werden muss, nicht verhältnismäßig ist. Begründet wird dies einerseits durch die größtenteils geringen Häufigkeiten der mit der Auskundung verbundenen telefonischen und Vor-Ort-Aktivitäten von überwiegend unter **BuGG** Prozent (Vor-Ort-Auskundung VDSL in **BuGG** Prozent der Fälle) und zum anderen durch die geringen Anteile der Kosten einer sowohl telefonischen als auch Vor-Ort-Auskundung am Gesamtbereitstellungsentgelt. Der Anteil einer telefonischen Auskundung am Bereitstellungsentgelt liegt je nach Produkt bei 0,79 bis maximal 3,08 Prozent und für eine Vor-Ort-Auskundung bei 1,29 bis maximal 9,79 Prozent. Darüber hinaus würde eine Trennung auch notwendige systemische Anpassungen der Auftragsabwicklungssysteme erfordern, was zu erhöhten Aufwänden führen wird.

6.8 Gebühren

551. In vorausgegangenem Verfahren hat die Antragstellerin die Beschlusskammergebühren über einen prozentualen Zuschlag geltend gemacht. Im gegenständlichen Verfahren hingegen werden die Gebühren von ihr nun als Teil der vorleistungsspezifischen Gemeinkosten eingestuft.
552. Die Beschlusskammer hält nach eingehender Prüfung des Vortrags der Antragstellerin an ihrer bisherigen Auffassung, wie sie zuletzt in dem bestandskräftigen Bescheid BK2a-21-008 vom 05.04.2022 (vgl. unter Ziffer 6.2) geäußert worden ist fest. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

...

553. Danach sind die Beschlusskammergebühren als neutraler Aufwand gem. § 42 Abs. 2 TKG bzw. § 32 Abs. 2 TKG 2004 zu bewerten. Bestätigt wird diese Auffassung nunmehr durch den neu ins TKG aufgenommenen § 42 Abs. 2 Satz 2 TKG in dem der Gesetzgeber durch eine Ergänzung der Vorschrift klargestellt hat, dass zu berücksichtigende Aufwendungen im Sinne des § 42 TKG auch Gebühren für Beschlusskammerverfahren sein können. Mit dieser Klarstellung bestätigt der Gesetzgeber, dass Aufwendungen der Antragstellerin aus Anlass der BKGebV keine KeL darstellen und damit weder als separater Zuschlag auf die KeL, noch als Teil der (allein vorleistungsrelevanten) Gemeinkosten abzubilden sind. Die Gebühren werden zur eigentlichen Leistungsbereitstellung nicht benötigt. Die den Gebühren zugrundeliegenden Tätigkeiten der Beschlusskammer stellen keinen notwendigen Kostenfaktor eines Wettbewerbsunternehmens dar. Eine Entgeltermittlung anhand des KeL-Maßstabs hat zum Ziel solche Entgelte abzubilden, die sich im Rahmen eines funktionierenden Wettbewerbs einstellen würden („als-ob-Wettbewerbs-Preise“). Folglich haben Sie auf diejenigen Kosten aufzusetzen, die einem im Wettbewerb stehenden, nicht regulierten Unternehmen, entstehen würden. Ein solches Unternehmen hätte jedoch gerade keine Gebühren nach der BKGebV zu entrichten, weil die betreffende Tätigkeit der Bundesnetzagentur in einem derartigen Umfeld obsolet wäre. Insoweit unterscheiden sich die Beschlusskammergebühren auch von den Fakturierungskosten, die die Antragstellerin in ihrer Stellungnahme vom 13.06.2022 als Beleg für die Notwendigkeit von Beschlusskammergebühren im Rahmen einer effizienten Leistungsbereitstellung anführt.
554. Demgegenüber ist eine Berücksichtigung als Aufwand nach § 42 Abs. 2 TKG möglich, da es sich um Aufwendungen handelt, die nicht in den KeL enthalten sind, für die aber eine rechtliche Verpflichtung gem. §§ 1f. Bundesgebührengesetz i.V.m. der BKGebV durch einen entsprechenden Gebührenbescheid entstehen wird.
555. Gebühren nach der BKGebV erhöhen insoweit die Summe der Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG. Die Allokation derartiger Aufwendungen erfolgt in den Kostenunterlagen der Antragstellerin – gemäß der von der Bundesnetzagentur in der Vergangenheit regelmäßig akzeptierten Vorgehensweise – anhand einer Umsatzschlüsselung. Dabei sind die Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG auch nicht, wie hier von der Antragstellerin praktiziert, allein auf die Vorleistungen zu allokiieren, sondern unter Rückgriff auf den Gesamtumsatz der Antragstellerin (Segment Deutschland) auf alle Dienstleistungen – sowohl im Vorleistungs- als auch im Endkundenbereich – zu verteilen.
556. Eine Belastung sämtlicher Dienstleistungen mit den aus der BKGebV resultierenden Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG ist aber nicht allein deshalb gerechtfertigt, weil sie der üblichen Vorgehensweise entspricht. Vielmehr wird eine derartige Schlüsselung auch am ehesten einer verursachungsgerechten Kostenverteilung gerecht, während dies für die von der Antragstellerin vorgenommene Verrechnung der Gebühren allein auf Vorleistungen gerade nicht zutrifft. Denn die Leistungen der Bundesnetzagentur, für die die Gebühren gem. BKGebV zu entrichten sind, erfolgen, um eine Umsetzung der in §

...

2 TKG genannten Ziele der Regulierung zu erreichen, so die Wahrung der Nutzer, insbesondere der Verbraucherinteressen auf dem Gebiet der Telekommunikation und der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs. Es wäre nicht sachgerecht, wenn Aufwendungen, die für Tätigkeiten zur Umsetzung dieser Ziele anfallen, allein von den Wettbewerbern finanziert würden und die Antragstellerin, deren Marktbeherrschung letztlich ursächlich für die erforderlichen Leistungen der Bundesnetzagentur ist, demgegenüber keinerlei Anteil dieser Aufwendungen tragen müsste. Auch würden im Falle einer ausschließlichen Verteilung auf Vorleistungen letztlich nur die Kunden der Wettbewerber mit den Gebühren gem. BKGebV belastet, nicht aber die Endkunden der Antragstellerin – von der Förderung der Verbraucherinteressen und des Wettbewerbs sowie der weiteren in § 2 TKG genannten Ziele. Eine Schlüsselung über den Gesamtumsatz wird diesem Umstand gerecht: Die Gebühren, die für die auf die Realisierung der Regulierungsziele gerichteten Tätigkeiten der Bundesnetzagentur anfallen, werden anteilig auf sämtliche Leistungen – im Vorleistungs- wie im Endkundenbereich der Antragstellerin – verteilt. Die Aufwendungen werden folglich von der Antragstellerin und den Wettbewerbern gemeinsam und im Ergebnis von allen (End-)kunden getragen. Ob zum Erreichen dieses Effektes auch eine Finanzierung der Verfahren aus Steuermitteln, wie in dem Schreiben der Antragstellerin vom 13.06.2022 ausgeführt, sinnvoll gewesen wäre, kann dahinstehen, da der Gesetzgeber offensichtlich eine andere Regelung vorgezogen hat.

557. Die Beschlusskammer hat aus den genannten Gründen die in den Gemeinkosten enthaltene Summe für Beschlusskammergebühren in die Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG verlagert und umsatzabhängig auf sämtliche Leistungen allokiert.
558. Der Vortrag der Antragstellerin innerhalb des Konsultationsverfahrens führt zu keiner abweichenden Bewertung.

...

7 Alternative Erkenntnisquellen gem. § 40 Abs. 3 TKG (§ 35 Abs. 1 TKG 2004)

559. Die Beschlusskammer kann neben den der Bundesnetzagentur vorliegenden Kosteninformationen zusätzlich eine Vergleichsmarktbetrachtung gem. § 40 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 TKG (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 TKG 2004) heranziehen und zur Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung auch eine von der Kostenberechnung der Antragstellerin unabhängige Kostenrechnung anstellen und hierfür Kostenmodelle heranziehen § 40 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 TKG (§ 35 Abs. 1 Nr. 2 TKG). Soweit die vorliegenden Kosteninformationen für eine Entscheidung nach § 40 Abs. 5 TKG nicht ausreichen, kann die Entscheidung gem. § 40 Abs. 3 Satz 3 TKG auf einer Prüfung nach § 40 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2 TKG (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 TKG 2004 oder § 35 Abs. 1 Nr. 2 TKG 2004) beruhen.

7.1 Internationaler Tarifvergleich (ITV)

560. Für die Bereitstellung, die Expressentstörung und die verfahrensgegenständlichen zusätzlichen Leistungen konnte vorliegend kein belastbarer Tarifvergleich (für CFV 2.0) erstellt und somit auch nicht im Sinne des § 40 Abs. 3 Nr.1 TKG (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 TKG 2004) berücksichtigt werden.

7.2 Kostenmodelle

561. Eine von der Kostenrechnung der Antragstellerin unabhängige Kostenrechnung (Kostenmodell) der beantragten Entgelte im Sinne des § 40 Abs. 3 Nr. 2 TKG (§ 35 Abs. 1 Nr. 2 TKG 2004) liegt nicht vor und konnte damit auch nicht herangezogen werden. Das war für die Ermittlung der Entgelte auch nicht erforderlich, da die Entgelte auf Basis von Kostenunterlagen bestimmt werden konnten.

...

8 Keine Versagungsgründe nach § 40 Abs. 4 S. 2 TKG, 39 Abs. 1 Satz 2, 37 TKG bzw. § 35 Abs. 3 Satz 2 TKG 2004

8.1 Prüfung auf Verletzung der Maßstäbe gem. § 37 TKG bzw. § 28 TKG 2004

8.1.1 Kein Preishöhenmissbrauch

562. Zwar waren die beantragten Entgelte in dem von der Antragstellerin geforderten Umfang überhöht, jedoch kann sie diese, soweit sie unangemessen sind, bereits aufgrund der vorliegenden Genehmigung nicht i.S.v. § 37 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TKG bzw. § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TKG 2004 durchsetzen. Soweit die Entgelte genehmigt werden, beinhalten sie keine Aufschläge. Demzufolge liegt kein Preishöhenmissbrauch vor.

8.1.2 Keine erhebliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen

563. Für die Entgelte in der genehmigten Höhe ist auch nicht davon auszugehen, dass sie die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Telekommunikationsmarkt entgegen § 37 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TKG bzw. § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TKG 2004 i.V.m. § 37 Abs. 2 TKG bzw. § 28 Abs. 2 TKG 2004 in erheblicher Weise beeinträchtigen. Konkrete Anhaltspunkte für eine solche Beeinträchtigung liegen nicht vor.

8.1.3 Kein Dumping

564. Die Vermutung des § 37 Abs. 2 Nr. 1 TKG bzw. § 28 Abs. 2 Nr. 1 TKG (Dumping) ist tatbestandlich nicht erfüllt. Die dortige Kostenuntergrenze ist, wie die Kostenprüfungen belegen, eingehalten.

8.1.4 Keine Diskriminierung

565. Auch liegen keine Anhaltspunkte für eine Diskriminierung nach § 37 Abs. 2 Nr. 2 TKG bzw. § 28 Abs. 1 Nr. 3 TKG 2004 vor. Auch wenn § 37 Abs. 2 Nr. 2 TKG anders als § 28 Abs. 1 Nr. 3 TKG 2004 als Vermutungstatbestand ausgestaltet ist und anders als § 28 Abs. 1 Nr. 3 TKG 2004 explizit auch das Unternehmen selbst sowie seine Tochter und Partnerunternehmen aufführt, ändert dieses im Ergebnis nichts. Ferner wurde auch § 28 Abs. 1 Satz 3 TKG 2004 in § 37 Abs. 2 Nr. 2 TKG aufgenommen, wonach die Differenzierung der Entgelte regelmäßig dann nicht als Diskriminierung gewertet wird, wenn diese der Abbildung einer unterschiedlichen Risikoübernahme im Rahmen von kommerziellen Vereinbarungen zur Errichtung von Netzen mit sehr hoher Kapazität dient. Auch hierdurch ändert sich nichts an der vorstehenden Feststellung.

...

8.1.5 Keine Preis-Kosten-Schere

566. Der Beschlusskammer liegen weiterhin keine Erkenntnisse über das Bestehen einer Preis-Kosten-Schere (PKS) gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 TKG bzw. § 28 Abs. 2 Nr. 2 TKG 2004 vor.
567. Eine Preis-Kosten-Schere (PKS) wäre gegeben, wenn die Spanne zwischen dem Entgelt, welches die Antragstellerin den Wettbewerbern in Rechnung stellt, um dem entsprechenden Endnutzerpreis nicht ausreichend wäre, um einem effizienten Unternehmen die Erzielung einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals auf dem Endnutzermarkt zu ermöglichen (§ 37 Abs. 2 Nr. 3 TKG).
568. Die Antragstellerin bietet derzeit kein - mit Ethernet Schnittstellen abgeschlossenes - Endkundenprodukt an, welches ausschließlich auf das Angebot eines einzelnen, dedizierten Punkt zu Punkt Übertragungsweges gerichtet ist, der unmittelbar aufsetzend auf den Bandbreiten und Spezifikationen der Zugangsleistung CFV 2.0 nachgebildet werden könnte.
569. Sie bietet aber mit dem Angebot Ethernet Connect eine Leistung auf der Endkundenebene an, mit der es ermöglicht werden soll, verschiedene Standorte untereinander zu verbinden. In der geringsten Ausprägung kann diese Standortverbindung aus einem einzelnen Übertragungsweg zur dedizierten Verbindung zweier Standorte bestehen. Diese Anbindung kann über den Bezug einer CFV Ethernet 2.0 oder auch über bereits bestehende CFV Ethernet over SDH Punkt zu Punkt Anbindung nachgebildet werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Leistung CFV 2.0 gegenüber der Leistung CFV Ethernet over SDH derzeit erheblich geringere Bestandszahlen aufweist. Auch könnten einzelne bis zu sämtlichen Verbindungen einer Ethernet Connect Standort-Vernetzung über den Vorleistungsbezug von entsprechenden CFV-en als Punkt zu Punkt Verbindungen nachgebildet werden.
570. Ein Abgleich der Entgelte für CFV-Ethernet mit der korrespondierenden Endkundenleistung Ethernet Connect führt zu dem Ergebnis, dass die Endkundenpreise für Ethernet-Connect einen angemessenen Abstand zur CFV-Ethernet aufweisen. Daraus resultiert, dass keine Preis-Kosten-Schere vorliegt.
571. Die Beschlusskammer stützt sich dabei auf die zuletzt für die Entgeltgenehmigung BK2a-21/008 CFV Ethernet 2.0 für die Bandbreiten von 2 Mbit/s bis einschließlich 155 Mbit/s vom 05.04.2022 durchgeführte Preis-Kosten-Scheren Prüfung. Es wird auf die Ausführungen und Prüfungen im Beschluss BK2a-21/008, dort Gliederungspunkt 6.4.1.5 „keine Preis-Kosten-Schere“ verwiesen. Die Beschlusskammer hält insoweit an ihrer Berechnungslogik fest.
572. Nach dieser Logik wurde eine aktualisierte Berechnung durchgeführt. In die Betrachtung wurden die aktuellen Bereitstellungsentgelte (Stand Bereitstellungsentgelte gem. nationalem Konsultationsentwurf) einbezogen.
573. Es wird auf die in der Akte befindlichen Berechnungen verwiesen.

...

8.1.6 Keine Kosten-Kosten-Schere

574. Auch liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Vermutungstatbestand einer Kosten-Kosten-Schere (KKS) § 37 Abs. 2 Nr. 4 TKG erfüllt ist. Dieser Tatbestand, wurde nach dem TKG 2004 in Anwendung des Konsistenzgebotes (§ 27 Abs. 2 TKG 2004) sowie § 28 Abs. 1 Nr. 2 TKG 2004 als Beeinträchtigungsmissbrauch geprüft. Nach § 37 Abs. 2 Nr. 4 TKG wird ein Missbrauch vermutet, wenn die Spanne zwischen den Entgelten, welche das Unternehmen für auf verschiedenen Wertschöpfungsstufen erbrachte Zugangsleistungen in Rechnung stellt, die Wertschöpfungsdifferenz nicht angemessen widerspiegelt.

8.1.7 Keine sachlich ungerechtfertigte Bündelung

575. Nach § 37 Abs. 2 Nr. 5 TKG bzw. § 28 Abs. 2 Nr. 3 TKG 2004 wird ein Missbrauch vermutet, wenn das Unternehmen bei seinem Produktangebot eine sachlich ungerechtfertigte Bündelung vornimmt. Bei der Frage, ob dieses der Fall ist, hat die Bundesnetzagentur gem. § 37 Abs. 2 Nr. 5 TKG bzw. § 28 Abs. 2 Satz 2 TKG 2004 insbesondere zu prüfen, ob es anderen effizienten Unternehmen möglich ist, das Bündelprodukt zu vergleichbaren Konditionen anzubieten. Vorliegend liegt keine Produktbündelung vor, so dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Bündelungsmisbrauchs gegeben sind.

8.2 Keine sonstigen Versagungsgründe

576. Sonstige Versagungsgründe sind nicht ersichtlich

...

9 Anträge der Beigeladenen

577. Im Übrigen werden die von den Beigeladenen gestellten Anträge abgelehnt.

...

10 Befristung

578. Die unter Ziffer 2 des Entscheidungstenors ausgesprochene Befristung der Entgelte bis zum 30.11.2025 erfolgte auf der Grundlage von § 40 Abs. 4 Satz 1 TKG (§ 35 Abs. 4 TKG 2004) i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.
579. Bei der Festlegung des Zeitraums für die Befristung der verfahrensgegenständlichen Genehmigung hat die Beschlusskammer in Betracht bezogen, dass für einen hinreichenden Zeitraum sowohl für die Antragstellerin als auch für die Wettbewerber ökonomische Planungssicherheit hinsichtlich des Vorleistungsniveaus bestehen muss. Dies auch deshalb, weil die Vorleistungsentgelte eine wichtige Grundlage für die darauf aufsetzende Kalkulation der Entgelte, die die Wettbewerber ihren Kunden in Rechnung stellen, sind.

...

11 Rechtsbehelfsbelehrung

580. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzer

Schmitt-Kanthak

Lindhorst

Möller

Hinweis zu Gebühren:

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Beschlusskammer werden Gebühren nach der Besonderen Gebührenverordnung der Beschlusskammern Post und Telekommunikation der Bundesnetzagentur (BKGebV) erhoben. Weitere Informationen finden Sie unter „Aktuelles“ auf den Internetseiten der Beschlusskammern 2, 3, 5 und 11 unter www.bundesnetzagentur.de.